BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jung-Stilling, Johann Heinrich,

Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Kameralwissenschaften zum Gebrauche der Vorlesungen auf der Kurpfälzischen Kameral-Hohenschule zu Lautern

Lautern 1779

Bibl.Mont. 4936
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726201-8
VD18 14869144-001

Bibl. Mont.
4936

4936 Bibl.Mont

Versuch
einer
Grundlehre
sämmtlicher
Kameralwissenschaften

zum Gebrauche
der Vorlesungen auf der Kurpfälzischen
Kameral Hohenschule zu Lautern

von

Dr. Johann Heinrich Jung,

öffentlichen ordentlichen Lehrer der Landwirthschaft, Kunstwirthschaft, Handlungswirthschaft und Vieharzneikunde; auch Mitglied der Kurfürstlichen physikalisch ökonomischen Gesellschaft daselbst.

Lautern,
im Verlage der Gesellschaft
1779.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochgebohrnen Reichsfreiherrn

Herrn

Franz Albert

von

Oberndorf

Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Kämmerer, wirklichen geheimen Staats- und Conferential-Minister, Hofrichter, Ehrenpräsident der Akademie der Wissenschaften, Oberamtmann zu Boxberg, Ritter des Kurfürstlichen Ritterordens vom Pfälzischen Löwen rc. rc.

Meinem gnädigen Herrn

Hochgebohrner Reichsfreiherr!
Gnädiger Herr!

Euer Excellenz hohe Gnade, welche Dieselben gegen mich äuserten, als ich lezthin das Glück genoß, Hochdenselben vorgestellt zu werden, nicht weniger auch die warme Theilnehmung an dem Wohle der Kameral-Hohenschule, welche Sie nicht allein damahl, sondern bis daher bei allen Gelegenheiten mächtig haben wirken lassen, macht mich so kühn: Euer Excellenz die erste Arbeit meines Lehramtes feierlich und öffentlich zuzueignen und zu widmen.

Nicht

Nicht allein meine persönliche Dankbarkeit, wovon mein Herz glüht, sondern auch das lebhafteste Gefühl derselben in den Seelen des Vorstandes und der Lehrer der Kameral Hohenschule macht mir dieses Werk zur Schuld und zum Opfer, das wir sämmtlich einem Staatsminister bringen, den Vatter Karl Theodors durchschauendes Auge bei seinem Abschiede statt Seiner ans Staatsruder sezte.

Die Männer, denen es Wonne ist, an der Kameral Hohenschule dem Vatterlande reife Staatswirthe und Bürger zu erziehen, vereinigen ihre Wünsche mit den meinigen, und wir bitten Euer Excellenz sämmtlich unterthänigst, nicht nur diese wenige und vielleicht noch rohe Gedanken dieses Versuches mit Gnade anzusehen, sondern auch unsere Hoheschule fernerhin mit Kraft zu schüzen, und vollends bestättigen zu helfen. Wir schmeicheln uns mit dieser wonnevollen Aussicht um desto zuversichtlicher, da wir uns des

felsen=

felsenfesten Vorsazes bewußt sind, daß wir alle zusammen Muth, Kraft und Leben dazu verwenden wollen, damit unser Institut eins von unsers Durchlauchtigsten Stifters nüzlichsten Werken werden, und also die Namen aller derer edlen Deutschen Männer, die uns Daseyn und Kraft zu wirken schenkten, noch bei der Nachwelt verehrt und gesegnet seyn mögen, unter welchen dann Euer Excellenz hohes Andenken an seinem Plaze als ein Stern von der ersten Gröse glänzen wird.

Ich nehme die Freiheit Euer Excellenz mich zu fernerem hohen Schuze und Gnade mit aller Ehrfurcht zu empfehlen, und lebenslang zu seyn

Hochgebohrner Reichsfreiherr
Gnädiger Herr!
Euer Excellenz

Lautern, den 1. März
1779.

unterthänigster Diener
Johann Heinrich Jung.

Vor-

Vorrede.

Als ich 1778 im Frühjahre den ersten Wink bekam, daß man mich zum Lehrer hiesiger Kameral Hohenschule bestimmen würde, so durchdachte ich alle Bruchstücke, die in meiner Seele hier und dort zerstreut lagen. Känntnisse, die ich als Knabe und Jüngling im ganzen Umfange der Landwirthschaft und Kunstgewerbe, und hernach auch als Gehilfe in der Handlung eines grosen Mannes, der ein mächtiger Landwirth und Fabrikant zugleich war, endlich die ich vollends auf der Universität in den Hilfswissenschaften zu den Gewerben nach und nach gesammlet hatte, lagen zerstreut vor mir. Izt

fühlte ich die grose Pflicht zu untersuchen, wie weit ich einem so wichtigen Amte gewachsen seyn würde. Ich ordnete zusammen, räumte auf und entdeckte unterdessen, daß ich zwar mit allem dem, was ich wüßte, gut anfangen, aber so nicht vollenden würde, daß ich also mit Manneskraft würde arbeiten müssen, um mich mit Erkänntnissen zu bereichern. Und alsofort faßte ich auch den unwiederruflichen Schluß, meine ganze Lebenszeit auf diesen Zweck mit allen meinen Kräften zu verwenden.

Das erste also, was ich that, war: mir diesen Zweck recht bekannt, und ausführlich anschaulich zu machen, ich durchdachte das Ganze der Kameralwissenschaften, und fand eine solche idealische Schönheit, Wahrheit und Güte in diesem ganzen Anblicke, ein so herrliches Bild, ein Lehrgebäude, einen Zusammenhang des Einzelnen und des Ganzen, daß ich glaubte: es könne sich keine Wissenschaft in der Welt, auser der Mathematik, eines solchen herrlichen Planes rühmen. Diese unvergleichliche Schönheit betrachtete

ich mit geizigen Blicken, um alles an ihr zu entdecken, was zum Wesen ihres Karakters gehörte, und so drückte sich dies Bild tief meiner Seele ein.

Nachdem ich verwichenen Herbst meinen Beruf wirklich empfangen hatte, und hier ankam, so waren schon alle Collegia besezt, und mir blieb also Zeit über, nebst andern zur Sache gehörigen, mir aufgetragenen Geschäften, mich auf meinen Beruf mit allem Fleise anzuschicken und vorzubereiten.

Man hatte schon eine Zeit her wahrgenommen: daß sowohl das Publikum, als auch die neuen hier ankommenden Jünglinge, sich von der Kameral-Hohenschule einen falschen Begriff gemacht hatten, ohngeachtet der vor ein paar Jahren herausgegebene Plan die Sache deutlich entwickelt. Jeder glaubte hier nichts anders, als das eigentliche Kameralwesen studiren zu können, und man wunderte sich, wenn man im Hörsaale Naturgeschichte, Physik, Chymie u. s. w. erklären hörte. Zudem glaubte der Vorstand und die Lehrer unserer Hohenschule den Jünglingen ihr

Stu-

Studium zu erleichtern, und ihre Känntnisse tiefer gründen zu können, wenn sie den Lehrgang allhier von zwei Jahren auf drei ausdehnten; denn durch die Errichtung eines neuen Lehrstuhles gewonnen alle andere Lehrer Zeit und Raum, sich in ihren Fächern weiter auszubreiten.

Aus diesem Grunde entschloß man sich, einen summarischen Entwurf des ganzen Zusammenhanges unserer Wissenschaften herauszugeben, darinnen zu zeigen, wie alles Einzelne zusammenhängt und ein groses Ganzes ausmacht, und über diesen Entwurf von Zeit zu Zeit den Jünglingen Lesestunden zu halten. Man hoft dadurch den Ankommenden ihren ganzen Weg abzuzeichnen, damit sie desto munterer fortwandern können, den Abgehenden aber würde ein solcher Entwurf ein kurzes Wiederholungscollegium seyn können.

Da ich nun diesen Winter am wenigsten beschäftiget war, so übertrug man mir die Bearbeitung dieses Entwurfes sowohl, als auch die Lesestunden darüber zu halten. Ich übernahm's ganz willig,

weil ich selbst dadurch auf die beßte Weise in mein Amt eingeleitet wurde.

Und so gieng ich ans Werk; ich stellte mir mein ehmaliges Bild wiederum lebhaft vor, sezte mich hin, und suchte es so gut zu kopiren, als ich konnte. Daraus ist nun dieses Lesebuch entstanden.

Ich weis gar wohl, und ich gestehe offenherzig, daß Wiederholungen und Auslassungen, wahre und unreife Säze vielleicht mit untergemischt seyn können. Allein meine Zuhörer mußten einen Leitfaden haben, den sie nicht so sehr wegen seiner Grundsäze, als vielmehr wegen seiner Ordnung bedürften: und diese hoffe ich soll in meinem Versuche unverbesserlich seyn.

Schade ists für unsere Zeiten, daß man Lesebücher, Skizen, Versuche und Risse von Lehrgebäuden auszischt! Die Sonne der Wahrheit bricht hinter dem Lichtmeere der Erfahrungen hervor, mit der Zeit tagts, und es wird tagen, und so verschwinden alle Versuche von Lehrgebäuden vom hohen Linne an, bis auf die Meinigen herunter.

ter. Die erhabene Wahrheit steht da im Glanze des Lichtes. Was brauchts dann Idole, Kopien. Da ist das Original — Erfahrung bleibt ewig. Anschauung der Wahrheit, und Gehorsam an ihr heiliges Gesez, ist Gottesdienst. Denn die Wahrheit ist göttlich, und Gott ist die Wahrheit.

Indessen müssen wir Lehrer doch einen Weg, ein Lehrgebäude haben, nach dem wir die Wahrheit ordnen? Wohl! ein jeder mache sich eins, so gut er kann, wer der erste auf dem Gipfel ist, den schon die Sonne vergoldet, der sei der beßte Mann.

der Verfasser.

In-

Inhalt.

Seite

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundlehre.

Einleitung . . . 1

Allgemeine Bedürfnißlehre . 4

Allgemeine Produktenlehre . 15

Allgemeine Gewerbwissenschaft 28

Allgemeine Haushaltungswissenschaft 31

Allgemeine Buchhaltungslehre 42

Zweiter Abschnitt. Grundlehre der bürgerlichen Gewerbkunde. 47

Allgemeine Landwirthschaft . 48

Allgemeine Kunstwirthschaft . 92

Allgemeine Kunstwissenschaft . 93

Kunst-

Seite
Kunstwirthschaftliche Haushaltung 116
Allgemeine Handlungswirthschaft 131
Allgemeine Handlungswissenschaft 133
Allgemeine Handlungshaushaltung 158
Dritter Abschnitt. Grundlehre der Staatsgewerbkunde.
Allgemeine Staatsgewerbkunde 176
Allgemeine Staatswissenschaft = 178
Staatshaushaltung = = 237
Ruckblick aufs Ganze.

Er=

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundlehre *

Einleitung.

§. 1.

Kameralwissenschaften nennt man dasjenige Lehrgebäude, welches die Lehrsäze enthält, wornach die Einkünfte des Fürsten und des Staates erworben, und zum Beßten beider angewendet werden. Da diese Einkünfte oder Schäze, in, zu diesem Zweck bestimmten Kammern, aufbewahret werden, so ist daher der Name Kameralwissenschaft entstanden.

* Gern hätt' ich Kameralontologie gesezt, der Name wär' gerecht, und der Sache angemessen gewesen, allein die Vermehrung der Namen ist heut zu Tage verhaßt.

§. 2. Wissenschaft heißt ein wohlgeordneter Zusammenhang von Säzen, deren im-

mer einer aus dem andern folgt, und wo der folgende durch die vorhergehenden bewiesen wird. Sie macht daher ein Geschlecht von Wahrheiten aus, die sich alle auf einen gewissen allgemeinen grosen Endzweck beziehen. Die Quelle, woraus die Wahrheit eines Sazes fließt, heißt man einen **Grund** oder **Grundsaz**. Die Verkettung dieser Grundsäze zu einem Lehrgebäude heißt eine **Grundlehre**. Folglich ist die **Grundlehre** der Kameralwissenschaften dasjenige Lehrgebäude, welches die Quellen der Wahrheit enthält, aus welchen diese Wissenschaften und ihre Lehrsäze erkannt und erwiesen werden müssen.

§. 3. Die Einkünfte des Fürsten und des Staates entspringen fast ganz aus den Abgaben der erwerbenden Glieder des Staates. Das Gewerb des Fürsten und des Staates besteht also in dem **Erwerben** der Abgaben aus allen Gewerben. Die Abgaben können ohne Känntniß der Gewerbe und ihres Ertrages nicht bestimmt werden. Die Gewerbe sind die Heischesäze, aus denen die Aufgaben der Einkünfte des Staates aufgelößt

werden

werden müssen. Da nun die Kameralwissenschaft die Säze enthält, wornach das Gewerb des Fürsten und des Staates eingerichtet werden muß, keine Wissenschaft aber ohne Gründe seyn kann, so gründet sich die Kameralwissenschaft auf die Gewerbwissenschaft der Staatsbürger; keiner kan deswegen ein guter Kameralist seyn, der leztere nicht aus dem Grunde kennt.

§. 4. Die Gewerbwissenschaft ist mit der Kameralwissenschaft unzertrennlich verbunden, lezte kann ohne die erste nicht seyn. Da es nun eine schon verjährte Gewohnheit ist, von dem Vornehmsten eine Sache zu benennen, so ist es nicht ungeschickt, wann man die Gewerbwissenschaft in ihrem ganzen Umfange die Kameralwissenschaften nennt.

§. 5. Alle Staatsbürger vom Fürsten bis zum geringsten Glied des Staates haben ein Gewerb; da nun ein jedes Gewerb, oder Bestreben nach Dingen, die wir zu besizen wünschen, einen Mangel voraussezt, so muß ein jeder Mensch einen Mangel haben, den er zu heben bemüht ist. Hier entsteht der Begriff von Bedürfnissen.

Allgemeine Bedürfniß-Lehre.

§. 6. Bedürfniß ist: wenn man ein Verlangen nach einem Dinge bei sich empfindet, das man nicht besizt. Es ist aber in Absicht auf den, der das Verlangen hat, nur Bedürfniß. Das Gefühl des Mangels selbst nenne ich Bedürfniß, das Ding aber, welches den Mangel heben kann, ein Gut, ein Befriedigungsmittel.

§. 7. Jeder Mensch ist den Gefühlen des Mangels unterworfen, allein beide, sowohl die Gefühle als der Mangel, sind sehr verschieden: es gibt körperliche (physische) Gefühle, vermittelst welcher der Mensch den Mangel solcher Dinge empfindet, die zu seinem Leben und Daseyn wesentlich nöthig sind, und dieses sind wesentliche Bedürfnisse, sie erheischen Nahrung, das ist Speis und Trank, und Decke, das ist Kleidung und Wohnung. Die Gefühle sind Hunger und Durst, Frost und Hize.

§. 8. Wenn man den Menschen sehen will, wie er im blosen Zustande der körperlichen Gefühle und der wesentlichen Bedürfnisse han-

handelt, so muß man die Geschichte der Menschheit forschen, und den Menschen beobachten, wie er im rohesten Zustande handelt. Die Wilden sind mehr oder weniger diesem Stande nahe, kein Volk aber ist in seiner völligen Kindheit bekannt.

§. 9. Ein Mensch, der seine wesentliche Bedürfnisse gar nicht befriedigen kann, hört bald auf zu leben. Wer sie nicht völlig befriedigen kann, ist arm. Wer sie aber vollkommen befriedigen kann, der hat sein Auskommen.

§. 10. Die sinnlichen Werkzeuge des Menschen sind so eingerichtet, daß die erschaffenen Dinge auf sie wirken, in diesem Wirken aber zugleich Veränderungen in der Seele hervorbringen, die entweder Vergnügen oder Verdruß heißen, erstes wird vom Menschen verlangt, leztes vermieden. Verlangen nach Vergnügen, wohin auch die Vermeidung des Verdrusses gehört, ist Empfindung eines Mangels, mithin Bedürfniß. Da aber dieser Mangel nicht wesentlich, sondern nur zufällig ist, so sind die Bedürfnisse des Vergnü-

gens: Zufällige Bedürfnisse, sie schliesen alle Bedürfnisse in sich, die nicht wesentlich sind.

§. 11. Unter dem Daseyn (Existenz) des Menschen, verstehe ich nicht nur das blose Leben desselben, sondern auch sein Weben, wie er lebt, oder seinen ganzen Wirkungskreis. Das erste nenne ich das blose Daseyn, und dahin gehören die wesentlichen Bedürfnisse. Das zweite nenne ich das erhöhte Daseyn (Erhöhung der Existenz) und dieses fodert zufällige Bedürfnisse.

§. 12. Die Erhöhung des Daseyns besteht in Ausbreitung und Veredlung des Wirkungskreises, dieses geschieht durch eine gewisse Richtung zu dem grosen Zwecke: sich und seine Nebenmenschen so wesentlich und dauerhaft glückselig zu machen, als es nur möglich ist. Diese Glückseligkeit besteht in einem dauerhaften Vergnügen, das die Leibes- und Seelenkräfte verbessert, und auf die höchste Stuffe der Vollkommenheit und des Genusses zu führen fähig ist.

§. 13. Diejenigen erschaffenen Dinge, welche ein Vergnügen hervorbringen, sind schön; welche aber auch zugleich die Leibes- und Seelenkräfte vollkommener machen, die sind auch *gut*. Die Schönheit und Güte der Dinge kann *in der* That **und Wahrheit** dem Zwecke der wahren Glückseligkeit entsprechen, und in diesem Falle sind sie **wahre Schönheit**, **wahre Güte**, das Verlangen nach denselben ist edel, folglich sind die Bedürfnisse dieser Dinge nüzlich, und verdienen befriediget zu werden.

§. 14. Wenn der Wirkungskreis eines Menschen, eines Volkes oder Staates, in dieser Richtung wirkt, so geht seine Industrie, seine Cultur, den Gang der wahren *Verfeinerung*, zur Glückseligkeit. Ich kann also die Bedürfnisse, welche dahin zielen, **erhöhende Bedürfnisse** nennen, sie sind zwar zufällig, aber wesentlich nüzlich. Die Geschichte der Menschheit zeigt Menschenvölker und Staaten in Jünglings- und Männerjahren, wo sie mehr oder weniger Vollkommenheit und wahre Richtung zum Zwecke der Verfeinerung haben.

§. 15. Wenn man Vergnügen an Dingen empfindet, welche zur wahren Glückseligkeit nichts beitragen, und also nicht wahr, sondern falsch, gut und schön sind, so ist das Vergnügen üppig. Daher sind die Gefühle und Verlangen nach dem falschen Guten und Schönen: üppige Bedürfnisse. Weilen die Befriedigung derselben keinen wahren, sondern falschen Genuß mit sich führt, in der Natur des Menschen keinen Grund hat, und doch an den Wirkungskräften zehret, so richtet die Ueppigkeit (der Luxus) Menschen, Völker und Staaten zu Grunde. Die Geschichte der Menschheit beweißt, das durch die Schicksale der Staaten, welche ihre Verfeinerung in die Ueppigkeit lenkten, erschlaften, weich, entnerft, weibisch wurden, ohnmächtig hinfielen und zertrümmerten. Wahres Greisenalter der Menschheit, wo sie wieder kindisch wird, aber affenmäsig nicht mit Kraft!

§. 16. So wie die wesentlichen Bedürfnisse aus körperlichen Gefühlen entstehen, so entspringen beide Gattungen der Zufälli-

gen,

gen, erhöhende und üppige Bedürfnisse aus seelischen oder geistigen Gefühlen. *

* Hier ist der wahre Unterschied zwischen Thier und Mensch. Das Thier befriedigt nur die wesentlichen Bedürfnisse, von Ausbreitung, Erhöhung der Existenz weiß es nichts.

§. 17. Ein jeder Mensch ist ein **einzelnes Wesen**, er unterscheidet sich durch gewisse Merkmale von allen andern in der Welt, und dahin gehört auch, daß er in allen dreien Gattungen der Bedürfnisse, seine von allen andern verschiedene Gefühle hat, mithin Dinge zu seiner Befriedigung verlangt, die ein anderer nicht verlangt. Diese Gefühle, abgezogen von den allgemeinen Gefühlen der Menschheit in gleichen ähnlichen Fällen, nennt man den **einzelnen** (individuellen) **Geschmack**.

§. 18. Jeder Mensch hat auch Hang zur Verähnlichung, zur Einheit mit andern Menschen, * wenn er daher an andern etwas entdeckt, das ihm schön und gut deucht, so fühlt er Verlangen nach demselben, er macht sich dasselbe zum Bedürfniß, daher entsteht

Nachahmung, Mode, Modesucht, allgemeine Verfeinerung, aber auch allgemeiner Luxus. Diese Gefühle abgezogen von den Gefühlen des einzelnen in ähnlichen Fällen, heißt man den herrschenden Geschmack. Der einzelne und der herrschende Geschmack zusammen, bestimmen die Richtung des Wirkungskreises eines Menschen, Volkes oder Staates.

* Siehe das herrliche Werk: Gedanken über das Universum vom Hr. Statthalter von Dahlberg.

§. 19. Der Geschmack ordnet die Bedürfnisse, wählt er das wahre Gute und Schöne, so ist der Geschmack wahr, im Gegentheile aber falsch; er ist auch zugleich der herrschende Zug des Characters. Am Geschmacke kennt man Mensch und Nation.

§. 20. Die völlige Befriedigung der wesentlichen und erhöhenden Bedürfnisse, unter der Leitung des wahren Geschmackes führt zur wahren Glückseligkeit. Da aber der Mensch vermög der Geseze der Religion und der Weltweisheit verbunden ist: nicht allein seine eigene,

gene, sondern auch des Nebenmenschen Glückseligkeit zu befördern, so muß er auch unter Leitung des wahren Geschmackes, des Nebenmenschen Bedürfnisse völlig zu befriedigen suchen.

§. 21. Zu Befriedigung eigener Bedürfnisse leitet die Natur, und hieran hat der Mensch den richtigen Maasstab, nach welchem er auch seines Nebenmenschen Bedürfnisse befriedigen soll. Doch hat ein Nebenmensch mehr Anspruch auf unsern Beistand als der andere. Es gibt Menschen, die durch mich ihr **Daseyn empfangen** haben, oder die mein **Daseyn erhalten** oder **erhöhen**, hieher gehören alle Menschen, insoweit sie zu Befriedigung meiner eigenen Bedürfnisse etwas beigetragen haben, oder noch beitragen.

§. 22. Menschen, die durch einen **anderen Menschen** das Daseyn erhalten, sind **Kinder**: lezterer ist durch das Gesez der Natur verpflichtet ihre Bedürfnisse so vollkommen zu befriedigen, als er kann. Ein **Ehgatte** ist des andern anderes **Ich**: das Recht der Natur fodert wechselseitige Befriedigung

der

der Bedürfnisse nach möglicher Vollkommenheit. Die Eltern haben mein Daseyn erhalten und erhöht, das Recht der Natur fodert, daß ich auch ihre Bedürfnisse wie meine eigene befriedige. Diese Verhältnisse zusammen begreift der Hausstand, oder die Geschlechts Gesellschaft in sich.

§. 23. Auch die Menschen, mit denen man in einer gemeinschaftlichen Beziehung steht, haben die Foderung an uns, die wir an sie haben, es gibt da gemeinschaftliche Bedürfnisse, gemeinschaftliche Befriedigungen derselben. Da hilft einer des andern Daseyn erhalten und erhöhen, folglich ist ein jeder zu Befriedigung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse verbunden. Hieher gehören alle bürgerliche Gesellschaften.

§. 24. Die Menschen stosen leicht und oft auf mancherlei Weise, entweder aus Unwissenheit oder aus Bosheit, oder aus beiden Ursachen zugleich, gegen das Recht der Natur an; sie suchen oft die Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf Unkosten ihrer Nebenmenschen, daher sind Schranken nöthig, welche

einem

einem jeden bezeichnen, wie weit er wirken, und wie er wirken soll. Diese Schranken nennt man Geseze. So viele Menschen, Geschlechts- und bürgerliche Gesellschaften zum Gehorsam gegen ein Gesez und gesezgebende Macht verbunden sind, so viele Mitglieder sind durch eben dieses Gesez in eine Gesellschaft vereinigt, welche man einen **Staat** nennt.

§. 25. Alle Staatsglieder geniesen also Schuz gegen alle Gewaltthätigkeit, von der gesezgebenden Macht, sie erhalten Geseze, wodurch die Befriedigung ihrer Bedürfnisse erleichtert, folglich ihr Daseyn erhalten und erhöht wird, dieses sind **Staatsbedürfnisse**, die von der gesezgebenden Macht befriedigt werden müssen. Hingegen hat auch die gesezgebende Macht Bedürfnisse, welche nicht nur die Erhaltung und Erhöhung ihres Daseyns, sondern auch die Möglichkeit der Befriedigung der Staatsbedürfnisse zum Ziele haben, und hierzu sind wiederum alle Glieder des Staates verbunden.

§. 26.

§. 26. Der Mensch hat also einzelne (positive) und gesellschaftliche (relative) Bedürfnisse, jene geben das Muster, den Maasstab der lezteren ab. Endlich erfodert auch noch das Gesez der Liebe, für die Bedürfnisse des Armen zu sorgen, und dieses ist eine von den wichtigsten Pflichten in Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse.

§. 27. Alle bisher vorgelegte Säze sind Grundsäze, und zwar die ersten entferntesten der Kameralwissenschaften, allein sie sind doch Lehrsäze in Absicht auf die Quellen; woraus sie geschöpft sind, und diese enthält die **Weltweisheit.** Die Vernunftlehre leitet die Kräfte des Verstandes zur Erkänntniß der Wahrheit. Die Grundlehre enthält die ersten Gründe der Erkänntniß der ersten Dinge, der Körper, der Welt, der Geister, der Seelen und Gottes. Die Sittenlehre, das Natur- und Völkerrecht endlich machen die ausübende Weltweisheit aus, so wie jene die betrachtende (theoretische) in sich begreifen. *

* Wir müssen uns einsweilen noch mit dem

phi-

philosophischen System behelfen, das wir haben, bis wir ein bessers bekommen. Schön ist es, was Herr Rath Baader zu München über das Studium der Philosophie gesagt hat. S. dessen Rede am Namensfeste unsers Durchlauchtigsten Kurfürsten vom Jahre 1778.

§. 28. Die Weltweisheit ist, wie aus vorhergehendem leicht zu beweisen, der Grund aller Gelehrsamkeit, vorzüglich aber auch der Kameralwissenschaften, und da die ersten Grundbegriffe Folgesäze aus der Weltweisheit sind, so ist sie die erste Hilfswissenschaft, und muß vor allen andern zuerst studirt werden.

§. 29. Zugleich aber sind auch verschiedene der vorhergehenden Säze auf Erfahrungen aus der Geschichte der Menschheit gegründet, auch diese wäre ein herrliches philosophisches Studium, wenns nur fein bald geordnet wäre.

Allgemeine Produkten-Lehre.

§. 30. Alle Bedürfnisse zusammen, wesentliche, erhöhende, üppige, einzelne und gesellschaftliche, geleitet durch den wahren

oder falschen, einzelnen oder herrschenden Geschmack am ächten oder am falschen Schönen und Guten; hingeordnet, in eins gefaßt und überschaut, machen den grosen **Grundtrieb** aus, der die Wirkungskreise aller einzelnen Menschen und aller Gesellschaften in Bewegung sezt, um die **Gegenstände** zu erlangen, die alle diese Bedürfnisse befriedigen können.

§. 31. Alle diese Gegenstände werden von der Natur nach beständigen, von dem allmächtigen Schöpfer eingegründeten Gesezen hervorgebracht. Sie sind alle Körper; haben alle körperliche Eigenschaften, und bestehen aus **Grundstoffen**. Sie werden durch bewegende Kräfte geordnet, in Umlauf und Leben gesezet, und endlich wieder in ihre erste Grundstoffe aufgelößt. Die ersten Grundstoffe sind **Erde**, **Wasser**, **Luft** und **Feuer**.

§. 32. Die **Erde** ist die eigentliche Mutter aller Gegenstände, aller Befriedigungsmittel, sie bringt hervor, nährt, trägt sie, und nimmt endlich ihre durch die Auflösung

zer-

zertrennte Theile wieder in ihren Schoos zurück, aus welchem sich dann ein jedes Element wiederum das Seinige zueignet. Aus diesen Gründen hab' ich Ursache, alle Befriedigungsmittel, wie auch alles, was die Natur auf und in der Erde hervorbringt, **Erderzeugungen** (Erdprodukten) zu nennen.

§. 33. **Das Wasser** ist beweglicher als die Erde, es gibt den Grund aller **Nahrungssäfte** der Erderzeugungen ab, und läßt alle Bestandtheile derselben mit sich vermischen. Es muß deswegen überall der Erde mitgetheilet, und in ihren Schoos ausgeschüttet werden, auf daß es mit derselben vermischt, überall den Nahrungssaft aller Erzeugungen abgeben könne. Diese allgemeine Austheilung des Wassers geschieht durch einen höchstwunderbaren und mit höchster Weisheit eingerichteten Kreislauf desselben, der durch die Wärme und Bewegung der Luft zuwege gebracht und unterhalten wird.

§. 34. **Die Luft** ist beweglicher als das Wasser, sie umgibt den ganzen Erdkörper, vermischt sich in die Zusammensezung aller

Erderzeugungen, heißt in diesem Zustande feste Luft, trägt zu ihrer innern und äusern Bildung und Bau vieles bei, ist der Grund der Lockerheit (Porosität) der Körper, ist die Ursache des Windes, und durch ihre Bewegung regiert sie die fruchtbare Begiesung des Erdbodens.

§. 35. Das Feuer, als Element und wirksame Ursache in der Natur betrachtet, hat vornehmlich seinen Siz in der Sonne, es ist das allerbeweglichste Element, ja die Ursache des Lebens der Erderzeugungen, wenigstens grösten Theils, es wirkt auf die Luft, mit derselben aufs Wasser, mit beiden auf die Erde, mit allen dreien auf die Erderzeugungen, und bringt solcher Gestalt Leben und Bewegung in die ganze Natur.

§. 36. Diese vier Grundstoffe bilden noch nicht unmittelbar die Erderzeugungen; es gehen Mittelstoffe vorher, welche zunächst aus den Elementen entstehen, mit denselben vereinigt wirken, und alsdann erst sich zum Nahrungssafte zusammen vermischen. Sie erzeugen auf eine unbekannte und unbegreif-

liche

liche Weise, erstlich eine allgemeine Säure, welche das Salz der Natur genannt wird; dieses verartet sich im Wasser in die Meersalzsäure, in der Erde in die Mineralsäuren, in den Gewächsen in die Gewächssäure (vegetabilisches Acidum). Ueberall findet diese Säure etwas, womit sie sich vermischt, und welches ihre Strenge mildert. Sie dient zur Vermischung verschiedener Materien mit dem Wasser, desgleichen auch zur Ausbildung verschiedener Eigenschaften der Erzeugungen.

§. 37. Der andere Mittelstof, welcher von den Elementen hervorgebracht, und zur Bildung der Erderzeugungen gebraucht wird, ist der Feuerstof (Phlogiston). Dieser verartet sich vermittelst der Natursäure und Wasser zu Oel, mit den Mineralsäuren zu Schwefel, und unter diesen Gestalten kommt er häufig als Bestandtheil mit in die Erderzeugungen.

§. 38. Die Erkänntniß dieser Grund- und Mittelstoffe ist ohne Widerrede demjenigen sehr nöthig, der die Eigenschaften der Erd-

erzeugungen forschen will: denn diese gründen sich unfehlbar auf jene. Da aber nun die Erkänntniß der Erzeugungen als Befriedigungsmittel der Bedürfnisse dem Kameralisten besonders obliegt, so ist ihm auch die Erkänntniß der Grund- und Mittelstoffe sehr nothwendig. Diese lehrt aber die **Naturkunde** (Physik) und die **Scheidekunst** (Chemie): folglich sind diese Hilfswissenschaften dem Kameralisten unentbehrlich.

§. 39. Alle **Erderzeugungen** sind **Körper**; insofern aber als sie das sind, haben sie **Ausdehnung** und **Masse**, in Ansehung der Verhältnisse unter einander: in Absicht auf die Vielheit, entsteht ihre Zahl, in Absicht auf die Ausdehnung: ihre Gröse, und in Absicht auf ihre Masse: ihr Gewicht. Alle diese Verhältnisse bestimmt die reine **Mathematik**. Da nun Zahl, Maas und Gewicht bei Befriedigung der Bedürfnisse durch die Erderzeugungen immer fort bestimmt werden muß, so ist die reine **Mathematik** eine von den ersten und nöthigsten Hilfswissenschaften auf der Kameralschule.

§. 40.

§. 40. Die Grund- und Mittelstoffe geben die Bestandtheile her, auch sind sie eine von den Hauptursachen des Lebens, Fortdauerns und der Auflösung, oder des Aufhörens der Erderzeugungen; allein sie sind noch nicht die **hervorbringende Ursache** derselben, sondern mit dieser vereinigt, machen sie erst den zureichenden Grund des ganzen Daseyns der Erzeugungen aus. Jedes Geschlecht, jede Gattung, jede Art und jedes Einzelne, hat das Vermögen, durch Hilfe des **zureichenden Grundes** sich selbst ähnliche Dinge hervorzubringen, und dieselbe zu **erzeugen**.

§. 41. Durch Hilfe der zureichenden Ursache, wird nun die Erde eine fruchtbare Mutter von sehr vielen und vielfältigen Erzeugungen, sie ist damit angefüllt. **Unter** ihrer Oberfläche, **in** derselben und **auf** derselben trägt und ernährt sie deren eine unzählbare Menge.

§. 42. Diejenigen Erzeugungen, welche unter der Erdoberfläche entstehen, fortdauern und aufgelöset werden, machen eine besondre

Ordnung aus, die man das Steinreich nennt. Die Natur bringt da sehr viele Arten von Geburten hervor, die von der einfachsten Erde an, bis zum edelsten Mineral und bis zum kostbarsten Steine, stuffenweis fortgehen. Desgleichen; die vom einfachsten Baue der schlichten Zusammenfügung einfacher Erdtheilgen zum schlechten Sandstein bis zu den künstlichsten Steingewächsen und Crystallisationen, die dem Gewächsreiche, und in Schaalenthieren u. dg. auch dem Thierreiche nahe kommen, kettenweis an einander hängen.

§. 43. Dieses Steinreich enthält also in die Länge und Breite sehr vielerlei Arten von Erzeugungen, die auf mannigfaltige Weise zu Befriedigung der Bedürfnisse verwendet werden. Diese Anwendung richtet sich nach der Natur und Beschaffenheit der Erzeugungen, folglich muß man diese Eigenschaften kennen. Es ist also wiederum eine Wissenschaft nöthig, welche lehret: wie die Erzeugungen des Steinreiches entstehen, fortdauren und aufhören. Desgleichen einer jeden

Art, Zusammensezung, innerliche und äuserliche Beschaffenheiten, endlich auch die Zeichen, wodurch sie sich von allen andern unterscheidet; diese Wissenschaft nennt man die Minerallehre (Mineralogie).

§. 44. Diejenigen Erzeugungen, welche in der Erdoberfläche gebohren werden, an einem gewissen Orte derselben beständig angeheftet bleiben, grösten Theils ihre Nahrung aus derselben an sich saugen, übrigens aber in der Luft leben, und die unmittelbare Einwirkung des Himmels nöthig haben, nennt man Pflanzen; sie machen ebenfalls eine besondere Ordnung aus, die das Pflanzenreich genennt wird, aus unzählbaren Arten besteht, und wiederum bei den mineralischen Gewächsen an das Steinreich, bei den Polypen aber an das Thierreich gränzt. Auch hier geht die Natur wiederum stuffenweis fort, von dem unachtbarsten Hälmgen zu der prächtigsten Blume, und von der fast steinartigen Pflanze bis zu dem künstlichsten Gewächse, das ans Thier gränzt.

§. 45. Das Pflanzenreich enthält also abermal in seiner Kette nach der Länge und Breite, eine unzählbare Menge von unterschiedenen Gewächsarten in sich, die ebenfalls mehr oder weniger zu Befriedigung der Bedürfnisse verwendet werden, folglich aus eben dem Grunde eine Känntniß ihres Entstehens, ihres Lebens und Aufhörens, nicht weniger auch ihrer Natur und Eigenschaften, desgleichen ihrer Unterscheidungszeichen, voraussezen, die dem Kameralisten nöthig ist. Diese Erkänntniß enthält die Pflanzenlehre (Phytologie).

§. 46. Diejenigen Erzeugungen, welche sich über der Erdoberfläche hin und her bewegen, nicht von der Erde unmittelbar, sondern aus ihren Erzeugungen Nahrung ziehen, die sie, durch sinnliche Empfindungen geleitet, selbsten auffsuchen, werden Thiere genannt, sie machen wiederum eine weit ausgedehnte Ordnung aus, welche das Thierreich heißt. Auch hier herrscht Mannigfaltigkeit und unendliche Weisheit. Eine Kette Thiere vom kleinsten Insekte des Wassers bis

zum

zum Wallfische, vom Schaalenthiere bis zum Krokodill, wiederum bis zum fliegenden Fisch, von da durch alle Luftthiere bis zum Adler. Von Fröschen und Krokodillen bis zum Elephante, von der Käsmilbe bis zum Orang outang, zum Menschen darf ich nicht sagen, er gehört nicht in die Thierkette, er ist ein Mitteldding zwischen Thier und Engel, das Glied, welches beide Ketten nähret. Alle die Durchkreuzungen und Angränzungen der Ketten im Thierreiche zu bezeichnen, ist schwer und gehört nicht hieher. Im Schaalthiere gränzt es an das Steinreich, und im Polypen an das Pflanzenreich.

§. 47. Dieses weitläuftige Reich von Erzeugungen enthält nicht weniger eine sehr grosse Menge mannigfaltiger Arten in sich, die zu Befriedigung der Bedürfnisse verwendet werden können; dieses sezt ebenfalls eine hinlängliche Känntniß voraus, und diese enthält die Thierlehre (Zoologie).

§. 48. Alle drei Wissenschaften, die **Minerallehre**, die **Pflanzenlehre** und die **Thierlehre** schliesen die Känntnisse aller Erzeugun=

gen in sich, und werden unter einer Lehre allzusammen begriffen, welche man die **Naturgeschichte** (Historia naturalis) benennet. Diese ist abermal eine von den nöthigsten Hilfswissenschaften, welche vor der Erlernung der Kameralwissenschaften hergehen muß.

§. 49. Nicht alle Erzeugungen dienen zu Befriedigung der Bedürfnisse, es findet eine Auswahl statt, welche diejenigen bezeichnet, die zu Befriedigung der **wesentlichen Bedürfnisse**, zu **Nahrung** und **Decke**, oder zu **Erhaltung** und **Fortsezung** des **Daseyns** nüzlich sind. Ferner: werden diejenigen gewählt, welche die **erhöhenden Bedürfnisse** befriedigen, die **Erhöhung** und **Ausbreitung** des **Daseyns** bewirken, und also wiederum nüzlich sind. Diese Auswahl geschieht durch den **richtigen Geschmack**, wenn er den Charakter des **wahren Schönen** und **Guten** an einer Erzeugung bemerkt, vermög welchem sie dem Endzwecke entspricht. Endlich bestimmt auch der **herrschende** und **falsche Geschmack** die Auswahl der Erzeugungen, die die **üppigen Bedürfnisse** befrie-

friedigen, nach dem Charakter des falschen Schönen und Guten.

§. 50. Diese dreifache Auswahl nach den dreien Gattungen der Bedürfnisse, sezt nun eine bestimmte Anzahl der Erzeugungsarten aus, welche ich wiederum in eins hinordnen, und als den grosen Gegenstand betrachten will, auf welchen der grose Grundtrieb aller Bedürfnisse wirkt. Die Erzeugungen aus allen drei Reichen der Natur, welche zu Befriedigung der Bedürfnisse dienlich sind, nenne ich ökonomische Erzeugungen. Es ist aber noch anzumerken, daß diese Erzeugungen nicht alle in gleichem Grade den Bedürfnissen entsprechen, sondern daß sie von dem schlechtesten Mauersteine an, bis zum schönsten Zimmerholze, vom magersten Grashalme bis zum schönsten Weizen oder Gemüse, von der Hauskaze bis zur beßten Milchkuh, vom Blei bis zum Gold oder Edelstein, durch vielerlei Stuffen der Nuzbarkeit aufsteigen; mithin mehr oder weniger eigenthümlichen Werth haben, der durch den Grad der Güte und Schönheit bestimmt wird. All-

Allgemeine Gewerbwissenschaft.

§. 51. Der Grundtrieb der Bedürfnisse treibt den Menschen an, auf den Gegenstand der ökonomischen Erzeugungen zu wirken, um dieselben zu Befriedigung der Bedürfnisse zu erlangen. Hieraus entsteht eine Wirksamkeit diese Güter zu erwerben, und dieses heißt man das Gewerb des Menschen. Die sämmtlichen Gewerbe zu kennen und beurtheilen zu können, ist die Pflicht des Kameralisten; denn wie würde er sonst dieselben zur einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit lenken können? wie könnte er sie verbessern? und endlich: wie könnte er das Gewerb des Fürsten und des Staates regieren, das sich doch auf die Gewerbe aller Glieder des Staates gründet? Die Grundlehren, worauf sich alle Gewerbe gründen, ordne ich zusammen, und nenne sie die allgemeine Gewerbwissenschaft.

§. 52. Ein jedes Gewerb unterstellt eine gewisse Menge ökonomischer Erzeugungen, die man noch nicht hat, die man aber durch das Gewerb zu erlangen trachtet. Es ist also

so etwas, das sie gegen die Wirksamkeit des Gewerbes an uns abgibt, dieses Etwas nenne ich die Nahrungsquelle. Da es nun klar ist, daß ohne eine Nahrungsquelle alles Gewerb fruchtlos ist, so muß jedes Gewerb eine Nahrungsquelle haben, und sie ist das erste, welches sich der Mensch verschaffen muß.

§. 53. Wenn die Nahrungsquelle ohne Mühe und ohne Mittel die ökonomischen Erzeugungen abgäbe, so wär' kein Gewerb nöthig. Die Mühe also und alle Mittel, die man anwendet, der Nahrungsquelle ihre Erzeugungen abzugewinnen, nenne ich Erwerbungsmittel, und diese sind eben sowohl nöthig als die Nahrungsquelle, sie sind gleichsam das Gut, wogegen man mit derselben gegen die ökonomischen Erzeugungen austauscht; beide stehen immer in einer gewissen Verhältniß gegen einander. Jedes Gewerb muß also seine Erwerbungsmittel haben, und sie sind das zweite, welches sich der Mensch verschaffen muß.

§. 54. Beides, die Nahrungsquelle und die Erwerbungsmittel, sind im Gewerbe ohne Kraft, wenn nicht die lezten auf die erste in Wirksamkeit gesezt werden, und dieses geschieht durch menschliche Ueberlegung und Thätigkeit. Derjenige, welcher dieses leistet, ist ein **Erwerber**, und dieser macht das dritte wesentliche Stück des Gewerbes aus.

§. 55. Der Erwerber muß die Natur der Nahrungsquelle kennen, er muß die Art und Weise wissen, wie und welcher Gestallt sie vermögend ist, die gehörigen ökonomischen Erzeugungen abzugeben. Eben so muß er auch die Erwerbungsmittel kennen, und sie zu gehörigem Zwecke auf die Nahrungsquelle anzuwenden wissen, damit der Erfolg dem Zwecke entspreche. Wenn nun der Erwerber wirklich vermittelst der Erwerbungsmittel auf die Nahrungsquelle wirkt, und von derselben die verlangten Erzeugungen empfängt, so heißt das **Erwerben**, und dieses ist das vierte Stück des Gewerbes. Die Erzeugungen, welche der Erwerber erworben, und

sich zum Eigenthume gemacht hat, heisen Ertrag; Ertrag der Nahrungsquelle.

§. 56. Der Ertrag ist der Vorrath, aus welchem der Erwerber seine und der Seinigen Bedürfnisse, eigene und gesellschaftliche befriedigt, dieses Geschäft heißt Verzehren (consumiren) und ist das fünfte Stück des Gewerbes. Derjenige Theil des Ertrages, welcher verzehret wird, heißt der Aufwand (Consumtion).

§. 57. Wenn der Ertrag zureicht, alle Bedürfnisse, wesentliche und zufällige, eigene und gesellschaftliche, vollkommen zu befriedigen, so hat ein solcher Erwerber sein reichliches Auskommen. Bleibt nach Abzug des Aufwandes vom Ertrage noch etwas übrig, so ist er ein wohlhabender Mann, der Ueberschuß aber heißt reiner Ertrag.

Allgemeine Haushaltungs-Wissenschaft.

§. 58. Wenn der Ertrag hinlänglich ist, alle Bedürfnisse zu befriedigen, so macht das den Erwerber für die Zeit glücklich, so lang der Ertrag dauert. Wenn aber durch allerhand

hand Zufälle hinführo der Ertrag kleiner wird, und nicht mehr zureicht, so wird der Erwerber arm, und also unglücklich, dergleichen Schicksale sind sehr leicht möglich, und nicht immer zu vermeiden. Deswegen erfodert die Pflicht eines Erwerbers, daß er sich die Befriedigung der Bedürfnisse, so viel er kann, auf die Zukunft sicher stelle.

§. 59. Die wahre Erhöhung und Ausbreitung des Daseyns nach dem wahren Geschmacke, durch das wahre Schöne und Gute der Erzeugungen, hat gar weit ausgedehnte Schranken und sehr mannigfaltige eigene und gesellschaftliche Bedürfnisse. Je mehr derselben befriedigt werden, je mehr die Glückseligkeit vermehret wird. Nun können zwar alle diese unzählige Bedürfnisse von keinem Menschen vollkommen befriedigt werden, doch soll ein jeder dahin trachten, so hoch darin zu steigen, als möglich ist; weil er verbunden ist, seine und seines Nebenmenschen Glückseligkeit aus allen Kräften zu befördern.

§. 60.

§. 60. Diese beiden Pflichten, die Sicherung der Befriedigungsmittel auf die Zukunft, und die Erhöhung und Ausbreitung des Daseyns werden dadurch möglich gemacht: **wenn der Erwerber allen Fleis und alle Kräfte daran sezt, den reinen Ertrag so sehr zu vermehren als nur möglich ist, zugleich aber auch wenn er denselben auf die beßte Weise anwendet.** Die Ausübung dieser beiden Stücke heißt: die **Haushaltungskunst.** Die Grundsäze derselben: die **Haushaltungswissenschaft** (Oekonomie).

§. 61. Die höchste Vermehrung des reinen Ertrages, und die beßte Anwendung desselben, muß in allen Stücken des Gewerbes beäugt, und dasselbe zu diesem Zwecke nach den Regeln der Haushaltungswissenschaft geleitet werden: wenn dieses nicht beobachtet wird, so kann weder die Fortdauer des Daseyns gesichert, noch die einzelne und allgemeine Glückseligkeit befördert werden. Da nun dieses die grose Pflicht eines jeden Menschen ist, so ist es auch die grose Pflicht je-

des Erwerbers, zugleich ein guter Haushälter zu seyn, oder: **Ein jedes Gewerb soll nach den Regeln der Haushaltungswissenschaft getrieben werden.**

§. 62. Da das Gewerb auf fünf Stücken, auf der **Nahrungsquelle**, auf den **Erwerbungsmitteln**, auf dem **Erwerber**, auf dem **Erwerben** und auf dem **Verzehren** beruht, das Gewerb aber ganz und zumal nach den Regeln der Haushaltungswissenschaft geführt werden soll, so müssen alle Pflichten und Grundsäze derselben allhier angezeigt, und auf jedes Stück angewendet werden.

§. 63. Die Nahrungsquelle liefert den **Ertrag** aus, dieser aber nach Abzuge des Aufwandes den **reinen Ertrag**. Soll nun dieser vermehret werden, so muß zu allererst **der Ertrag so sehr vergrösert werden, als nur möglich ist**: da aber nun die Nahrungsquelle die Grundursache des Ertrages ist, so ist die erste Pflicht des Erwerbers als **Haushälter** oder Hauswirth betrachtet: **daß er seine Nahrungsquelle so**

ergiebig zu machen suche, als es möglich ist.

§. 64. Die Verbesserung der Nahrungsquelle beruht auf zwei Hauptstücken; erstlich: wenn der Erwerber noch keine hat, so muß er sich nach den Gesezen der Natur, der Völker und seines Landes eine eigenthümlich zu machen suchen, die der Verbesserung fähig ist. Wenn er eine Nahrungsquelle hat, so muß er sie bis in alle ihre kleinsten Theile kennen, und jedes kleinsten Theiles Kraft und Vermögen, desgleichen wie es zum Zwecke des höchsten Ertrages zu bestimmen, wissen.

§. 65. Die Erwerbungsmittel machen den Aufwand aus, welcher an die Nahrungsquelle verwendet wird, um sie ergiebig zu machen. Sie entspringen aus dem Ertrage, je mehrere, je kostbarere Erwerbungsmittel, je weniger Ertrag, und umgekehrt. Soll nun dieser so hoch vermehrt werden, als möglich ist, so müssen so wenige und so wohlfeile Erwerbungsmittel verschaft werden, als möglich ist; diese sollen aber doch wiederum die Nah-

rungsquelle in den höchsten ergiebigsten Stand sezen, daher soll der Erwerber alle Erwerbungsmittel seiner Nahrungsquelle vollständig kennen, und wissen, was ein jedes derselben in seiner Nahrungsquelle vermag. Und hinwiederum soll er wissen, wie viel ein jedes von dem Ertrage wegnehmen würde, und dann soll er diejenigen wählen, welche die wirksamsten und zugleich die wohlfeilsten sind, und sich auch dieselben verschaffen können.

§. 66. Der Erwerber enthält die ganze Kraft zum Gewerbe in sich, und diese beruht auf seinem Verstande und Willen. Mit dem Verstande soll er nicht nur sein ganzes Gewerb vollständig kennen, sondern er soll auch wissen, was in jedem kleinsten Theile des Gewerbes nach den Grundsäzen der Haushaltungswissenschaft geschehen muß, damit der allgemeine grose Zweck derselben erreicht werden möge. Vermög seines Willens soll er unaufhörlichen Drang haben, alles das zu erfüllen und auszuführen, was ihm sein Verstand, als das beßte zum Zwecke, an die Hand gibt.

§. 67.

§. 67. Das Erwerben ist die Bewegung des ganzen Wirkungskreises des Erwerbers durch alle Theile des Gewerbes. Verstand und Wille des Erwerbers kann gut seyn, desgleichen auch die Nahrungsquelle, so wie die Erwerbungsmittel; allein es kann ihm an körperlichen Kräften, oder an solchen Stücken fehlen, welche die Einwirkung der Erwerbungsmittel erleichtern und möglich machen. Er muß also schon von weitem die Hindernisse kennen, die ihm das Erwerben schwer machen können, und dieselben in ihrem Keime zu ersticken wissen. Und eben so muß er alles aus dem Wege räumen, was die Befriedigung der Bedürfnisse durch den Ertrag hindert.

§. 68. Wenn derowegen jemand von weitem etwas zu entdecken weiß, das seinem Gewerbe Unglück oder Untergang droht, und alsdann sein Gewerb durch wirksame Maasregeln zu schüzen weiß, so ist er ein kluger Haushälter. Wenn aber jemand mit Verstand und Willen zum höchsten reinen Ertrage wirkt, dabei aber den gehörigen Aufwand

zur Nahrungsquelle und zu Befriedigung der Bedürfnisse nicht machen will, um den reinen Ertrag zu vermehren, der ist geizig. Weil der Geizhals seine Bedürfnisse nicht befriedigt, so ist er ein Sünder gegen das Gesez der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit, und weil er nicht genug an die Erwerbungsmittel verwendet, so ist er ein schlechter Haushälter.

§. 69. Das Verzehren oder der Aufwand ist der lezte, und zugleich ein sehr wichtiger Theil des Gewerbes. Er ist der eigentliche Zweck desselben. Da nun die Befriedigung der wesentlichen und erhöhenden Bedürfnisse so vollkommen geschehen soll, als möglich ist, hinwiederum auch der höchste reine Ertrag erworben werden soll, beide Stücke aber in ihrer Richtung gegen einander laufen, so besteht die Kunst des Haushälters darinnen: daß er erstlich die **Bedürfnisse wohl ordne**, indem er die **allerwesentlichsten zuerst**, die **allerzufälligsten zulezt stellet**.

§. 70. Zum andern: soll er den ganzen Ertrag überschauen, ihn gegen alle seine geordne-

ordnete Bedürfnisse halten, und das Verhältniß wohl bestimmen. Da nun auch die Sicherung des Ertrages auf die Zukunft mit zu den Bedürfnissen, und zwar zwischen die wesentlichen und zufälligen gehört, so soll er die wohlfeilsten und zugleich die zweckmäsigsten Befriedigungsmittel wählen, um erstlich den allerwesentlichsten, und dann auch den Sicherungsbedürfnissen Genüge zu thun. Auf solche Weise erhält er auch bei mäsigem Ertrage einen reinen Ertrag.

§. 71. Zum dritten: Ist der Ertrag so gros, daß nicht nur die wesentlichen- und Sicherungsbedürfnisse vollkommen befriediget werden können, sondern dann noch reiner Ertrag übrig bleibt, so sind wiederum zweierlei Bedürfnisse da, zu welchen dieser reine Ertrag verwendet werden kann: die **Verbesserung der Nahrungsquelle** geht voran, und unmittelbar darauf folgen die **Bedürfnisse der Erhöhung des Daseyns**: wenn also die Nahrungsquelle den höchsten Grad der Verbesserung erreicht hat, so kann der übrige reine Ertrag zu den lezteren Bedürfnissen verwendet werden.

§. 72. Zum vierten: Wenn ein Haushälter dem allem ungeachtet noch reinen Ertrag erwirbt, so soll er seine **Nahrungsquelle erweitern**, sich aber niemalen in die Befriedigung der üppigen Bedürfnisse weiter einlassen, als welche die allgemeine Mode so nothwendig gemacht, daß er ohne Befriedigung derselben, in der menschlichen Gesellschaft auffallend, allgemein für eigensinnig gehalten, und also sein Wirkungskreis merklich gehindert werden könnte *.

* Es ist wohl zu merken, daß ich in diesen Shen alle einzelne und gesellschaftliche, auch die **Liebeswerke** immer mit unter den wesentlichen und erhöhenden Bedürfnissen verstanden habe.

§. 73. Das zweite Hauptstück der Haushaltung besteht darinnen: daß der Haushälter den gewonnenen reinen Ertrag zur **Verbesserung und Erweiterung der Nahrungsquelle**, nachdem die gehörigen Bedürfnisse befriedigt worden, anzuwenden wisse. Dieses geschieht, wenn der Hauswirth alle einzelne Theile seiner Nahrungsquelle erforscht, und genau beobachtet, was

überall noch für Verbesserungen möglich sind, und dann dieselben aus dem reinen Ertrage ins Werk richtet. Hernach wenn er auch eben dieses in Ansehung der Erwerbungsmittel zu Stande zu bringen sucht.

§. 74. Ist aber die Nahrungsquelle keiner Verbesserung mehr fähig, so muß sie erweitert werden. Dieses geschieht: **wenn der reine Ertrag selbsten zur Nahrungsquelle umgeschaffen wird.** Dieses soll auf eine solche Weise geschehen, daß die neuentstandene Nahrungsquelle wiederum auf die ergiebigste Art eingerichtet werde: da nun die Verlehnung der Gelder gegen Renten, die allergeringste Art einer Nahrungsquelle ist, so soll ein Haushälter niemals um Gewinnes willen Gelder auslehnen, weil er diesen Zweck besser erreichen kann, sondern er soll es nur dann thun, wann ihn die Pflicht der Liebe des Nächsten dazu auffodert.

§. 75. Diese Regeln der Haushaltung sind im Gewerbe eben so wichtig, als die Geseze der Bewegung in der Natur und Kunst. Deswegen müssen alle Gewerbwissenschaften

nach diesen Gesezen und aus diesem Gesichtspunkte gelehrt, gelernt und ausgeübet werden.

Allgemeine Buchhaltungs-Lehre.

§. 76. Der Haushälter muß die Verhältnisse des **Aufwandes**, des **Ertrages** und des **reinen Ertrages** durchs ganze Gewerb wissen. Er muß in einem kurzen Augenblicke überschauen können, was sein Ertrag, und was sein reiner Ertrag ist, wie wird er sonst wissen können, wie weit er in Befriedigung seiner Bedürfnisse gehen kann. Wenn derowegen ein Gewerb so mannigfaltig ist, daß der Hauswirth nicht alles mit dem Gedächtnisse fassen kann, so muß er durch Schreiben demselben zu Hilfe kommen, und das geschieht durch Buchhalten. Dieses ist bei grossen Wirthschaften ein mächtiges Beförderungsmittel der Haushaltung.

§. 77. Durch das Buchhalten sollen also gewisse Wahrheiten des Gewerbes, die zur richtigen Führung einer Wirthschaft nöthig zu wissen sind, für das Gedächtniß aufbehalten werden. Wenn nun diese Wahrheiten

zwar alle aufgeschrieben, aber nicht nach gewissen Grundsäzen einen gewissen bestimmten ihnen gehörigen Ort erhalten, so können sie nicht allein nicht bald gefunden, sondern auch nicht in gehörige Verhältnisse gebracht werden. Derowegen sollen alle Säze von einer Art zusammen geordnet, und mit andern in einen solchen Vergleich gestellt werden, daß man durch denselben die verlangte neue und nüzliche Verhältnisse alsofort und mit der leichtesten Mühe entdecken könne.

§. 78. Dinge von einer Art sind erstlich die Theile, woraus die Nahrungsquelle zusammen gesezt ist. Dinge von einer andern Art sind der Aufwand auf die Nahrungsquelle, das ist: die Erwerbungsmittel, daher entsteht der erste Titel des Buchhaltens; dieser enthält auf einer Seite: die Erwerbungsmittel, den Aufwand, die Unkosten, welche an die Nahrungsquelle verwendet werden, um sie ergiebig zu machen, und zwar mit genauer Bestimmung der Zeit, der Umstände und der Gröse. Auf der andern Seite

te stehen alle Theile der Nahrungsquelle mit der genauen Bestimmung der Zeit, der Umstände und der Gröse des Ertrages jeden Theiles. Da nun beide Arten von Dingen genaue Beziehung auf einander haben, und das Verhältniß zwischen beiden ohne Vergleich nicht bestimmt werden kann, so hängt man sie durch den Titel zusammen, dieser ist: die **Nahrungsquelle empfängt** (Debet) (hieher gehört die erste Ordnung der Erwerbungsmittel). **Gibt ab** (Credit) und hieher gehört die zweite Ordnung: die Theile der Nahrungsquelle mit ihrem Ertrage *.

* Die Rubrik: Die **Nahrungsquelle empfängt; gibt ab**, ist ein allgemeiner Terminus, ein jeder kann seine Nahrungsquelle näher bestimmen, er kann sagen: mein Ackerbau, mein Handwerk, meine Handlung u. s. w. so wie es einen am beßten dünkt.

§. 79. Wenn die Nahrungsquelle einmal einen bestimmten Ertrag geliefert, oder ein Zeitlauf voll ist, so, daß man die Verhältnisse wissen muß, so zählt man die Theile der ersten Seite zusammen, und ordnet sie in

ein

ein Ganzes, und so hat man das Ganze der Erwerbungsmittel. Eben so verfährt man auf der andern Seite, so bekommt man das Ganze dessen, was die Nahrungsquelle ausgeliefert hat, mithin: das ganze Debet und das ganze Credit; erstes vom lezten abgezogen, bleibt der wahre **Ertrag**. Ohne dieses Buchhalten kann ihn der Haushälter nie genau wissen.

§. 80. Der Ertrag wird auf die Befriedigung der Bedürfnisse verwendet, diese Befriedigung nimmt wieder eine Seite ein, und und es muß also jedes Stück nach Zeit, Umständen und Gröse, in seiner Ordnung dahin gebracht werden. Die andere Seite bekommt den Ertrag in seiner Summe, desgleichen diejenigen einzelnen Vortheile, welche täglich auserhalb der Nahrungsquelle etwa gewonnen werden. Beide Seiten werden durch den Titel verknüpft: **Die Haushaltung empfängt** (Debet) hieher gehört der Aufwand; (Gibt ab) hieher gehört der Ertrag; wird nun beim Schluse das Debet vom Credit abgezogen, so zeigt der Ueberschuß (Saldo) den **wahren reinen Ertrag**.

§. 81.

§. 81. Das Buchhalten ist ein wesentliches Stück der Gewerbwissenschaft, und dem Haushalter, besonders in grosen Gewerben wichtig. Obige Säze enthalten die allgemeine Grundfeste der Buchhaltungskunst, die durch alle Gewerbe aufs Einzelne angewendet und erweitert werden müssen.

§. 82. Das Buchhalten sezt, wie es jedem leicht einleuchtet, zwo Hilfswissenschaften voraus: **Rechenkunst** und **Schreibkunst**, ohne welche dasselbe gar nicht bestehen kann: beide Wissenschaften sind also auch in dieser Absicht wesentlich nöthig.

§. 83. Bis dahin gehen die ersten Gründe der allgemeinen Gewerbwissenschaft, mithin der sämmtlichen Kameralwissenschaften. Ich könnte also die Bedürfnißlehre, die Produktenlehre, die allgemeine Gewerblehre, die allgemeine Oekonomie und die Buchhaltungslehre, zusammen die Kameralontologie nennen.

Zweiter Abschnitt.

Grundlehre der bürgerlichen Gewerbkunde.

§. 84.

Die Nahrungsquelle ist bei jedem Gewerbe das vornehmste: ohne dieselbe kann keins der andern Stücke bestehen, sie ist der erste Grund desselben. Nun sind aber die Nahrungsquellen sehr verschieden, sie lassen sich in Klassen ordnen, und weil sie den Grund des ganzen Gewerbes in sich enthalten, so können auch alle Gattungen desselben füglich nach den Nahrungsquellen unterschieden, und in Ordnungen gestellt werden.

§. 85. Alle Nahrungsquellen sind darum da, daß sie dem Erwerber die Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse abgeben sollen; nun sind aber alle diese Befriedigungsmittel mittelbare oder unmittelbare **Erderzeugungen**. Die Erde ist die allererste Nahrungsquelle, sie kann jedes Gewerb entbehren, ohne sie

aber kann keins seyn: es ist also ausgemacht, daß das Gewerb mit der Erde, das erste, älteste und in Wahrheit das Vornehmste ist.

Allgemeine Landwirthschaft.

a) Geschichte der Landwirthschaft.

§. 86. Das Gewerb mit der Erde besteht darin: daß man dieselbe als Nahrungsquelle so bestimme, baue und zurichte, damit sie die mehresten und beßten, mittelbare und unmittelbare Erzeugungen abgebe, daß man dieselben als Ertrag zu Befriedigung der Bedürfnisse so verwende, damit der höchst mögliche reine Ertrag heraus komme, und daß man diesen reinen Ertrag wiederum zu Verbesserung und Erweiterung der Nahrungsquelle verwende. Dieses ist die Worterklärung der Landwirthschaft.

§. 87. Die Erde bringt ihre Erzeugungen von selbst hervor, unter jedem Himmelsstrich trägt sie diejenigen, welche ihrer Natur nach daselbst leben und bestehen können. Die Menschheit in ihrer ersten Kindheit bekümmert

sich

sich wenig um die Vermehrung und Veredlung derselben, sondern sie sucht sich nur diejenigen zu Befriedigung ihrer Bedürfnisse zuzueignen, die die Natur freiwillig anbeut. Dieses ist wohl die allereinfachste Gattung des Gewerbes, und der allererste Urkeim der Landwirthschaft.

§. 88. Der Mensch im wahren blosen Naturstande unter dem mildesten Himmelsstriche kann sein Daseyn blos durch den Genuß der Obst- oder Baumfrüchte, ganz ohne Decke fortsezen. Die Verschaffung des Obstes ist sein ganzes Gewerb, die Erde bringt es von selbsten hervor, er hat also nichts weiter nöthig, als es abzubrechen, sich allenfalls einen Vorrath auf die Zeit zu sammlen, da keins wächst, und davon beständig fort seine Bedürfnisse zu befriedigen.

* Hier will ich mich ein vor allemal gegen den Vorwurf verwahren, den man mir gegen meine Geschichten der Erfindung in der Landwirthschaftkunst, Handlung- und Staatswirthschaft machen könnte, heilige und profan Geschichte sez' ich hier beiseit, und folge nur dem mög-

 lichen

lichen Gange der Natur, welches mir für dismal genug ist.

§. 89. So wie sich das menschliche Geschlecht vermehrt, so muß sich auch das Befriedigungsmittel seines Bedürfnisses vermehren. Derowegen wird nun der Mensch angetrieben, Mittel zu suchen, wie er die Menge des Obstes vergrösern könne, die Erfahrung lehrt ihn der Natur nachahmen, er pflanzt die Obstkerne in die Erde, erzeugt sich eine grösere Menge Bäume, und mit denselben eine hinlängliche Menge Befriedigungsmittel. Erfahrung, Zufall, Mutterwiz, besserer Geschmack, bessere Nahrung und besseres Wohlbefinden leitet ihn, vor und nach zu Veredlung, Auswahl und geschickterer Anwendung der Obstfrüchte, womit er natürlicher Weise auch besseren Bau der Mutter Erde verbindet.

§. 90. Dieses allererste Zeitalter der Menschheit enthält das allereinfachste Gewerb, die allerersten Grundlinien der Landwirthschaft, in welchen der einfältigste Bau der Erde, die einfachste Gewinnung des Ertrages,

trages, und die einfachste Anwendung desselben gegründet ist. Ich will dieses erste landwirthschaftliche Gewerb den Obstbau nennen.

§. 91. So wie das menschliche Geschlecht sich über die Erde verbreitet, verändert sich der Himmelsstrich. Die Härte, der Wechsel der Witterung nebst der Schaam erzeugen das Bedürfniß der Decke; man raubt den Thieren mit Verlust ihres Lebens die ihrige, man macht sich dieselbe zum Gebrauche bequem, erfindet solcher Gestallt Kleider und Hütten. Die Erfahrung belehrt, daß ein Thier das andere frißt, dieses Beispiel führt zur Nachahmung, man befriedigt die wesentlichen Bedürfnisse, Nahrung und Decke ganz aus dem Thierreiche, der Mensch wird wild, Erfahrung, Mutterwiz und Zufall lehren ihn Künste, die natürliche Geschicklichkeit der Thiere zu besiegen, und so entstehn die ersten Gründe der Jagdwissenschaft, welche wiederum ein elementar Gewerb der Landwirthschaft ausmacht. Zugleich aber entstehen in diesem Zeitlaufe der Menschheit die

ersten Urkeime der Kunstwissenschaft, nemlich die Zubereitung der Kleidung und Wohnung, immittelst auch der Zubereitung der Speisen.

§. 92. Sänftere Sitten, ein Schritt weiter in der Verfeinerung. Menschenmenge in einem kleinen Bezirke, mithin Mangel an Jagdthieren, treiben an, auf andre Befriedigungsmittel zu denken: die Bekanntschaft mit den Thierarten hat sie gelehrt, daß es deren gibt, die weniger wild, weniger flüchtig und zur Wohnung bei den Menschen geschickter sind, ihr Fleisch ist gut zur Nahrung, das Säugen ihrer Jungen leitet zum Genusse der Milch: folglich wird die Nahrung vervielfältigt, man schließt das Vieh ein, gewöhnt's an Weide und Triften, man wohnt bei dem Viehe unter Hütten, erfindet verschiedene nähere landwirthschaftliche Zubereitungen der erlangten Produkten, in Fellen, Hörnern, Knochen, Haaren, Wolle, Milch, Butter, Käse, und so weiter.

§. 93. So entsteht die **Viehzucht**, welche ebenfalls ein wichtiger Theil der Landwirth-

wirthschaft ist; sie ist die fruchtbare Mutter des Ackerbaues, und zugleich vieler Aeste der Handwerker und Künste.

§. 94. Das Hirtenleben der Menschen in diesem Zustande ist umherschweifend, die Vermehrung und Zusammenwohnung des Viehes verursachet, daß bald alles Futter einer Gegend aufgezehrt ist, folglich die Stelle verändert werden muß; wann aber die Menschenmenge gegen das Land ein zu groses Verhältniß hat, so, daß nirgends mehr Futter zu finden ist, so suchen die Menschen durch Bearbeitung der Erde das Futter für ihr Vieh zu veredlen und zu vermehren: diese Bearbeitung eines Stückes bringt den Begriff des Eigenthumes in dem Bearbeiter desselben hervor, er beschüzt es als sein Eigenthum, baut sich eine beständigere Hütte dabei, und wird also im einfachsten Sinne ein Landwirth. **Es ist also schon aus der Geschichte der Menschheit gewiß, daß der Futterbau und die Viehzucht die Grundlage der Landwirthschaft ist.**

§. 95. Aufmerkende Beobachtung lehret den ersten Landwirth, daß rieselnde Ueberfeuchtung des Futterbodens, mehrerer Regen, und endlich auch der fette blühende Wuchs an dem Orte, wo der Mist eines Viehes liegt und fault, folglich nächst dem Wasser auch der Mist das Futter veredle und vermehre: daher entsteht eben die erste Anleitung: **wie der Futterboden zu Vermehrung und Verbesserung seiner Erzeugungen gewässert, gedüngt und bearbeitet werden müsse.**

§. 96. Vielleicht die Beobachtung, daß das Vieh durch den Genuß der noch wildwachsenden Getreidarten schleunig wuchse, fett und fleischig wurde; vielleicht noch andere Ursachen leiteten den Menschen zum Genusse der Melfrüchte: man genoß sie erst roh, kochte sie mit dem Fleische, und fand sie schmackhafter: man zerrieb sie, reinigte das Mehl von den Hülsen, vermischte sie mit Wasser, machte allerhand Versuche durch Rösten und Braten, und fand endlich eine vortrefliche Nahrung, die bald zu den wesentlichsten Befriedigungsmitteln werden konnte. §. 97.

§. 97. Die wildwachsenden Getreidarten wurden bald verzehrt, man mußte auf Mittel denken, dieselben zu verbessern und zu vermehren. Man wußte, daß die Gräser und Kräuter durch Wasser und Mist edler und in gröserer Menge wuchsen: folglich versuchte man's, streute die Körner hin, wässerte und düngte sie, uud so fand man, daß die Grasarten das Getreid überwuchsen und verdrängten. Dieses leitete zu einem Versuche, die Erde umzugraben, um die Grasarten und die Kräuter auszurotten, dadurch wurde der Boden locker, und nun wuchs das Getreid schön, edel und in Menge.

§. 98. So erfand man die ersten Grundsäze des Ackerbaues, man lernte einsehen, daß das Wässern nicht zur Nahrung des Getreides gut sei; sondern daß das Düngen eigentlich die Getraidpflanzen nähre: man stieg von Stufe zu Stufe, sowohl in Vervielfältigung der Fruchtarten, als auch in mehrerer Erkänntniß der Bearbeitung der Erde, der Wartung, Pflege, Zubereitung und Anwendung der Pflanzen, und so kam man

endlich in der Landwirthschaft zu der grösseren oder geringern Vollkommenheit, in welcher sie in den verschiedenen Ländern der Welt anizo blühet.

§. 99. Durch einen Zufall konnte ein Stein ins Feuer gerathen, und in der Glut ein glänzendes Metall heraus fliesen: daher gerieht man auf Versuche, man schmolz vielerlei Steinarten in dem Feuer, entdeckte die Metallen und Halbmetallen, Glas- und Kalkarten, Töpfergeschirre, und so ferner. Durch weitere Entdeckungen erkannte man den Nuzen dieser Dinge, man schurfte in der Oberfläche der Erde nach Erzen, fand Gänge, grub nach, und so entstand der Bergbau.

§. 100. Ich behaupte nicht, daß das menschliche Geschlecht überall genau auf dem bisher erzählten Wege zu dem Grade der Erkänntniß zu der Landwirthschaft gekommen sei, den es anizo hat; ich habe blos die Naturgeschichte derselben hingeordnet, auf daß ich ein naturgemäses, folglich das allerbeßte Lehrgebäude der Landwirthschaft, welches vom allereinfachsten ersten Theile bis zur höchsten

sten Vollkommenheit derselben stuffenweis fortschreitet, zum Gebrauche meiner Lesestunden aufstellen möge *.

* Wie herrlich würde eine Geschichte der Landwirthschaft von allen Ländern seyn? und wie sehr würde uns der Gang des menschlichen Geistes in den Erfahrungen derselben ergözen und belehren.

b) Landwirthschaftliche Erwerbungen.

§. 101. Durch den Gang der menschlichen Erwerbungen, sind ein groser Theil, aber nicht alle Erderzeugungen zu Befriedigung der Bedürfnisse verwendet worden. Das Steinreich gibt einen grosen Theil ökonomischer Erzeugungen ab, die uns zwar in der Naturgeschichte allgemein bekannt werden; allein es ist noch eine genauere Erkänntniß derselben, nemlich **derer Eigenschaften nöthig, auf welche ihre fernere Zubereitung und Anwendung zu den Bedürfnissen gegründet ist. Diese Eigenschaften lehrt die ökonomische Mineralogie.**

§. 102. Das Pflanzenreich liefert ebenfalls eine Menge ökonomischer Erzeugungen; aber lange nicht alle Pflanzen werden dazu

verwendet. Die ökonomische Botanik lehret uns diejenigen kennen, welche zu Befriedigung der Bedürfnisse dienen; die Pflanzenphysiologie aber zeigt uns an, wie nach dem inneren Baue und Natur derselben, die Geschäfte des Entstehens, Lebens und der Fortpflanzung von der Natur bewerkstelliget werden. Auf diese Grundsäze muß sich hernach der Bau, die Erziehung, die Zubereitung und die Anwendung derselben gründen.

§. 103. Eben so gehört auch ein ansehnlicher Theil des Thierreiches zu den ökonomischen Erzeugungen: die Auswahl derselben, und welche zu Befriedigung der Bedürfnisse verwendet werden, lehrt die ökonomische Zoologie. Die Physiologie des Thieres aber unterrichtet uns, wie nach dem Baue und inneren Einrichtung desselben sein Entstehen, sein Leben und seine Fortpflanzung durch die Natur bewerkstelliget werde, damit man die Zucht, Nahrung und Pflege desselben in Gesundheit und Krankheit nach seiner Natur

tur einzurichten wisse. Die Krankheit der Thiere zu heilen, gehört auch hieher, und dieses lehret die Vieharzneikunde.

§. 104. Endlich muß man auch die verschiedene Arten des Erdbodens kennen, und zwar so, damit man ihn beurtheilen könne, zu welcher Art von Erzeugungen er am bequemsten sei: auf diese Känntnisse gründet sich dann der Bau und Zubereitung der Erde in Absicht auf die Pflanzen und Erzeugungen, welche man erzielen will. Man könnte die Erkänntniß der Erdarten wohl in der ökonomischen Mineralogie lehren, wie schon von dem berühmten Wallerius geschehen ist. Allein ein solcher Abschnitt würde sich allzusehr von den übrigen derselben entfernen. Es wird daher füglicher in der Landwirthschaft, dieser Lehre ein Hauptstück eingeräumt.

§. 105. Mit diesen Känntnissen ausgerüstet, gehen wir nun zu den ausübenden Theilen der Landwirthschaft, zu den Erwerbungen der Erderzeugungen über. Da wir aber nach den Regeln der wissenschaftlichen Lehrart

art zu Werke gehen, und also immer das leichtere zuerst, das schwerere hernach abhandeln müssen, so fangen wir nach Anleitung der Naturgeschichte der Landwirthschaft bei denjenigen Erzeugungen an, welche die Erde von selbst hervorbringt und ernähret.

§. 106. Die Obstbäume, hohes und niedriges Gehölze, wachsen ohne Wartung und Pflege von selbst hervor, sie leben eben so fort, und erzeugen ihr Geschlecht ohne Zuthun der Menschen, doch das alles mit großem Unterschiede. Das wilde hoch- und niedriges Gehölze hat am allerwenigsten Wartung nöthig, man darf es nur für Ausholzung und Verwüstung hüten. Wenn man es anpflanzen will, so braucht man nur nach bestimmten Regeln zu säen und zu pflanzen, und endlich sparsam damit hauszuhalten. Dieses alles lehret die Wissenschaft der Holzzucht, oder die Forstwissenschaft. Diese enthält die ersten Linien der Landwirthschaft, und ist also füglich das erste, was darinnen abgehandelt wird.

§. 107. Die Obstbäume wachsen eben so wohl von selbsten, als auch andere Bäume, wann sie unter ihrem gehörigen Himmelsstriche sind; da aber dieselben vielfältig in fremde Gegenden verpflanzt worden, so sind daher Grundsäze entstanden, nach welchen sie in solchen fremden Boden und Witterung gepflanzt, erzogen, vermehret und verbessert werden müssen. Diese lehret die Baumzucht.

§. 108. Eben dieses gilt auch von dem Weinstocke: da, wo er zu Hause ist, erfodert er wenig Wartung; so bald er aber in andere Gegenden verpflanzt wird, und zwar so, daß er vermehrt oder veredelt werden soll, so muß er ebenfalls naturgemäß gepflanzt, gewartet und versorgt werden, damit er die mehresten und beßten Erzeugungen abgebe. Dieses lehrt der Weinbau.

§. 109. Unter den Staudengewächsen sind sehr viele, die mannigfaltigen landwirthschaftlichen Nuzen haben, sie gehören aber zum Forstwesen.

§. 110. Das Thierreich liefert gleichfalls sehr viele Erzeugungen, im Wasser, auf der Erde und in der Luft, die die Natur ohne Zuthun der Menschen hervorbringt, und also wiederum hieher gehören. Wie nun dieselben zu Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen sollen erworben, und wie damit soll hausgehalten werden, das lehrt die Jagdwissenschaft, die sich in die Fischerei, die Jagd und den Vogelfang zertheilet.

§. 111. Verschiedene Thierarten sind so beschaffen, daß sie der Mensch erziehen, verpflegen und benuzen kann, ohne daß er besonders auf ihren Futterbau zu sehen, und ihnen denselben zu besorgen hat, hieher gehören die Bienen. Wie man dieselben erziehen, warten und pflegen soll, damit sie vermehret, und der höchste reine Ertrag gewonnen werde, dieses lehrt die Bienenzucht.

§. 112. Unter die landwirthschaftlichen Erwerbungen, und zwar zu den beträchtlichen, gehört auch die Zucht der Seidewürmer.

mer. Diese Thiere nähren sich da, wo die Maulbeerbäume wild wachsen, von selbst. An solchen Orten hat ihre Wartung, und das Gewerb mit ihrer Erzeugung der Seide weniger Mühe; wo aber auch die Maulbeerbäume erzogen, gewartet und gepfleget werden müssen, da werden mehrere Erwerbungsmittel erfodert. Die Heischesäze, nach welchen der Futterbau der Seidewürmer, ihre Zucht, Pflege, die Erwerbung der Seide und ihre Zubereitung zur rohen Waare verrichtet werden muß, lehrt der Seidebau.

§. 113. Es gibt aber Vieh, durch dessen Benuzung sich der Mensch fast allein ernähren, und sich die wesentlichen Bedürfnisse verschaffen kann; dieses aber nicht allein: das Gewerb mit demselben ist zugleich ein mächtiges, und so zu sagen, das vornehmste Mittel des Ackerbaues und der eigentlichen Landwirthschaft, indem es die Nahrung für diejenigen Pflanzen abwirft, die zu Befriedigung der wesentlichen Bedürfnisse unentbehrlich geworden sind; zugleich aber auch der-

derjenigen Gewächse, welche zur Handlung mit Nuzen gebaut werden. Den ersten Rang unter diesen Thierarten verdient das Rindvieh.

§. 114. Das Rindvieh erfodert eine reichliche, gesunde, fette Nahrung und Ruhe, wenn es guten und vielen Dung, gute und viele Milch, Butter und Käse, gutes und nahrhaftes Fleisch, oder gutes, gesundes und starkes junges Vieh abgeben soll. Die Nahrung des Viehes sind die Futterkräuter, und die Erwerbung dieser Nahrung geschieht entweder durch Austreiben und Hüten des Viehes auf Weidplätzen, oder man versorgt es in seinem Stalle durch die Stallfütterung.

§. 115. Dung, Milch und gutes fettes Fleisch, und zwar in möglichster Menge zu erwerben, ist der Zweck der Viehzucht. Da aber durch das Weiden des Viehes, der Dung zur Halbscheid verstreut, mithin für den Landwirth verlohren geht, durch die Bewegung mehr Nahrungssaft verdauet, und also die Milch vermindert wird, und endlich

aus

aus eben dem Grunde durch die Bewegung das Fleisch an seiner Saftigkeit und Fettigkeit verhindert wird , so sind die Gemeinweiden höchst schädlich.

§. 116. Wann aber ein Landwirth grose Grundstücke hat , die geschlossen sind , einen schattigten Ort , und eine gesunde Tränke haben , so erlauben die Grundsäze der Landwirthschaft allenfalls die Weide auf denselben ; weil aller Dung auf solchen Stücken bleibt , das Vieh sich nicht stark bewegt, und also die reichste Erwerbung der Milch und des Fleisches nicht sehr gehindert wird.

§. 117. Wann das Vieh auf dem Stalle reichlich und mit guter Nahrung gefüttert wird , so wird der ganze Endzweck , den man mit dem Viehe beäugt , vollkommen erfüllt : folglich ist die Stallfütterung unter dem Bedinge , daß das Vieh reichlich und mit guter Nahrung gefüttert werde , die vollkommenste Art der Viehzucht.

§. 118. Reichliche und gute Nahrung für das Vieh erhält man durch den Futterbau. Das erste , was man dabei zu beobachten hat,

ist: daß man das Verhältniß zwischen der Menge des Viehes, und der Menge des Futters so bestimme, daß nach reichlicher und guter Ausfütterung des Viehes kein Futter mangle, und keins übrig bleibe. Das zweite: daß man unter allen Futterkräutern diejenigen baue, welche mit weniger Mühe am reichlichsten gezeugt, und zur beßten Nahrung fürs Vieh werden können. Die Gattungen der beßten Futterkräuter erkennt man in der ökonomischen Botanik, sie auswählen lehrt die Erfahrung, und sie zu bauen, der Futterbau.

§. 119. Der Boden, welcher zum Futterbaue verwendet wird, theilt sich in natürliche und künstliche Wiesen. Die Beschaffenheit des Bodens, die Lage desselben, der Mangel oder der Ueberfluß des Wassers muß bestimmen, welche unter beiden Arten den Vorzug habe.

§. 120. Die Grundsäze, welche lehren: wie man das Rindvieh auf die beßte, nüzlichste und bequemste Weise erziehen, ernähren und alle seine Erzeugungen vermehren, verbessern und zum Nuzen der

Land-

Landwirthschaft zum Ertrage machen müsse, enthält die Rindviehzucht.

§. 121. Die Schaafe liefern Fleisch, Wolle, Dung, Felle und junge Schaafe an den Landwirth ab; sie sind ebenfalls ein nüzliches Vieh. Wie dieselben auf die nüzlichste Weise erzogen, ernähret und alle ihre Erzeugungen vermehret, verbessert und zum Nuzen der Landwirthschaft, zum Ertrage gemacht werden müssen, lehrt die Schaafzucht.

§. 122. Die Ziegen haben auch wegen ihrer Milch, Felle, Fleisch und Jungenzucht, Nuzen in der Landwirthschaft, aber nur unter gewissen Bedingen. Die Regeln, unter welchen sie zu dulden, zu erziehen und nüzlich zu gebrauchen seien, können in einem besondern Abschnitte der Landwirthschaft hingeordnet werden.

§. 123. Die Schweine sind wegen ihres Fleisches, des Handels mit denselben, und wegen ihrer weniger kostbaren Nahrung in der Landwirthschaft sehr nüzlich. Wie sie auf die beßte Weise erzogen, ernährt und zum vortheilhaftesten Ertrage ge-

macht werden müssen, das lehrt die Schweinezucht.

§. 124. Die Pferde sind wegen ihres vielfältigen Nuzens zu allerhand Arbeiten, und daher rührendem Werthe im Handel, alsdann eine vortheilhafte Waare, wann der Bau ihres Futters nicht kostbar ist, und der Ertrag den Aufwand hinlänglich übersteigt. Die Frage also: **Unter welchen Bedingen die Pferdezucht nüzlich, nach welchen Kennzeichen die beßten Roßarten auszuwählen, dieselben zu ernähren, zu erziehen, zur Arbeit anzuwöhnen, und endlich, wie sie zum höchsten Ertrage zu veräusern seien, lößt die Stuterei auf.**

§. 125. Die Esel- und Mauleselzucht ist nicht allgemein, doch gehört sie zur Stuterei, und kann auch mit derselben abgehandelt werden. Auch ist es nüzlich, daß man daselbst etwas von der Kameelzucht mit einrücke.

§. 126. Die mancherlei Gattungen von Geflügel, welche in der Landwirthschaft gebräuchlich sind, wie dieselben **erzogen und auf die beßte Weise benuzt werden müssen, das lehrt die Federviehzucht.**

§. 127.

§. 127. Endlich sind noch verschiedene Thierarten, welche aus vielerlei Ursachen in der Landwirthschaft im Gebrauche sind. Die beßte Erziehung und Anwendung derselben kann in einem besondern Hauptstücke der Landwirthschaft: von den Hausthieren, abgehandelt werden.

§. 128. Die bisher abgehandelten landwirthschaftlichen Erwerbungen legen nun den Grund, durch Verschaffung der Pflanzennahrung und Bearbeitung des Bodens, zu der hauptsächlichsten Erwerbung landwirthschaftlicher Gewächse. Diese theilen sich in Getreid, Hülsenfrüchte, Wurzelfrüchte, Gemüse und Handelskräuter oder Pflanzen. Wie man die Erde nach der Beschaffenheit einer jeden Erdart und Pflanzenart zubereiten, eine jede Pflanzenart säen, pflanzen, erziehen, und endlich einerndten müsse, damit der höchste und beßte Ertrag heraus komme, lehrt der Ackerbau.

§. 129. Der Gartenbau unterscheidet sich vom Ackerbaue blos durch die bessere Zube-

reitung der Erde, und durch besondere Gewächse, welche wegen ihrer edleren Natur und Gebrauch vorzügliche Wartung verdienen. Er gehört also unter den Titel des Ackerbaues, kann aber wegen seiner besondern Grundsäze unter einem eigenen Abschnitte abgehandelt werden.

§. 130. Das erste Stück des Ackerbaues ist die Zubereitung des Bodens. Diese gründet sich auf zwei Stücke, welche bestimmen müssen, wie diese Zubereitung geschehen soll; erstlich: auf die Beschaffenheit des Bodens selber; diese wird aus der Natur seiner Erdarten, seiner Lage und zufälligen Eigenschaften erkannt. Zweitens: auf die Natur der Pflanzen, welche der Boden tragen soll; diese wird aus der ökonomischen Botanik und der Pflanzenphysiologie erkannt.

§. 131. Eine jede Zubereitung der Erde besteht wieder in zweien Hauptstücken, erstlich: daß man die Erde locker mache, auf daß sich die Wurzeln der Pflanzen gehörig ausbreiten können, zugleich aber

den Grad der Lockerheit so bestimme, damit die Pflanzen festen Stand haben mögen. Zweitens: muß der Dünger zur Pflanzennahrung geschickt gemacht, auf die nüzlichste Weise über dem Boden verspreitet, innig mit demselben vermischt, und also jeder Pflanze reichlich dargereicht werden.

§. 132. Wann der Boden zubereitet ist, so wird entweder der Saamen gesäet, oder die Pflanze gepflanzt, jenachdem es die Natur der Pflanze erfodert. Eben die Natur und die Eigenschaften derselben müssen bestimmen, zu welcher Zeit der Boden zubereitet, das Säen und Pflanzen geschehen, und auf welche Art es geschehen soll, das ist: wie tief und wie weit von einander die Saamenkörne oder die Pflanzen in die Erde gebracht werden müssen. Auf eben diesen Gründen beruht auch die fernere Behandlung des Bodens und der Pflanzen.

§. 133. Die Erziehung der Pflanzen besteht darinnen: daß man auf alle nur mögliche Weise, und durch Natur gemäse Mittel

unnüzen Steinarten befreien müsse, lehrt der Bergbau. Und wie man endlich das edle brauchbare Mineral von allen fremden Theilen seiner innern Zusammensezung befreien müsse, lehrt die Schmelzkunst, oder Metallurgie: alle drei Stücke zusammen begreift die Bergwerkswissenschaft in sich.

§. 136. Unter den bisher bezeichneten Erwerbungen der ökonomischen Erzeugungen, sind so viel ich mich besinne, alle Gattungen landwirthschaftlicher Geschäfte oder Gewerbe begriffen, und nachdem dieselben nun nach allgemeinen Grundsäzen geordnet und verhandelt worden, so muß ich auch allgemeine Regeln entwerfen, nach welchen die landwirthschaftliche Haushaltung geführet werden soll.

Landwirthschaftliche Haushaltung.

§. 137. Die landwirthschaftliche Haushaltung lehrt: wie man verschiedene landwirthschaftliche Erwerbungen, besonders Viehzucht und Ackerbau in ein Gewerb zusammen vereinigen müsse, damit der höchst mögliche Ertrag gewon-

nen werde. Ferner: wie man diesen Ertrag zu den Bedürfnissen der Haushaltung verwenden müsse, damit der höchst mögliche reine Ertrag gewonnen werde. Und endlich wie man den reinen Ertrag wiederum zu Verbesserung und Erweiterung der Nahrungsquelle anlegen müsse.

§. 138. Das erste Stück eines jeden Gewerbes ist die Nahrungsquelle. Die landwirthschaftliche Nahrungsquelle ist die Erde. Wer also eine landwirthschaftliche Haushaltung errichten will, der muß sich zuerst einen Theil der Erde erwerben, und sich denselben zur Nahrungsquelle einrichten.

§. 139. Die Erwerbung einer landwirthschaftlichen Nahrungsquelle geschieht entweder durch Erbschaft, oder durch Pfacht, oder durch Kauf. Im Falle der Erbschaft ist man an die Nahrungsquelle gebunden, man kann sie nur verbessern und erweitern; oder wenn sie nicht hinlänglich wäre, so müßte man sie verkaufen, und sich eine bequemere anschaffen.

§. 140. Wer sich eine Nahrungsquelle pachten will, der muß den Ueberschlag machen, ob der Ertrag derselben hinlänglich seyn könne, die Befriedigung der Bedürfnisse, und das Pachtgeld abzutragen, so, daß wenigstens etwas reiner Ertrag übrig bleibe.

§. 141. Die Erwerbung einer Nahrungsquelle durch Kauf, ist zweierlei: entweder man kauft eine, die schon eingerichtet ist, oder man nimmt ein wüstes Stück der Erde in Bestand, um es urbar zu machen. Im ersten Falle muß darauf gesehen werden, daß nach Abzuge aller Abgaben, aller Befriedigung der Bedürfnisse und der Renten des Kaufschillinges, noch reiner Ertrag übrig bleibe. Im zweiten Falle muß das wüste Land alle Fähigkeiten haben, daß es durch gehörige Zubereitung zur Viehzucht und Ackerbaue bequem gemacht werden könne.

§. 142. Nachdem man sich eine Nahrungsquelle erworben hat, so muß sie auch zubereitet werden, und das geschieht durch die Erwerbungsmittel. Zu diesen gehört zuerst das Gesinde, Arbeitsleute, Taglöhner.

Das

Das Gesinde muß dem Verstande und Willen nach geschickt zu der Arbeit seyn, die ihm obliegt, und dazu muß es auch die gehörige Leibeskräfte und Gesundheit haben.

§. 143. Fürs zweite gehört das Zugvieh, Ochsen oder Pferde zu den Erwerbungsmitteln: diese müssen wohl gebildet, gros, gesund und stark seyn. Drittens ist auch jede Viehzucht, besonders das Rindvieh, in Absicht auf den Dung, ein Erwerbungsmittel. Zu diesem Zwecke ist gesundes starkes Vieh, und die Stallfütterung nöthig. Der Dung aber soll durch alle Mittel zu rath gehalten, vermehrt und verbessert werden. Endlich gehören noch zu den Erwerbungsmitteln alle Werkzeuge und Geräthe, die zur Zubereitung der Erde, zum Säen, Pflanzen, Erziehung und Einerndtung der Pflanzen nöthig sind. Diese sollen so viel möglich einfach, ohne viele Zusammensezung, stark, wohlfeil und zu ihrem Zwecke auf die beßte Art bequem gemacht werden.

§. 144. Vornehmlich ist aber auch zu dem landwirthschaftlichen, wie zu allen Gewerben, ein

ein Erwerber nöthig. Dieser heißt der **Landwirth**. Er soll sein Gewerb: das ist die Einrichtung und beßte Zubereitung der Nahrungsquelle und anderer landwirthschaftlichen Erwerbungen, die beßte Anordnung der Erwerbungsmittel, die beßte Anwendung derselben auf die Nahrungsquelle zum höchsten Ertrage, die zweckmäsigste Befriedigung aller Bedürfnisse der Haushaltung zu Ersparung des höchsten reinen Ertrages, und endlich die Anwendung desselben zu Verbesserung und Erweiterung der Nahrungsquelle, nicht allein aus dem Grunde verstehen, sondern auch Kraft und Drang haben, das alles auszuführen *.

* Ich hab' hier die Landwirthin ausgelassen; man kann sich dieselbe hinzudenken, sie ist Erwerber mit, und ihr kommen eben die Eigenschaften desselben in ihrem Fache zu.

§. 145. Wann der Erwerber eine Nahrungsquelle und Erwerbungsmittel hat, so muß er nun erwerben, verzehren und darnach trachten, reinen Ertrag zu gewinnen. Die landwirthschaftliche Nahrungs-

quelle

quelle heißt ein **Landgut**, der Erwerber ein **Landwirth**: folglich, wenn der Landwirth oder Bauer ein Landgut und gehörige Erwerbungsmittel hat, so soll er **wirthschaften** oder **haushalten**.

§. 146. Das vollkommenste Muster einer landwirthschaftlichen Haushaltung ist: die **Umschaffung einer wohlgelegenen fruchtbaren wüsten Gegend unter einem gemäßigten Himmelsstriche zu einem vollständigen Landgute**. Bei dieser Einrichtung und Zubereitung der landwirthschaftlichen Haushaltung kommt alles vor, was zu derselben gehöret.

§. 147. Die beßte Lage einer Gegend ist **Berg und Thal**, das ist: Hügel oder Bergseiten, die nicht gar gäh sind, und Ebenen, und welche einen Ueberfluß an süßen Quellen und klaren Bächen haben. Die Lage soll auch, so viel möglich, gegen die Sonne, das ist: an der Sommerseite seyn. Die Fruchtbarkeit wird theils an den Erdarten erkannt: wann der Boden von Sandthon und Faulerde (schwarze Erde) die gehörige Mischung hat; theils

theils auch an den Gewächsen: hohes wuchsiges Gehölze, saftige, hoch aufgeschossene mannigfaltige Stauden, überall Ueberfluß an den schönsten Kräutern und Grasarten, überall Mangel an Felsen, Moosen und Steinflächen, u. d. gl.

§. 148. Der gemäsigte Himmelsstrich bringt die kältere Gewächse zu gröserer Vollkommenheit, die wärmere aber zeitiget er ebenfalls, wann sie gehörig gewartet und gepfleget werden: folglich ist er für ein solches Landgut der beßte, das man als ein Muster der Landwirthschaft aufstellen will, indem wegen der vielfältigen Gewächse, die mehresten landwirthschaftlichen Erwerbungen dabei vorkommen.

§. 149. Das erste, was der Landwirth zu thun hat, ist die Befriedigung der wesentlichsten Bedürfnisse der Haushaltung, das ist: der Menschen und des Viehes, zur Nahrung und zur Decke. Nahrung für Menschen gibt das Vieh bis auf Brod, welches angeschaft werden muß, daher muß zuerst die Nahrung des Viehes, das ist der Futterbau

be=

besorgt werden, dieses geschieht durch Anlegung natürlicher Wiesen.

§. 150. Derowegen muß der Landwirth Ebenen in genugsamer Menge dazu bestimmen, auf welche man überall Wasser hinleiten, und sie also wässern kann. Auf dieser Ebene müssen erstlich alle Stauden und Gehölze mit der Wurzel ausgerottet, und alle Steine weggeschaft, das ist: sie muß gerodet werden; alsdann hackt man den Rasen um, gräbt das Höckerigte ab, füllt die Tiefen damit aus, und gibt der ganzen Ebene eine etwas schiefe Lage durch Erhöhen und Vertiefen, macht dem Wasser einen Abfluß, damit es nicht stehe, und die Wiese sumpfigt mache, worinnen die Gräser sauer faulen, und das wachsende Gras mit versäuern; alsdann leitet man wasserpaße Graben über die Höhen, welche keinen Ausfluß haben, die also das ganze Ufer überseigern, und die ganze Fläche durchrieseln. Die abgehackte Rasen werden getrocknet, verbrannt, die Asche überall hingespreitet, Saamen von den beßten Kräutern und Gräsern darauf gesäet.

säet, und dann immerfort im Herbste und Frühjahre gewässert, so ist die Wiese auf die beßte Weise eingerichtet.

§. 151. Nachdem die Nahrung für Menschen und Vieh gesichert ist: so muß auch die Decke besorgt werden; hieher gehört Wohnung und Stallung. Beide Stücke müssen beisammen an einem solchen Orte angelegt werden, wohin die mehreste Einfuhr wo nicht alle, abwärts, mithin die mehreste Ausfuhr aufwärts gehe: denn weil mehr ein- als ausgefahren wird, so ist natürlich, daß ersteres vorzüglich erleichtert werden müsse, weil man alsdann mehr aufladen kann, und zugleich das Zugvieh verschont.

§. 152. Weil niedrige Oerter leicht sumpfigt sind, so muß der Wohnplaz erst durch Abzuggraben getrocknet werden, eh man den Grund legt. Hernach macht man den Plan der Wohnung, welcher so eingerichtet werden muß, daß er zu Aufbewahrung des Futter- und Frucht Ertrages, zur Wohnung für Menschen und Vieh, und zu allen landwirthschaftlichen Zubereitungen der Erzeugungen,

mithin zu Erleichterung der ganzen Haushaltung, die beßte und zugleich die wohlfeilste Bauart angebe *.

* Ein solcher Plan gehört in die Grundsäze der Landwirthschaft, und sobald ich dieselben herausgebe: so werd' ich ihn nach beßtem Vermögen näher bestimmen.

§. 153. Der Ueberfluß guter und nach gelegener Mauersteine, oder der Mangel derselben soll den Landwirth bestimmen, ob er seine Wohnung mauern oder von Holze zimmern lassen soll; doch, da lange Zeiten dazu hingehen, ehe ein Bauholz vollgewachsen ist, da die Feuersgefahr bei hölzernen Gebäuden gröser, als bei steinernen ist, und da endlich steinerne länger ausdauern: so soll er, wo möglich, die gemauerte Wohnung vorziehen.

§. 154. Auf die Ersparung und Gewinnung des Holzes zum Brennen, zum Haus- und Ackergeräthe, oder auch zum Verkaufen oder Verkohlen, soll der Landwirth auch denken. Zur Holzzucht muß er die höchsten und entlegensten Gegenden der Berge erwählen,

dieselben nach den Grundsäzen der Forstwissenschaft behandeln, und dieselben schüzen, hegen und pflegen, so wird er ohne Anlage und Unkosten jährlich einen Ertrag erwerben, der ihm nüzlich seyn kann.

§. 155. Nun muß der Landwirth zu dem Ackerbaue Anstalten machen, und denselben einzurichten suchen. So wie die Viehzucht ohne den Futterbau nicht bestehen kann, und so wie erster nach dem Verhältnisse des lezten sich richten muß, so kann der Ackerbau ohne den Dung nicht seyn, und erster kann wiederum nicht weiter gehen, als der lezte reicht; da aber nun der Ertrag der Landwirthschaft vornehmlich auf dem Ackerbaue beruht: so muß der Dung mit höchstem Fleise vermehrt und verbessert werden.

§. 156. Der Viehstand sezt zwar der Menge des Dunges gewisse Gränzen; allein er ist dem ohngeachtet doch einer grosen Vermehrung fähig. Die Bestandtheile aller Pflanzen sind sich gleich, so gar auch die Thiere bestehen aus Wasser, Erde, Luft, Oel und Salz, mithin können alle diese Dinge den

Dung vermehren. Aber sie müssen erst durch die Fäulung in ihre erste Bestandtheile aufgelößt, und durch dieselbe zur Pflanzennahrung zubereitet werden.

§. 157. Der Mist und der Urin, Pflanzen fressender Thiere, ist die eigentliche und beßte Pflanzennahrung; daher soll dieselbe geizig zurath gehalten und versparet werden; dieses ist einer von Hauptzwecken, der die Einrichtung des Stalles und der Miststätte bestimmen hilft. Allein auch dieser Abgang der Thiere hat eine grose Neigung zur Fäulung, er ist ein wahres Gährungsmittel; wenn man deswegen leichtfaulende Pflanzen und Abfälle von Thieren genau damit vermischt, so fault alles zusammen, und lößt sich in die beßte Pflanzennahrung auf.

§. 158. Die Dinge, welche mit dem Miste zur Fäulung kommen, und also Dünger werden sollen, werden dem Viehe zum Lager untergestreut; deswegen sollen sie trocken, weich und gesund fürs Vieh seyn, sie werden alsdann durch die Füse der Thiere in den Mist geknetet, damit vermischt, und also zu

ge=

geschwinderer Fäulung zubereitet; und deswegen soll der Stall nur alle vier bis fünf Tage, oder gar alle Woche nur einmal ausgemistet werden. Im Winter ist dieses vorzüglich vortheilhaft, weil der Mist wärmt, und auch langsamer fault.

§. 159. Auf der Miststätte soll der Dung förmlich und wohl in einander gelegt, auch können hier noch Rasen, Laub u. d. gl. dazu gemischt werden, damit man die Besserung vermehre; auf daß aber alles desto besser faule, so soll die Miststätte ausgehöhlt und ohne Abzug seyn: damit sich eine Sudel sammle, und man damit den Dunghaufen begiesen, und so die Fäulung und Vermehrung der Dunge befördern könne.

§. 160. Weil die Natur, Wasser, Erde und Luft zur Pflanzennahrung reichlich versorgt: so muß der Dung vorzüglich fette und salzigte Theile enthalten; diese zu verschaffen ist das Hauptstück. So viel Erde, als nöthig ist, Oel und Salz einzutrinken, und so viel Feuchtigkeit, um alles zusammen besser mischbar zu machen, machen die wahre

Beschaffenheit des beßten Dunges aus. Zumischung vieler Erde und Wassers vermehrt nur die Masse, nicht aber die Güte.

§. 161. Dungerden haben nur dann Nuzen, wann sie entweder den Rasen geschwind in Fäulung sezen, oder wann sie die Erde verdünnen und zur Pflanzennahrung geschickt machen, welches nur bei solchen Pflanzen angeht, die meist aus Wasser und Erde bestehen, als da sind Klee und Gräser. Oder endlich, wann sie durch Vermischung schlechte Erdarten verbessern.

§. 162. Der Landwirth soll nicht mehr Land zu Ackerstücken roden, als er reichlich überdüngen kann; denn ein kleineres, aber wohlbedüngtes Land, gibt bei geringerer Arbeit und Erwerbungsmitteln mehr Ertrag, als ein gröseres, aber mageres; und doch erfodert dieses mehrere Arbeit. Das Roden geschieht wie bei den Wiesen. Alle holzigte Gewächse werden mit der Wurzel ausgerottet, die Steine weggeschaft, der Rasen umgehackt, und zu Asche verbrannt. Diese gleich darüber her verbreitet, im Herbste umgeackert,

ackert, im Frühjahre wieder, im Sommer abermal, gegen den Herbst reichlich gedüngt, wieder geackert, mit Winterfrucht gesäet, und vollends zubereitet.

§. 163. Je mehr Dung, je mehr Aecker; je mehr Vieh, je mehr Dung; je mehr Futter, je mehr Vieh. Derowegen soll der Futterbau gegen den Ackerbau in starker Verhältniß stehen.

§. 164. Die Frage: welche Pflanzen und Erzeugungen der Landwirth vorzüglich zu bauen habe, muß er sich durch die Beschaffenheit der Gegend, die er bewohnt, beantworten. Daher entsteht ein wichtiger Grundsaz: alle **Erzeugungen, die dem Landwirthe den höchsten Ertrag einbringen, die soll er bauen.** Ist Milch, Butter, Käse und Fleisch höher im Werthe als Gewächse, so soll er sein Land zu natürlichen und künstlichen Wiesen umschaffen, den Viehstand nach diesem Verhältnisse vermehren, und auf den Ertrag desselben sein höchstes Augenmerk richten.

§. 165. Ist das Getreide im höchsten Werthe: so soll er den Dung aufs höchste vermehren und verbessern, und vorzüglich das Getreid in größter Menge bauen, welches den höchsten Werth hat. Eben diese Grundregeln soll er bei allen Nahrungs- und Handlungspflanzen und Erzeugungen beobachten.

§. 166. Gegen diesen Grundsaz wird ein Einwurf gemacht; man sagt: wenn nun ein Jeder die theuersten Erzeugungen baut, so kann an andern nöthigen Stücken Mangel entstehen. Dieser Einwurf hat keinen Grund; denn wenn der theuersten Erzeugungen viel werden, so fallen sie im Preise. Diejenigen aber, an welchen Mangel ist, steigen; daher werden leztere so viel stärker gebaut, so viel sie am Werthe zunehmen; erstere aber so viel weniger: folglich schüzt eben mein obiger Grundsaz gegen diesen Einwurf.

§. 167. Wenn der Landwirth auf alle nur mögliche, und auf die nüzlichste Weise, seine Nahrungsquelle zubereitet und gebaut hat: so bekommt er auch den möglichst höchsten Ertrag,

trag. Von diesem soll er nun die Bedürfnisse seiner Haushaltung aufs beßte befriedigen, und zwar so: damit er den höchstmöglichen reinen Ertrag erwerbe. Nun haben aber die wenigsten Erzeugungen die Beschaffenheit, daß sie ohne nähere Zubereitung Befriedigungsmittel werden können; daher entsteht eine **landwirthschaftliche Kunstwissenschaft.**

§. 168. Hieher gehört das Dreschen, Reinigen, Mahlen, Brodbacken, Mehl und alle dahin gehörige Mehlspeisen mit ihren Zubereitungen, Obstdörren, Einmachen der Gemüsse, die ganze landwirthschaftliche Kochkunst. Flachs, Hanf, Leinwandbau, Wollenzubereitungen, Nähen, Stricken, Spinnen u. s. w. Milch- Butter- Käsezubereitungen und was dazu gehört. Alles dieses soll so eingerichtet werden, damit alles auf die beßte, und zugleich auf die wohlfeilste Weise dem Zwecke entspreche.

§. 169. Die Verwendung der zubereiteten Erzeugungen zu Befriedigung der Bedürfnisse, oder der Aufwand soll aufs genaueste

nach den Regeln der Haushaltungswissenschaft, die an ihrem Orte hinlänglich gelehret worden, eingerichtet werden. Der Landwirth soll alle Bedürfnisse, von den wesentlichsten bis zu den zufälligsten, ihrer Ordnung nach kennen, alsdann unter seinen Erzeugungen die beßten, zweckmäsigsten, zugleich aber auch die wohlfeilsten auswählen, und sie gehörig verwenden.

§. 170. Der reine Ertrag, welcher übrig bleibt, besteht aus Erzeugungen; diese sollen so beschaffen seyn: daß sie so wohl wegen ihrer Güte, als auch wegen ihrer Seltenheit den höchsten Werth haben. Die Verwendung dieses reinen Ertrages zu Verbesserung und Vermehrung seines Landgutes geschieht durch Vertauschung gegen solche Dinge, die wiederum die beßten Erwerbungsmittel auf seine Nahrungsquelle abgeben. Dieses bewerkstelliget er, wann er den reinen Ertrag im höchsten Preise verkauft, für das gewonnene Geld aber nach Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse, die Erwerbungsmittel auf die nüzlichste Weise einkauft, und die-

dieselben wiederum auf die Nahrungsquelle verwendet. Dieses ist die landwirthschaftliche Handlungswissenschaft.

§. 171. Die Verbesserung der Nahrungsquelle geschieht durch Vermehrung des Futterbaues, sodann des Viehstandes, mithin des Dunges, und vermög diesem eine stuffenweise Verbesserung der Aecker, bis sie aus der beßten Erde bestehen, die der beßten Gartenerde gleich, und also keiner Verbesserung mehr fähig ist. Alsdann und nicht eher kann er allmählich mehrere Aecker nach bisher angezeigten Gründen anlegen, und so auch seine Nahrungsquelle vermehren.

§. 172. Endlich muß auch der Landwirth alle landwirthschaftliche Erwerbungen, vom Obstbaue an, bis zum Bergbaue hin, kennen. Alle, die in seinem Verstande seiner Landwirthschaft anpassen, alle, welche er alsdann seinem Gewerbe angemessen findet, soll er durch kleine Versuche in seinem Wirkungskreise einlenken, seiner Nahrungsquelle anfügen, mit derselben verbessern und vermehren, nach der Natur der Erwerbungen, und

nach den Grundsäzen der Haushaltungswissenschaft ihre Erwerbungsmittel bestimmen, und zu dem höchsten Ertrage zu bringen suchen. Die einzelnen reinen Ertrage soll er durch die landwirthschaftliche Handlung zu einem ganzen reinen Ertrage in Geld umschaffen, und diese alsdann zu Verbesserung und Vermehrung der gemeinschaftlichen Nahrungsquellen verwenden.

Allgemeine Kunstwirthschaft.

§. 173. Die Kunstwirthschaft lehret: wie alle gewonnene ökonomische Erzeugungen zu Befriedigung aller Bedürfnisse, nach dem Geschmacke desjenigen, der sie dazu verwenden will, zubereitet werden müssen. Und wie die Arten der Zubereitung zu einem einträglichen Gewerbe geordnet, dieselben als Nahrungsquelle höchstergiebig gemacht, der höchste Ertrag gewonnen, durch vernünftige Grundsäze nach Befriedigung häuslicher Bedürfnisse der höchste reine Ertrag erübriget, und wiederum auf die beßte Art in die Nahrungsquelle zu verwenden seie.

§. 174.

§. 174. Die Kunstwirthschaft zerfällt also vermög dieser Erklärung in zween Haupttheile: erstlich in die **Kunstwissenschaft**, welche lehrt: wie die ökonomischen Erzeugungen zubereitet werden sollen. Und zweitens: in die **kunstwirthschaftliche Haushaltung**, welche anweißt: wie eine jede Art der Zubereitung zum Gewerbe gemacht, und darinnen hausgehalten werden müsse.

Allgemeine Kunstwissenschaft.

a) Geschichte der Künste und Handwerker.

§. 175. In dem rohen Zustande der Menschheit werden nur die allerwesentlichsten Bedürfnisse befriedigt. So lang dieses mit Erzeugungen geschieht, welche keine Zubereitung erfodern, so lang ist keine Kunst, kein Handwerk nöthig. Daher entstehen die Künste und Handwerker zugleich mit dem Urkeime der zufälligen Bedürfnisse. Künste und Handwerker will ich mit einem Worte **Kunst** benennen.

§. 176. So bald der Hausvatter ein Jäger wird, Frau und Kinder mit den wilden Thie-

Thieren ernährt, so bald werden Werkzeuge erfodert. Er belauscht die Thiere, erhascht sie mit List, und schlägt sie mit der Keule, mit einem Stücke Holz tod. Dieses findet er leicht, und es erfodert wenig Zubereitung. Aber das Wild wird scheu, läuft geschwinder wie der Mensch, die Noth lehrt ihn auf Mittel sinnen, wie ers in der Ferne töde. Er wirft mit Steinen, schleudert, aber da fehlt's ihm bei etwas grosen Thieren an Kraft.

§. 177. Er denkt auf eine Kraft, welche stärker werfen kann, als seine Hand; Erfahrungen von der Schnellkraft schlanker Baumzweige hilft ihm auf Nachsinnen; er erfindet leicht Bogen und Pfeile, und nun macht ihn die Uebung zum Meister; vielleicht erfand man zuerst Lanzen, hernach Wurfspiese, und darauf den Bogen. Vermuthlich entstunden um diese Zeit auch Stricke von Thierhaaren, oder Riemen aus ihren Fellen, womit man auch Thiere lebendig fienge.

§. 178.

§. 178. Ein schwimmendes Stück Holz führte zur Bildung des Nachens und Kahnes, um über kleine Ströme und grösere das Wild zu verfolgen; man fand immer daran zu verbessern, erfuhr, daß ihn der Wind trieb, man richtete Stangen mit Thierhäuten darinnen auf, lies sich vom Winde treiben, daher erste Anlage zum Schiffe; die Füse der rudernden Wasservögel leiteten zu Erfindung des Ruders *.

* Ob der erste Schiffer bei Verfolgung des Wildes sein Fahrzeug erfand, ist eine grose Frage: daran liegt aber nichts, genug, ich zeige nur einen möglichen Gang der Erfindung.

§. 179. Der Fischfang war leichter, die Angel konnte der Zufall sowohl, als das Nachdenken erfinden, und eben so die Neze. Wo einmal der Grund der Sache erfunden ist, da läßt sich durch einen gemeinen Menschenverstand leicht verbessern.

§. 180. Obstfrüchte und Wurzeln lassen sich noch geniesen; aber nicht so wohl das Fleisch, es läßt sich mit den Zähnen nicht gut zermalmen. Man wärmte sich bei dem Feu-

er;

er; zufällig konnte ein Stück Fleisch in dasselbe gerathen, der Geruch leitete zum Versuche: man fand das Gebratene schmackhaft und weich, man briete, man fand die Kruste hart, man verfiel auf Höhlen, die man mit Fleische füllte, um und um mit Glut umgab, und so gerieht man aufs Kochen.

§. 181. Eine solche Kochgrube in der Erde gerieth in Töpferton, oder ein Stück desselben gerieht ins Feuer: man fand, daß er in demselben steinhart wurde, man bildete ein Gefäß aus diesem Tone, man lernte ihn kennen, und von allen andern unterscheiden, man brannte das Gefäß, fand es gut, und kochte darinnen; so war vermuthlich der Anfang der Töpferkunst, und mit derselben die vielfältigen Versuche zu kochen.

§. 182. So wie man zufällig das schmelzende Metall im Feuer fand, so entdeckte man, daß es im Feuer wiederum weich wurde, und sogar wiederum floß; man suchte Mittel es zu benuzen, schmolz es in Formen, schlug und förmte es mit Steinen, hernach mit Hammern, erfand das Schmelzen und

Schmie-

Schmieden, und mit demselben allerhand Werkzeuge zum häuslichen Gebrauche.

§. 183. Mit metallenen schneidenden Werkzeugen lies sich das Holz behandeln. Man fand die Verfertigung hölzerner Sachen leichter, machte Gefässe, vollkommenere Wohnungen, und viele andere Geräthe: daher Ursprung der Waffenschmiede, erster Urkeim der Holzarbeiter.

§. 184. Die Kleidung in Thierhäuten war unbequem, man fand die Haare im Sommer beschwerlich, im Winter bequem. Die Häute wurden steif und rasselten; man merkte, daß sie so leicht zerbrachen. Deswegen gerieht man vor und nach auf Bereitung der Thierhäute. Die physische Ursache derselben ist nicht leicht zu entdecken; auch hier hat vielleicht der Zufall gezeigt: welche Säfte von Gewächsen zur Geschmeidigkeit der Häute die beßten seien. So entstand schon früh die Gärberei.

§. 185. Die Bildung der Kleidung nach dem Körper und seiner Bequemlichkeit entstand nach und nach. Der Erwerber nahm

Bayerische Staatsbibliothek München

das beßte für sich, kleidete sich besser. Daher entstand der erste Gedanke, den Vorzug durch Kleider zu zeigen. Ein jeder Mensch wird gerne vorzüglich geachtet, er suchte daher diese Würde durch Erwerbers Kleider zu erlangen.

§. 186. Das weibliche Geschlecht lebt in dem Grundtriebe, dem Männlichen zu gefallen; daher erhöhen die Weiber ihre natürliche Schönheit durch Dinge, die allgemein angenehm und schön sind, sie schmücken ihren Körper damit aus, und sezen aus solchen Sachen ihre Kleider zusammen. Diese beiden Grundtriebe, bei dem männlichen und weiblichen Geschlechte, arbeiten zur Erhöhung der Kleiderpracht, und sezen alle Künstler in Bewegung, welche zur Kleidung der Menschen arbeiten.

§. 187. Zusammenwohnung der Menschen in der häuslichen Gesellschaft, sezt den Hausvatter zum unumschränkten Herrn der Hausgenossen; er wird geehrt, geliebt, gefürchtet, je nachdem er regiert. Viele Hausväter zusammen, machen eine bürgerliche Gesellschaft: es entsteht die Nothwendigkeit ei-

nes

nes Fürsten. Ein sehr weiser tapferer Regent, der Vatter des Volkes wird geliebt; das Andenken nach seinem Tode führt zum Gözendienste. Modell seines ehmahligen Körpers, seine Bildsäule oder sein Gemählde, fort Abbildung geehrter und geliebter Personen; daher Mahlerei und Bildhauerkunst mit ihren Zweigen.

§. 188. Allgemeine Verehrung eines Abgottes an einem geheiligten Orte führt auf den Gedanken eines ewigen Hauses, eines langdauernden Tempels; daher Säule von Steinen, schwere, Sturm und Gewitter ausdauernde Gebäude; Urbegriffe von Schönheit in solche Gebäude angebracht, um Andacht und Vergnügen zu erwecken, erhizte Einbildungskraft, die Mutter vieler Kunsterzeugungen.

§. 189. Schmeichelei, Stolz, Verwahrung für Ueberfall, Menge der Hausgenossen, Liebe zur Pracht, waren die Ursachen groser, fester und schöner Tempel lebendiger Fürsten: daher entstanden Schlösser, Palläste und andere schöne Gebäude, und mit denselben

selben der erste Anfang der Baukunst mit allen ihren ausgebreiteten Zweigen.

§. 190. Die Verbesserung der Landwirthschaft, Erweiterung ihrer Werkzeuge in allen ihren Gewerben, führte zu mehreren Arten der Zubereitungen und Handwerker: Untersuchungen mehrerer Gewächse erfanden Flachs, Hanf, Baumwolle, und daher fliesende Gewerbe. Eben so entstanden Versuche mit der Wolle, mit Haaren und andern Erzeugungen der Thiere.

§. 191. Die Verbesserung und Vermehrung der Kunstgewerbe selbsten vervielfältigt sie nicht nur, sondern erhöht sie auch; es werden mannigfaltige Werkzeuge erfodert, die der Künstler nicht selber machen kann, und so entstehen abermal neue Künste, und vielfältige Zubereitungen durch Handwerker.

§. 192. Mit dem Ursprunge der Kaufmannschaft, oder des Tauschgewerbes, entstanden neue Kunstbedürfnisse. Der Nuzen der edlen Metalle vervielfältigte sich. Man erfand das Geld, erfand mehrere Vortheile im Verschicken der Waaren; es entstanden

Wagen,

Wagen, Karren mit allem Zugehöre, Pferdegeräthe zum Reuten und Fahren, Vervollkommnung des Schiffbaues und der bürgerlichen Baukunst, Erfindung mancherlei Maschinen und Kunstwerke.

§. 193. Männer, die sich auf die Verfeinerung und Erhöhung der Seelenbedürfnisse legten, die Begierde hatten, das wahre Gute und Schöne in den Geschöpfen aufzusuchen, die Hunger nach Erfindung neuer Wahrheiten bei sich empfanden; die sammelten, was sie erfunden, und legten den Grund zur Gelehrsamkeit. Auch diese brauchten Werkzeuge zu Versuchen, sie brauchten Werkzeuge, ihre Erfahrungen und Wahrheiten auf die Nachwelt zu bringen, sie bildeten ihre Begriffe durch Züge ab, gruben sie in Stein und Erz, machten sie mit Griffeln auf Wachstafeln, auf Papierblätter und Baumrinden: endlich entstand Papier, Feder, Dinte, Schreibkunst, Buchdruckerei, Kupferstecherei, und so fort.

§. 194. Ein Mensch, der auserordentliche Fähigkeiten hat, nach dem verbor-

genen Seelengefühle des Vergnügens, das wahre Gute und Schöne in der Natur, der Kunst, und im Reiche der Wahrheiten auszusuchen, und nach diesem Gefühle zusammen zu sezen und hinzuordnen, heißt ein Genie, ein Schönkünstler. Dieser seltenen Menschen hat's immer aber sparsam gegeben; in dem Theile, worinnen ein solcher hervorstach, machte er Zeitpunkt, und förderte die Kunst gewaltig. Dichtkunst, Tonkunst, Mahler- und die Bildhauerkunst jeder Zeitalter beweisen das; nicht weniger auch die Erfinder merkwürdiger Künste.

§. 195. Unter alle Arten der Bedürfnisse mischte sich von je her die Ueppigkeit (Luxus): sie schwärmt darinnen herum, erhöht, überspannt, bestimmt und verändert überall die mannigfaltigen Zubereitungen der vielfältigen Erzeugungen, und wird also eine mächtige Triebfeder der Kunstgewerbe, das ist: der wahre und falsche Geschmack wirken mit vereinter Kraft zur Bestimmung der Künste.

b) Kunstgewerbe.

§. 196. Eine naturgemäse Ordnung und Eintheilung der Künste und Handwerker aufzustellen, ist wegen der Mannigfaltigkeit derselben nicht leicht. Doch will ich einen Versuch wagen. Wann wir die Sache einfältig untersuchen: so finden wir auf der einen Seite alle ökonomischen Erzeugungen, diese sollen nun durch die Kunst zu Befriedigungsmitteln umgeschaffen werden; in dieser Rücksicht will ich die ökonomischen Erzeugungen rohe Erzeugungen nennen.

§. 197. Auf der andern Seite haben wir eine unendliche Menge Bedürfnisse vor uns, welche alle der Reihe nach befriediget werden wollen; insoweit sie nun durch die Kunst befriediget werden können, nenne ich sie Kunstbedürfnisse, und ihre Befriedigungsmittel sind Kunsterzeugungen.

§. 198. Jedes von diesen beiden Stücken, sowohl die rohen Erzeugungen als die Kunstbedürfnisse haben ihre bestimmte mannigfaltige von einander verschiedene Eigenschaften: durch die Kunst sollen die Eigenschaften der

Erzeugungen so zubereitet werden, daß sie den Eigenschaften der Bedürfnisse genug thun: folglich liegen die Heischesäze der Kunst erstlich in den Eigenschaften der Erzeugungen, hernach auch in den Eigenschaften der Kunstbedürfnisse.

§. 199. Es ist daher ganz natürlich, daß alle Künste, welche sich vorzüglich auf die Eigenschaften der Erzeugungen gründen, zugleich auch die ersten seyn müssen. Nun stehen aber alle Erzeugungen in den dreien Reichen der Natur, mithin können wir auch diese Künste dahin ordnen, und füglich mit dem Thierreiche den Anfang machen, weil es dem Menschen ganz gewiß am ersten bekannt geworden.

§. 200. Das Fleisch der Thiere gab dem Menschen Speise. Doch verspar ich seine Zubereitung zur Kochkunst. Die Häute der Thiere aber wurden zur Kleidung und allerhand Sachen gebraucht: daher mache ich aus der Fellbereitung die erste Klasse, oder den ersten Abschnitt.

§. 201. Die Haare der Thiere wurden schon früh zu verschiedenen Zwecken verwendet, besonders war die Schaafwolle bald eine Erzeugung, die zu mancherlei Zwecken bereitet wurde. Alles, was also aus Wolle gemacht wird, nenne ich die zweite Klasse, welche die Wollemanufaktur begreift.

§. 202. Noch mehrere Thierhaare werden zu mancherlei Endzweck gebraucht; die Haare der Angorischen Ziege, der Biber, der Haasen, der Pferde, der Menschen, u. s. w. gehören hieher, und machen wieder einen eigenen, und zwar den dritten Abschnitt: der Haarwürkereien.

§. 203. Hörner und Knochen der Thiere, Fischbein, die Schuppen, Muscheln und Schaalen der Fische, oder was sonsten hartes aus dem Thierreiche entsteht, und zu Kunsterzeugungen verarbeitet wird, ordne ich zur vierten Klasse: der Hornarbeiten.

§. 204. Alles, was aus dem Fette der Thiere, oder demselben ähnlichen Materien bereitet wird, gehört in die fünfte Klasse: der Fettbereitungen.

§. 205. Die Gallertartigen Theile aus dem Thierreiche werden zu Leime bereitet, und diese verschiedene Arbeiten seze ich in die sechste Klasse: der **Leimmanufakturen.**

§. 206. Die Seidewürmer geben den Stoff zur siebenten Klasse: zu den **Seidemanufakturen.**

§. 207. Das Pflanzenreich ist das zweite, welches seine Erzeugungen den menschlichen Untersuchungen darbot. Das Holz war ein wichtiger Gegenstand, der schon frühzeitig benuzt wurde. Alle Arbeiten, die aus dem Holze als Holz betrachtet entspringen, ordne ich in die achte Klasse der Kunstgewerbe, und nenne sie **Holzwerke.**

§. 208. Leinen, Hanf und Baumwolle wurden bald nach dem Vorbilde der Wolle und Thierhaare zum Gewürke bereitet: daher entsteht die neunte Klasse, der **Leinen- und Cattunmanufakturen.**

§. 209. Sehr vielerlei Pflanzen werden zu tausenderlei Kunstbedürfnissen bereitet, alle diese fasse ich zusammen in eine Klasse, und nenne sie die zehnte Klasse der **Pflanzenmanufakturen.**

§. 210.

§. 210. Das Mineral- oder Steinreich ist das dritte, welches die Menschen zu Befriedigung ihrer Bedürfnisse verwenden, und hier entstehen wiederum verschiedene Klassen. Die elfte begreift: die Eisen- und Stahlarbeiter. Die zwölfte: die Zinngieser und Rothgieser. Die dreizehnte: die Gold- und Silberarbeiter.

§. 211. Die Minerale sind vielfältig, und haben mannigfaltigen Nuzen zu Befriedigung der Bedürfnisse und Kunstbedürfnisse; daher will ich ihre Zubereitungen zusammen in die vierzehente Klasse: der Mineralarbeiten ordnen.

§. 212. Die Steine haben ebenfalls ihren Gebrauch vom Maurer an bis zum Gips- und Stukkaturarbeiter; sie sollen die fünfzehende Classe der Steinwerke ausmachen.

§. 213. Diese fünfzehn Klassen begreifen nicht alle vollendete Werke, die aus ihren Erzeugungen entspringen, sonst würden sie alle Kunstgewerbe enthalten; ich ordne nur die ersten Kunsterzeugungen dahin, so wie sie durch eine einfache Handarbeit dem Zwecke

genähert werden. Folglich sind sie in Absicht der folgenden Künste noch immer rohe Erzeugungen.

§. 214. Um die ersten Kunsterzeugungen dem Zwecke immer gemäser ausbilden zu können, sind mancherlei Werkzeuge nöthig. Der Künstler, welcher die Werkzeuge verfertigt, braucht öfters Erzeugungen aus allen dreien Reichen der Natur, er kann sich nicht mehr an eine Gattung derselben binden: folglich kann sich auch sein Gewerb nicht mehr nach den rohen Erzeugungen, sondern es muß sich nach den Werken der Kunst nennen.

§. 215. Die Werkzeuge unterscheiden sich am beßten nach der Kraft, welche sie in Bewegung sezt. Ein groser Theil derselben wird von Menschen und Thieren bewegt und unmittelbar gebraucht; diese will ich in die sechszehente Klasse der Handmaschinen ordnen.

§. 216. Viele grose Kunstwerke treibt das Wasser, sie erfodern von andern verschiedene Einrichtungen und Zubereitungen: sie haben weit ausgebreiteten Nuzen in den Kunstgewerben, und verdienen daher, daß ich sie

in

in eine Klasse allein, und zwar in die siebenzehente, unter dem Namen der **Wassermaschinen** stelle.

§. 217. Auch der Wind sezt nüzliche Maschinen in Bewegung, die an Orten, wo keine Wasserwerkzeuge möglich sind, ihren grosen Nuzen haben; sie machen die achtzehente Klasse aus, und heisen **Windmaschinen**.

§. 218. Noch andre und zwar sehr nüzliche Kunstwerke bewegen sich durch Kräfte, die in ihrer eigenen Zusammensezung angebracht sind. Nemlich solche, die durch Gewicht und Schnellkraft getrieben werden; ich ordne sie zusammen in die neunzehente Klasse der **selbstwirkenden Maschinen**.

§. 219. Viele Kunstgewerbe sind mit genugsamen Werkzeugen versehen, und können doch ihre rohe Erzeugungen nicht in vollendete Kunsterzeugungen verwandeln: es entstehen daher Nebenzubereitungen, die ein eigenes Kunstgewerbe ausmachen, und doch mit andern nur zu einem Zwecke an einerlei Erzeugungen arbeiten. Diese versammle ich

in

in eine besondre, und zwar in die zwanzigste Klasse der Hilfskunstgewerbe.

§. 220. So gründen sich die Kunstbereitungen erstlich auf die Eigenschaften der rohen Erzeugungen, auf die Werkzeuge, auf die Hilfsbereitungen, und nun endlich auf die Befriedigung der Bedürfnisse selber: so entstehen vier Ordnungen, welche ihre Klassen unter sich haben, deren jede ihre Künste in sich enthält. Die lezte Ordnung hat wiederum ihre Klassen. Die erste betrift die Nahrung: sie macht die ein und zwanzigste der Nahrungsbereitungen aus.

§. 221. Die Kleidung wird aus vielerlei Kunstwerken zusammen gesezt: alle Künste, die damit umgehen, ordne ich in die zwei und zwanzigste Klasse, und nenne sie die Kleidungsgewerbe.

§. 222. Die Wohnungen der Menschen und Thiere erfodern vielerlei Künste, Handarbeiten und Zubereitungen: alle aber arbeiten zu einem Zwecke, und diesem gebe ich die drei und zwanzigste Klasse, und heise sie die Baukunst.

§. 223. Die Gelehrten und Schönkünstler beschäftigen sich mit Kunsterzeugungen, die sie theils als Werkzeuge brauchen, theils selber bereiten, und diese seze ich zusammen in die vier und zwanzigste Klasse der gelehrten Kunstwerke.

§. 224. Schlieslich hat der Staat selbsten Kunstwerke, die er allein betreibt, und die der Staatswirthschaft eigen sind: diese ordne ich in die fünf und zwanzigste Klasse der Staatskunstwerke zusammen.

§. 225. Alle bisher angezeigten Kunst- und Handwerksfächer erfüllen den ganzen Raum zwischen den Erderzeugungen, so wie sie aus der Hand der Natur und des Landwirths kommen, bis dahin, wo die Erzeugungen zur Befriedigung der Bedürfnisse unmittelbar angewendet werden können, oder bis die rohen Erzeugungen Kunsterzeugungen geworden sind.

§. 226. Alle Handwerker und Künste haben den Grad ihrer Vollkommenheit durch Erfahrung, Erfindung und Zufall erlangt; aber die wenigsten haben noch die höchste

Stü-

Stufe erreicht: fast alle sind noch der Verbesserung fähig, und derowegen muß die Erfahrung und Erfindung noch immer genuzt, und jeder Zufall beobachtet werden, was er nüzliches enthalte. Dieses ist ein Grundsaz zu Verbesserung des Kunstgewerbes.

§. 227. Obgleich der Unterschied zwischen Handwerk und Kunst in Ansehung des Gewerbes wenig Einfluß hat, so ist er doch in andern Absichten zu bemerken. Die Kunst ist edler als das Handwerk, und der Künstler begehrt vor dem Handwerksmanne einen Vorzug: ich muß daher allhier den Unterschied zwischen Handwerk und Kunst zu bestimmen suchen.

§. 228. Es gibt sehr viele Zubereitungen, deren Heischesäze sich auf mancherlei Hilfswissenschaften gründen, besonders auf die Naturkunde, Scheidekunst, reine und angewandte Mathematik. Derjenige, welcher also die Zubereitungen bewerkstelligen will, muß von jenen Wissenschaften wenigstens so viel verstehen, um seine Heischesäze daraus fol-

folgern, erkennen und erklären zu können. Weil nun schon hierzu ein mehr als gemeiner Menschenverstand erfodert wird, wenigstens gehört eine gute und starke Vernunft dazu; so verdient ein solcher Mensch einen Vorzug, er heißt ein **Künstler**, und seine Zubereitungen eine **Kunst**.

§. 229. Die Zubereitungen können in verschiedenen Fällen nicht durch beständige Heischesäze unwandelbar gemacht werden; sie erfodern einen erfinderischen Geist, der in den verschiedenen und höchst mannigfaltigen Erfodernissen der Bedürfnisse allemal den beßten und nächsten Weg zur zweckmäsigen Zubereitung der Erzeugungen einzuschlagen weis: daher unterscheidet er sich von dem Handwerksmanne, er verdient Vorzug, heißt mit Recht ein **Künstler**, und seine Werke sind **Kunst**.

§. 230. Oder der Gang und die Handgriffe der Zubereitungen sind geheimnißvoll, aus der Arbeit sehr schwer zu errathen. Oder die Zubereitungen sind sehr mühsam, können nicht anders, als durch langwierige Uebung

der Handgriffe, erlernt werden: und erfodern daher eigene Geschicklichkeiten. In beiden Fällen verdient der Arbeiter den Namen eines **Künstlers**, und sein Gewerb ist **Kunst**.

§. 231. Hingegen haben die Handwerker nur eine gewisse Anzahl solcher Heischesäze, die dem schlichten Verstande begreiflich, und deren Ausübung durch Erlernung der Handgriffe keine vorzügliche Geschicklichkeit erfodert. Es ist also klar, daß die Künste Menschen von höherer Fähigkeit und Cultur erheischen als die Handwerker, und daher denselben der Vorzug von Rechts wegen gebühre.

§. 232. Die ganze Kette der Kunstgewerbe fängt mit der geringsten Handarbeit an, und endigt sich mit dem grösten Kunstwerke. In so weit nun ein Handwerk Geheimnisse und schwere Kunstgriffe enthält, ist es auch Kunst. Und in so weit eine jede Kunst sich mit der Hand bearbeiten läßt, ist sie Handwerk. Da nun vom Vornehmsten die Benennung geschehen soll, so kann man die Handwerker und Künste zusammen **Kunstgewerbe** oder **Kunstwirthschaft** nennen.

§. 233.

§. 233. Aus bisher Abgehandeltem läßt sich leicht folgern, daß es für das Kunstgewerbe nüzlich sei: wann alle Handwerker vor und nach zur Würde der Kunst emporsteigen. Denn je mehr der Handwerker nach wissenschaftlichen Grundsäzen arbeitet, je mehr er seine Erfindungskraft übt, um durch kürzere Wege und leichtere Mittel die beßten Zubereitungen zu machen, und endlich je mehr nüzliche Geheimnisse er entdeckt, und selbige zum höchsten Nuzen der Kunst in seine Werke verwebt: je mehr treibt er sein Gewerbe zur Würde der Kunst empor, und desto mehr Nuzen schaft er dem Kunstgewerbe, ins Ganze genommen.

§. 234. Desgleichen muß einem jeden einleuchten, daß die **Naturgeschichte**, **Naturkunde**, **Scheidekunst**, **reine** und **angewandte Mathematik**, **schöne Wissenschaften** und **schöne Künste**, **Känntnisse** enthalten, die im **Kunstgewerbe** unentbehrlich sind, und die also als **Hilfswissenschaften** auf der **Kameral Hohenschule** nothwendig gelehrt werden müssen.

Kunstwirthschaftliche Haushaltung.

§. 235. Ein jedes Kunstgewerb hat nicht nur den Zweck, die Bedürfnisse derjenigen zu befriedigen, die seine Erzeugungen brauchen; sondern es soll auch als Gewerb betrachtet, demjenigen, der es treibt, eine Nahrungsquelle abgeben, wodurch er sich und die Seinigen ernähren und glücklich machen kann. Die Heischesäze, welche die Lehren dazu enthalten, ordne ich zusammen, und nenne sie die kunstwirthschaftliche Haushaltung.

§. 236. Die kunstwirthschaftliche Haushaltung lehrt also: wie ein jedes Kunstgewerb müsse zur Nahrungsquelle gemacht, dieselbe zum höchsten Ertrage eingerichtet, dieser Ertrag zu Befriedigung der häuslichen Bedürfnisse dergestallt angewendet werden, damit der höchste reine Ertrag herauskomme, und wie endlich dieser reine Ertrag wiederum zu Verbesserung und Vermehrung der Nahrungsquelle verwendet werden müsse.

§. 237. Das erste ist also: wie eine Nahrungsquelle aus dem Kunstgewerbe zu errichten. Da es nun ein Haushaltungsgrundsaz ist: daß man sich eine Nahrungsquelle wähle, welche zum höchsten Ertrage, den man unter seinen Umständen erwarten kann, fähig zu machen ist, so muß man sich unter allen Kunstgewerben eine aussuchen, die diese Eigenschaften hat. Kann man nicht dazu gelangen, entweder wann unüberwindliche Schwierigkeiten vorhanden, oder wann man durch gewisse Umstände an ein Gewerbe verbunden ist, so soll man doch das Gewerb, das einem zukommt, sich zur Nahrungsquelle errichten.

§. 238. Die Erwerbung einer Nahrungsquelle aus den Kunstgewerben besteht darinnen, daß man die Kunst erlerne. Hierzu werden zwei Stücke erfodert: erstlich ein völliger Begriff der Heischesäze und Behaltung derselben, oder das Wissen des Kunstgewerbes (Theorie); zweitens: die Ausübung aller Handgriffe, wodurch das Wissen Thatsache wird (Praxis), so lang, bis die

körperlichen Gliedmasen ihre vollkommene Geschicklichkeit und die Gewohnheit erlangt haben.

§. 239. Da der neue Erwerber der Nahrungsquelle die Heischesäze seines zukünftigen Gewerbes, desgleichen die Ausübung derselben erlernen soll, so muß er jemand haben, der sie vollständig weis und kann, und zugleich eine kunstwirthschaftliche Haushaltung damit führt. Ein solcher Mann heißt ein **Meister**; bei diesem muß sich der Erwerber in seinen beßten Jünglingsjahren in die Lehre geben, wogegen er ihn völlig unter seine Hausgenossene aufnimmt, ihm alle Heischesäze vorsagt, bis er sie weis, und nicht mehr vergißt, und ihn alle Stücke und Handgriffe so lang ausüben läßt, bis er die Kunst oder das Handwerk völlig versteht und kann, izt heißt der Erwerber **Lehrjunge**.

§. 240. Wann der Lehrjunge bei seinem Meister nichts mehr lernen kann, so wird er **losgesprochen**, das heißt: der Meister entläßt ihn gutwillig seiner Lehrjahre, und bezeugt, daß er das Gewerb verstehe. Da aber

nun

nun ein jeder Meister seinen eigenen Gang in seiner Handthierung hat, und einer vor dem andern noch immer bessere Heischesäze weis, und geschicktere Ausübung bald in diesem, bald in jenem Theile besizt; so soll der Lehrjunge auf die Wanderschaft gehen. Weil er nun schon mit seiner Handthierung zu verdienen anfängt, so soll er seine eigene Bedürfnisse befriedigen, bei verschiedenen, und zwar bei den geschicktesten Meistern für Lohn arbeiten, und so seine Nahrungsquelle errichten und verbessern. In diesem Zustande heißt er Gesell.

§. 241. Wann er die vollständige Geschicklichkeit seines Kunstgewerbes erlangt hat, so soll er seine eigene Haushaltung anfangen, das ist: er soll nun Meister werden. Hierzu werden Erwerbungsmittel erfodert: daher muß er hinlängliche Mittel haben, um sich dieselben zu verschaffen. Diese sind aber je nach der Beschaffenheit der Nahrungsquelle vielfältig. Es gibt Kunstgewerbe, wo der Meister nur blos Werkzeuge, und zwar wenige nöthig hat; es gibt ihrer, wo er vie-

le braucht; und endlich gibts solche, wo die Leute ihre Erzeugungen dem Meister zur Zubereitung hingeben, und ihm Arbeitslohn zahlen; wiederum andere, wo er sich die rohen Erzeugungen anschaffen muß, sie verarbeitet, und seine Kunsterzeugungen wieder verkauft.

§. 242. Zu den Erwerbungsmitteln gehört der Ort, wo sich ein anfangender Meister niederlassen will, und zwar ein solcher, wo die Zubereitungen und Kunsterzeugungen, welche er verfertigt, in solcher Menge gebraucht werden, daß er völlige Beschäftigung damit haben kann, und wann mehrere Meister von seiner Handthierung da sind, so muß er überzeugt seyn, daß so viele Kunsterzeugungen an dem Orte und in der Gegend verbraucht werden, als die andern Meister nebst ihm verfertigen können.

§. 243. Wann er einen bequemen Ort gefunden hat, so soll er sich nach der Handwerkspolizei und Gebräuchen erkundigen, sich darnach einrichten, und angeloben denselben gemäß zu leben; ferner muß er sich

eine

eine Wohnung verschaffen, die zu seinem Gewerbe alle nöthige Bequemlichkeit habe.

§. 244. Zu den Erwerbungsmitteln gehören auch solche Leute und Haushaltungen, denen der Künstler oder Handwerksmann ihre Kunstbedürfnisse befriedigt. Das ist: er muß Kunden haben. Da es aber gegen das Gesez der Natur ist, andern Meistern ihre Kunden durch Ueberredung abwendig zu machen, so soll der neue Meister durch Geschicklichkeit in seiner Kunst sich zu empfehlen suchen.

§. 245. Endlich gehören zu den Erwerbungsmitteln die unmittelbare Werkzeuge der Kunst; diese muß sich der Meister für Geld erwerben. Daher soll er nicht eher Meister werden, bis er sich als Gesell entweder so viel verdient, oder durch andre billige Wege so viel bekommen hat, daß er sich nicht nur tüchtiger und bequemer Werkzeuge genug anschaffen kann, sondern auch, daß er sich so lang ernähren kann, bis er etwas erworben hat.

§. 246. Wann der Künstler Nahrungsquelle und Erwerbungsmittel errichtet hat, so soll er erwerben. Hier muß sein Zweck seyn, den höchsten Ertrag zu gewinnen, dazu soll er die beßten Mittel ergreiffen, und diese bestehen in folgenden Heischesäzen: erstlich, wann er nicht seine eigene rohe Erzeugungen verarbeitet, sondern andern Leuten für Lohn schaft, so soll sein einziges Bestreben dahin gehen, das wahre Gute und Schöne seiner Kunst sich nicht nur anschaulich zu machen, sondern auch dasselbe in der That auszuführen. Das ist: seine Arbeit soll höchst dauerhaft, dem Zwecke völlig angemessen, und alle Schönheit haben, die nur möglich ist, damit seine Kunden den längsten und bequemsten Gebrauch davon machen, und zugleich Vergnügen daran haben können.

§. 247. Wann aber der Künstler die rohen Erwerbungen anschaffen muß, sie verarbeitet, und alsdann die Kunsterzeugungen verkauft, so soll sein erstes Bestreben seyn, die edelsten, beßten und zweckgemäsesten zu

kaufen, dieselben nach dem im vorhergehenden Sphe angeführten Heischesaze zubereiten, und alsdann an seine Kunden gegen baar Geld zu überlassen.

§. 248. Da nun die beßten und schönsten Kunsterzeugungen jedermanns vorzügliche Achtung erwerben und verdienen, so zieht der Meister dadurch eine Menge Kunden an sich, und mit diesem Vortheile gewinnt er einen grösern Ertrag. Den Arbeitslohn soll er so einrichten, daß er niemals niedriger sei, als bei andern Meistern: damit er nicht das ganze Kunstgewerb verderbe; er soll aber auch niemals höher seyn, als er spürt, daß ihn seine Kunden gern bezahlen, damit er sich dieselben nicht verschlage.

§. 249. Aus diesem allen folgt: daß der Handwerksmann die Vermehrung seines Ertrages, und die Erhöhung desselben nicht im hohen Arbeitslohne oder Preise seiner Kunsterzeugungen, sondern blos in der Vortrefflichkeit seiner Zubereitungen suchen müsse.

§. 250. Da es viele Kunden giebt, welche in Bezahlung der Arbeitsleute saumselig

sind,

sind, so muß er durch die Schönheit und Güte seiner Arbeit sich berühmt und nothwendig zu machen suchen, und alsdann den Gebrauch einführen, daß er sich alsofort bei der Lieferung bezahlen lasse: damit er bei jeder Gelegenheit das Geld in seinen Nuzen verwenden könne.

§. 251. So wie sich die Nahrungsquelle vergrösert, und sich die Kunden vermehren, so soll auch der Handwerker die arbeitenden Hände vermehren, das ist: er soll sich nach dem Verhältnisse der Arbeit Gesellen halten. Damit er aber sein Gewerb nicht verderbe, so soll er keinen Gesellen annehmen, der ohne Zeugniß kommt, und einen solchen alsdann eine kurze Zeit auf die Probe nehmen, eh er ihn auf gewisse Zeit dingt und ansezt.

§. 252. Wann sich der Künstler auf besagte Weise einen Ertrag erwirbt, der so hoch ist, als er unter seinen Umständen seyn kann, so muß er denselben wiederum auf die beßte Weise anwenden, damit er den höchsten reinen Ertrag übrig behalte. Dieses geschieht durch den wohlfeilsten und zweckgemäsesten Aufwand.

§. 253. Die Umstände des Ortes, wo der Künstler wohnt, welche Befriedigungsmittel daselbst am gebräuchlichsten, am bequemsten und am wohlfeilsten sind, soll er sich ausführlich bekannt machen; alsdann seine und seiner Hausgenossen Bedürfnisse so ordnen, daß er blos auf die wesentlichen Rücksicht nehme; ferner soll er den Ueberschlag machen, durch welche Mittel er sie am beßten und zugleich am nüzlichsten befriedigen könne. Wann er diesen Ueberschlag gemacht hat, so soll er seinem Entschlusse auf die strengste Weise nachleben, so lange, bis er noch bessere Heischesäze findet: alsdann soll er mit eben dem Eifer diese auszuführen suchen.

§. 254. Was dem Künstler nach Befriedigung seiner und der Seinigen Bedürfnisse übrig bleibt, ist reiner Ertrag, und diesen soll er zu Verbesserung und Vermehrung seiner Nahrungsquelle verwenden. Nun arbeitet er aber entweder für Lohn, so, daß er anderer Leute Erzeugungen zubereitet, oder er kauft seine rohe Erzeugungen, bearbeitet

sie,

sie, und verkauft seine Kunsterzeugungen wieder; wie soll er sich in beiden Fällen verhalten?

§. 255. Im ersten Falle soll er untersuchen, ob seine Werkzeuge alle nöthige Vollkommenheiten haben, oder ob sonsten die Erwerbungsmittel noch zu verbessern seien. In diesem Falle muß er das alles aus dem reinen Ertrage in den vollkommensten Stand sezen: denn dadurch wird er seine Arbeit erleichtern, beschleunigen und vollkommener ausführen, mithin mehr gewinnen können.

§. 256. Sind aber seine Erwerbungsmittel im vollkommensten Zustande, so muß er sich aus seinem reinen Ertrage solche Erzeugungen anschaffen, die in seinem Gewerbe gebraucht werden, und die er selber verarbeitet, diese verkauft er an seine Kunden mit Gewinne, bearbeitet sie, und gewinnt also doppelten Profit. Oder er verfertigt Kunsterzeugungen vorräthig, und verkauft sie mit Nuzen.

§. 257. Wo der Staatsfehler herrscht, daß der Handwerksmann nichts feil haben

darf,

darf, da bleibt er freilich in seinem engen Kreise eingeschränkt, und es ist für ihn weiter nichts übrig, als daß er durch Rechtschaffenheit und vorzügliche geschickte Arbeit seine Kunden vermehre, mehrere Gesellen halte, und auf solche Weise seine Nahrungsquelle verbessere und erweitere.

§. 258. Im zweiten Falle, wo es üblich ist, daß der Künstler seine eigene Erzeugungen hält, sie verarbeitet und wieder verkauft: da soll er den reinen Ertrag so verwenden, daß er zu der Zeit, wann die rohen Erzeugungen am wohlfeilsten sind, die beßten einkaufe, und solchergestallt seinen Nuzen vermehre. Mit Vergröserung des reinen Ertrages kann er auch seinen Laden erweitern, mehrere Erzeugungen hinzufügen, und also kunstwirthschaftliche Handlung treiben.

§. 259. Was die gelehrten Kunstwerke und schöne Künste betrift, die die Bedürfnisse der Seele und des Vergnügens befriedigen, oder die Entdeckung wichtiger und nüzlicher Wahrheiten im Reiche der Wissenschaften zum Ziele haben, solche Männer

sollen

sollen sich mit höchstem Fleise und Sorgfalt um die wahre Seelenbedürfnisse und ihre Erkänntniß bemühen.

§. 260. Dann sollen sie die wahre Geistes Bedürfnisse von den falschen zu unterscheiden wissen, nicht jede Wahrheit ist nüzlich, und noch weniger jedes Vergnügen. Derowegen sind das nur Bedürfnisse der Wahrheit und des Vergnügens, welche der zeitlichen und ewigen Glückseligkeit des Menschen wahrhaft, beförderlich, keinesweges aber die ihr hinderlich sind.

§. 261. Alles, was dem Menschen Vergnügen macht, ist in Ansehung seiner schön und gut. Da aber sehr viele Vergnüzen schädliche Folgen für die Menschheit haben, so sind die Befriedigungsmittel dieser Vergnügen nicht wahrhaft schön, wahrhaft gut, sondern nur falsch und im Scheine. Es ist daher ein höllischer Grundsaz der Schönkünstler, wenn sie alles, was die Natur nach ihrem Sinne Gutes und Schönes hat, ihren Erzeugungen einverweben wollen.

§. 262. Die Erkänntnisse der wahren Geistesbedürfnisse erlangt der gelehrte Künstler, durch die wahre Weisheit, welche aus der Vernunft und Offenbahrung geschöpft wird. Die wahren Befriedigungsmittel findet er im Reiche der Natur und der Wahrheit. Diese soll er mit groser Geschicklichkeit, Kraft und auserordentlicher Fähigkeit auswählen, ordnen und zubereiten können, damit seine Erzeugungen vollkommen dem Zwecke entsprechen. Wer nicht diese Fähigkeiten hat, soll auch durchaus kein gelehrter Künstler werden.

§. 263. Der Ertrag des schön- oder gelehrten Künstlers ist dreifach: erstlich sammelt er sich einen Schaz von Wahrheiten für sich selber. Zweitens: mit diesem Schaze sammelt er sich einen gewissen Grad von Beifalle der Menschen, das ist: er bekommt ein eigenes Publikum; und drittens verschaft er sich Befriedigungsmittel für seine leiblichen Bedürfnisse.

§. 264. Den Ertrag seiner Wahrheiten soll er zur Nahrungsquelle seines Geistes

verwenden, er soll sie alle zu Grundsäzen umschaffen, sie durch Fleis und Erfahrung unendlich fruchtbar in Erfindung neuer Wahrheiten machen, und dann soll er selbige auf die beßte Weise seinem Publikum mittheilen, selbiges verbessern und vermehren.

§. 265. Die Befriedigungsmittel seiner leiblichen Bedürfnisse verschaft er sich entweder dadurch, daß er Lohn bekommt, oder daß er seine Kunsterzeugungen verkauft, in beiden Fällen soll er gleich andern Erwerbern nach den Heischesäzen der Haushaltung zu Werke gehen. Den reinen Ertrag aber soll er theils zu Vervollkommnung seiner gelehrten Werkzeuge, theils aber, besonders wann er Frau und Kinder hat, auf die Stiftung eines bequemen Gewerbes für ein jedes Glied seiner Familie, nach der Natur dieses Gewerbes aufs nüzlichste verwenden.

§. 266. Endlich soll ein jeder, der ein gelehrter Künstler werden will, sich vorher prüfen lassen, ob er Geisteskraft genug dazu habe, und wenn er das nicht hat, so soll er eben so wenig ein Gelehrter werden, als

der Lahme ein Läufer; oder der Stammler ein Redner *.

* Das mögten alle Gelehrten in Absicht auf ihre Söhne wohl merken. Mancher Predigerssohn schickte sich besser zum Handwerksmanne, und der Sohn eines Arztes zum Pfluge, als zu seines Vatters Geschäfte. Wann wird das elende Vorurtheil des Standes zum Abgrunde verdammt werden?

Allgemeine Handlungswirthschaft.

§. 267. Beides, die rohen- oder ökonomischen Erzeugungen, und die Kunsterzeugungen, begreife ich zusammen unter einem Namen der ökonomischen Güter. Diese bestehen aus sehr vielfältigen rohen und Kunsterzeugungen. Da nun die Bedürfnisse der Menschen sehr mannigfaltig sind, und nicht alle Oerter der Erde mit allen dazu gehörigen Befriedigungsmitteln versehen sind; ferner, da die mehresten Oerter solche Mittel überflüssig hervorbringen, die den andern mangeln, so ist daher die Nothwendigkeit entstanden, daß ein Ort mit dem andern die überflüssigen gegen die fehlenden ökonomischen Güter austauscht, damit einem jeden Men-

schen die Befriedigung seiner Bedürfnisse erleichtert werde.

§. 268. Mit diesem Tauschgewerbe beschäftigt sich also die Handlungswirthschaft, und sie lehret: wie man die überflüssigen ökonomischen Güter sich zum Eigenthume erwerben, und wiederum an dem Orte, wo sie fehlen, gegen andere vertauschen müsse, damit der höchste Ertrag herauskomme. Und wie man nach Befriedigung eigener Bedürfnisse den gewonnenen höchsten reinen Ertrag wiederum zu Verbesserung und Vermehrung der Nahrungsquelle auf die nüzlichste Weise verwenden müsse.

§. 269. Die Bedürfnisse der Menschen sind sehr häufig, und eben so verschieden, hingegen sind auch die ökonomischen Güter höchst mannigfaltig, und endlich sind unendlich viele zufällige Umstände, die sich nicht alle bestimmen lassen. Dieses alles wirkt auf das Tauschgewerbe und verändert es auf vielfache Weise. Doch lassen sich verschiedene Klassen ordnen, mithin auch allgemeine Grund-

säze angeben, wornach die Gewerbe jeder Klasse, und dann auch des Ganzen eingerichtet werden müssen.

§. 270. Die bestimmte Erkänntniß jeder Klasse des Tauschgewerbes, und die Grundsäze derselben, machen den ersten Abschnitt der Handlungswirthschaft aus: ich nenne denselben die Handlungswissenschaft. Die Grundsäze des ganzen Gewerbes aber, wie jeder Kaufmann mit seinem gewonnenen Ertrage und reinen Ertrage zu Werke gehen müsse, ordne ich in den zweiten Abschnitt der Handlungshaushaltung.

§. 271. Die fruchtbare Quelle der Erkänntnissen und daraus geflossener Grundsäzen ist die Erfahrung, die Quelle der Erfahrung ist die Geschichte.

Allgemeine Handlungswissenschaft.

a) Geschichte des Tausches.

§. 272. Wann im ersten Alter der Menschheit einem Hausvatter ein Befriedigungsmittel fehlte, das er nicht selber erwerben konnte: sahe aber, daß es ein anderer überflüssig hatte, so sprach er denselben darum an. Als

der Begriff von Eigenthume und Werthe der Erzeugungen noch nicht reif war, gab einer dem andern seinen Ueberfluß umsonst.

§. 273. Als sich die Bedürfnisse erhöhten, und kein Hausvatter mehr fähig war, alle seine Befriedigungsmittel selber zu erziehen, und zu bereiten, so sprach einer den andern um etwas an; der andere hatte aber auch Mangel, sie wurden eins, daß einer dem andern das überlassen solle, was er bedurfte gegen das, was der andere übrig hatte, und so entstand der Tausch.

§. 274. Wann eine Bedürfniß höchst wesentlich wurde, so wurde das Verlangen nach dem Befriedigungsmittel desto heftiger. Derjenige, welcher den Ueberfluß davon hatte, doch aber selbigen gern behalten wollte, entweder denselben auf die Zukunft zu behalten, oder ihn sonst in seine Nahrungsquelle zu verwenden, schlug die Ueberlassung ab, der Dürftige aber both ihm den Tausch an, und vermehrte sein Tauschmittel so lang, bis der Wohlhabende merkte, daß er mit dem Tauschmittel eben den Nuzen haben könnte,

den er von seinem Ueberflusse zu haben hoft, und nun beschließt er den Tausch. Dieses ist der Ursprung des Werthes.

§. 275. Der Werth einer Sache ist also der bestimmte Grad der Bedürfniß, wovon die Sache ein Befriedigungsmittel ist. Der Preis aber ist die Bestimmung des Tauschmittels, so, daß es mit dem Werthe des Befriedigungsmittels einen gleichen oder etwas höhern Grad habe.

§. 276. Es entstunden in einer Gegend Bedürfnisse, deren Befriedigungsmittel die Erde an dem Orte nicht hervorbrachte, hingegen in andern benachbarten Ländern waren sie überflüssig: man reißte dahin um sich von dem Ueberflusse zu versorgen, aber man kannte den Werth, bestimmte den Preis, es waren also Tauschmittel nöthig, man erkundigte sich nach den dortigen Bedürfnissen, fand, daß man selbst, oder andere Gegenden Befriedigungsmittel dafür habe, man machte sich dieselben eigen, und so tauschte man.

§. 277. So entstand allmählig der Kreislauf der ökonomischen Güter durch das Tauschge-

werb. Allein der Hausvatter fand, daß sein eigenes Gewerb über dem Reisen versaumt wurde, es fanden sich Leute, welche kein Gewerb hatten, die also das Tauschen zu ihrem eigenen Gewerbe machten. Diese thaten also die Reisen, versahen sich mit Tauschmitteln, machten sich die überflüssigen Güter eines Ortes zum Eigenthume, und vertauschten sie wiederum da, wo sie den höchsten Werth hatten, und das war der Anfang der eigentlichen Kaufmannschaft oder Handlung.

§. 278. Die Schönheit, Beständigkeit und Geschmeidigkeit des Goldes und des Silbers brachte diesen Metallen bald einen hohen Werth bei. Ueberall, wo die Kaufleute hinkamen, war Mangel an diesen Metallen, ihr Bedürfniß war allgemein * ; folglich, wenn man sie hatte, so hatte man ein allgemeines Tauschmittel. Die Kaufleute erkundigten sich darnach, sie wurden aufgesucht, ausgeschmolzen, und als ein allgemeines Tauschmittel in dem Tauschgewerbe gebraucht.

* Vielleicht müßte ich das beweisen, allein

lein die wahre Geschichte der frühen Menschheit beweißt es für mich.

§. 279. Ein allgemeines Tauschmittel erlangt in dieser Eigenschaft noch einen höhern Werth. Ein jeder, der ein mangelndes Befriedigungsmittel sucht, denkt auf ein Tauschmittel: nun weis er, daß Gold oder Silber das beßte ist, folglich sucht er sich bei jeder Gelegenheit einen Vorrath davon zu sammlen, mithin wird es nun erst recht zum allgemeinen Bedürfnisse, und folglich wesentlich.

§. 280. Die Reisen zu Wasser sind weniger kostbar, weniger beschwerlich, als die Landreisen: man braucht auch nicht durch vielerlei Länder in grosen Gesellschaften wegen der Räuber zu reisen. Viele Länder stosen an Seen und Meeren, sie sind sich daher alle gleichsam Nachbarn. Der Ruf von Volke zu Volke, von Lande zu Lande, dieser oder jener Ort sei reich an Golde und Silber und andern Kostbarkeiten, trieb unternehmende Köpfe zu Versuchen schwerer Reisen. Man verbesserte den Schiffbau, fuhr von Küste zu Küste, und fand Ueberfluß des

Tauschmittels und anderer Befriedigungs-mittel: daher überschwenglicher Ertrag im Gewerbe.

§. 281. Die ersten glücklichen Versuche machten unzählige Nachahmer: man fand Oerter, welche zu den Seereisen nach vielen Gegenden bequem lagen. Hier schlugen die reisende Kaufleute und Seefahrer ihre Hütten auf. Allein es gab viele böse Menschen, welche ohne Mühe reich werden wollten, sich aufs Rauben legten, daher Anlaß gaben zu befestigten Wohnungen, Städten, Schlössern, Gegenwehr, und allerhand dagegen gerichteten Anstalten.

§. 282. So entstanden Seestädte und handelnde Staaten, unter welchen in der bekannten Welt **Tyrus** eine von den ältsten und berühmtesten war, **Carthago** folgte darauf, hernach die **Italiäner**, fort **Venedig**, **Genua**, **Britanien**, **Portugall**, **Spanien**, **Frankreich**, **Holland**, und endlich alle Staaten von **Europa**, und viele andere Reiche der Welt.

§. 283. Anfänglich wog man das Tauschmittel, und zahlte es nach dem Gewichte über; allein es entstanden Künstler, welche die Verbesserung unedler Metalle versuchten, und etwas ähnliches hervorbrachten. Dieses wurde für wahres Gold und Silber ausgegeben; weil aber diese Künsteleien nicht stich hielten, wieder ihre vorige Natur annahmen, und also der lezte Inhaber um den Werth betrogen wurde, so dachte man auf Mittel sich dagegen zu verwahren. Leute von grosem Credit, die weit und breit bekannt waren, Fürsten oder handelnde Staaten, wogen Stücklein Goldes und Silbers von allerhand bestimmten Gewichten ab, zeichneten sie durch ihre Namen, oder mit andern Zeichen, die nicht leicht nachzumachen waren, hiedurch wurde die Verfälschung schwerer, und dieses gezeichnete Tauschmittel wurde nunmehr gültig. So entstand das Geld, und mit demselben die Münzwissenschaft.

§. 284. Theils das nach seinem inneren Werthe oder Gehalt (Aloy) schlechtere Metall, theils auch der Mangel des Geldes,

sezten

sezten andere Münzen von besserem Stoffe auf höheren Werth; um selbiges zu bekommen, sezte man im Geld um Geld (Al pari) auf den Eintausch des bessern ein Aufgeld (Agio): daher entstund der Geldhandel, es fanden sich Leute, welche durch den Gewinn mit dem Agio ein Gewerb errichteten, und so entstand der **Wechselhandel**.

§. 285. Dazu kam aber die Erfindung der Wechselbriefe. Es waren zween Orte A und B. Der Kaufmann in A lieferte Waaren an einen Kaufmann in B. Ein anderer Kaufmann in B lieferte Güter nach A. Folglich waren an jedem Orte zween Kaufleute, einer der zu bezahlen, der andere zu empfangen hatte. Nun hatte einer von ihnen in A den Einfall: man könnte ohne das schwerfällige Hin- und Herschicken des Geldes leicht die Bezahlung bewerkstelligen, wenn sich die zween Kaufleute in A bezahlten: und eben so die zween in B. Dieses wurde durch schriftliche Anweisung eines Schuldners an den andern bewerkstelligt; das war der Ursprung des Wechselbriefes (Cambio).

§. 286. Nachdenken, Zufall und Bequemlichkeit haben zu unendlich vielen Einrichtungen und Erfindungen im Handelswesen Anlaß gegeben, so, daß die Geschichte der Handlung sehr vielen Stoff zu ausgebreiteten Erkänntnissen an die Hand gibt: mithin sehr nothwendig und nüzlich, besonders solchen Männern ist, welche im Staatswesen etwas auszurichten gedenken.

§. 287. So angenehm die philosophischen Geschichten der handelnden Menschheit sind, so nüzlich sind sie auch, sie verbreiten Licht über alle Wissenschaften: ich hab' daher für gut befunden, jeder Kameralwissenschaft einen Elementar-Entwurf ihrer Geschichte vorzuschicken, und darauf die Grundbegriffe des Gewerbes selbsten folgen zu lassen. Dieser Ordnung gemäß gehe ich nun über zu den

b) Tauschgewerben.

§. 288. Wann der Künstler und Handwerker seine Nahrungsquelle verbessern und erweitern will, so, daß er seine rohe Erzeugungen selber kauft, und solche früh hat, oder wann er seine verfertigte Waaren verkauft,

kauft, oder selbige auf den Kauf macht, so gränzt er schon nahe ans Handelsgewerb, es fehlt ihm nur noch daran, daß er seine Nahrungsquelle aus der Kunst ins Tauschgewerb verwandle.

§. 289. So entsteht schon im Kunstgewerbe der Urkeim des Tauschgewerbes. Wer sich eine gewisse Menge ökonomischer Güter gegen andere eintauscht, und solche an dem Orte, wo sie fehlen, wieder vertauscht, so, daß er dieses Tauschgewerb zur Nahrungsquelle macht, der ist schon ein Kaufmann; da nun der wohlhabende Handwerker öfters allerhand Kleinigkeiten, die mit seinem Gewerbe verwandt sind, feil hat: so ist er schon in so weit ein Kaufmann, als der Gewinn des Tauschgewerbes beträchtlich ist.

§. 290. Ein solcher Mann, der sich eine Menge von Befriedigungsmitteln, die in seiner Gegend fehlen, bekannt macht, selbige alsdann, wo sie überflüssig, das ist: feil sind, einkauft, und sie im kleinen wieder an diejenigen, welche sie unmittelbar zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verwenden, verkauft,

kauft, heißt ein **Krämer**, seine Nahrungsquelle, oder besser sein Gewerb heißt **Krämerei**, und sein Waarenlager heißt ein **Kramladen**. Diese erste Klasse des Tauschgewerbes treiben Künstler bei ihrem Gewerbe, auch gibts Männer, die sich eine Hauptnahrungsquelle damit errichten, und die Krämerei zu ihrem wahren Gewerbe machen.

§. 291. Andere Handwerksmänner machen eine Menge von ihren Kunsterzeugungen fertig, bringen selbige in ihren Waarenladen, und verkaufen sie. Diese haben schon eine Manufaktur im Kleinen. Wenn daher ein Mann ein Kunstgewerb errichtet, die rohe Erzeugungen einkauft, selbige alsdann durch Künstler für Lohn fertig machen läßt, die Kunsterzeugungen in sein Waarenlager schaft, und damit Handlung treibt, so heißt er ein **Kunsthändler** (Fabriquant), sein Gewerb heißt **Kunst- oder Werkhandel** (Manufaktur oder Fabrique).

§. 292. Man beobachtet zwischen den Wörtern Manufaktur und Fabrique einen Unterschied: erstes soll solche Kunstwerke bedeuten,

die aus dem Thier- und Pflanzenreiche entstehen, lezteres aber bezieht sich auf Metallarbeiten. Im gemeinen Leben wird der Unterschied dieser Wörter sehr wenig geschäzt. Fabrique nimmt man für beides. Doch weil es die Gelehrten einmal so haben wollen, so will ich auch diese Wörter bestimmen. Manufaktur soll **Werkgewerb**, Fabrique aber **Metallgewerb** bedeuten; beide zusammen will ich unter dem Namen des **Werkhandels** zur zweiten Klasse der Tauschgewerbe machen.

§. 293. Wenn jemand ökonomische Güter einkauft, sie in sein Waarenlager oder Packhaus ordnet, hernach wieder zu ganzen Stücken oder Ballen, oder sonst ins Grose verkauft, so nennt man dieses kaufmännisch: **Handlung ins Grose** (en gros). Diese begreift nun zwar alle übrige Tauschgewerbe in sich, in so weit sie beträchtlich sind, doch enthalten folgende noch besondere Umstände, vermög welcher sie sich von allen andern unterscheiden. So entsteht die dritte Klasse der Tauschgewerbe.

§. 294. Entfernte, jenseits dem Meere gelegene Länder, oder solche, wohin man auf einem Strome kommen kann, enthalten sehr oft ökonomische Güter, woran man vielen Vortheil haben kann: daher ist der Handelsmann bemüht, diese Güter dort selbst einzukaufen, daselbst abzuholen, in sein eigenes Waarenlager zu bringen, und mit Nuzen wieder zu verkaufen.

§. 295. Desgleichen wohnt der Kaufmann oft an einem Orte, wo viele ökonomischen Güter übrig sind, die in entfernten Ländern theuer bezahlt werden: daher wünscht er sie dorthin bringen zu können, folglich denkt er darauf, einen Tausch anzustellen, damit seine Versendungswerkzeuge doppelten Nuzen abwerfen mögen. Er läßt sich also in die Schiffsrhederei ein. Das ist: er baut entweder allein, welches gefährlich ist, oder in Gesellschaft anderer, ein oder mehrere Schiffe, sie rüsten selbige aus, versenden ihre Waaren gemeinschaftlich, und theilen sich zusammen in den daher entspringenden Nuzen der Frachtgelder. Diese Gattung des

Tauschgewerbes macht die vierte Klasse, die Schiffsrhederei aus.

§. 296. Die Schifffahrt ist vielen gefährlichen Zufällen unterworfen: Sturm, verborgene Felsen, Sandbänke, Seeraub, Krieg, und was dergleichen mehr ist, gibt mannigfaltigen Anlaß zu grosem Verluste; da nun durch denselben ein rechtschaffener Kaufmann, besonders wenn er verschiedene Male nach einander ein solch Unglück hat, leicht zu Grunde gerichtet werden kann, so sind Leute entstanden, welche mit vielen Reichthümern versehen, die Schiffe versichern.

§. 297. Ein Versicherer verpflichtet sich durch einen Accord, daß er, im Falle das Schiff verunglücken sollte, dasselbe nebst den Waaren, die darauf geladen worden, völlig vergüten wolle: deswegen müssen aber alle Waaren im Accord benennet werden, damit er wissen könne, was er wagt. Dagegen empfängt er aber auch ein **Waggeld** (Prämie) von den Schiffsrhedern, die sich aber just verhält, wie der Anschein der Gefahr. Weil doch nun die wenigsten Schiffe ver-

verunglücken, so kann ein Mann, der Geld genug hat, und sich mit dem Versicherungswesen abgibt, vieles dabei gewinnen, aber auch bald arm werden.

§. 298. Nicht allein die Schiffahrt, sondern auch andere gefährliche Unternehmungen und Gefahren können gesichert werden. Derjenige Handelsmann, welcher das Versicherungswesen unternimmt, heißt Assüradeur oder Versicherer; wer sich versichern läßt, heißt der Assürirte; die Güter heisen Assürirte Güter, und diese fünfte Klasse der Tauschgewerbe heißt: das Versicherungsgewerb (Assekuration) oder auch Assüranz.

§. 299. Ein beträchtlicher Theil der Schiffahrt gründet sich auf die Fischerei, Wallfische, Seehunde und dergleichen, Cabliau, Stockfische, Heringe, u. a. m. desgleichen auch die Korallen- Perlen- und Bernsteinfischerei gehören unter ein eigenes Handelsgewerb, und machen die sechste Klasse der Tauschgewerbe, die Fischerei aus.

§. 300. Der Wechselhandel wirft an und für sich selbst Ertrag aus, weil auf gewisse

bessere Münzsorten Aufgeld gegeben wird. Wann man also in einem Lande Geld empfängt, das von besserm Gehalte ist, und man vertauscht es in einem andern, wo schlechtes ist, so bekommt man Aufgeld, und dieses ist Ertrag, wenn die Summen gleich gerechnet werden. Hierzu gehört aber Kundschaft der Münzsorten vieler Länder, und daß man wisse, das gute Geld an solchen Orten anzubringen, wo man mit dem dafür empfangenen schlechten Gelde eben das ausrichten kann, was man mit dem guten bewerkstelligen könnte.

§. 301. Allein der vornehmste Nuzen des Wechselhandels besteht im Verkaufe der Wechselbriefe. Wenn in A viele Kaufleute sind, die in B zu bezahlen haben, so ist natürlich, daß in A viele Wechselbriefe nöthig sind, die in B bezahlt werden: folglich werden die Schuldner in A sich Mühe geben, solche Briefe zu bekommen: sie werden daher solche den Innhabern abkaufen, und mehr dafür zahlen, als der Innhalt enthält. Dieses, was mehr bezahlt wird, nebst dem Aufgelde machen den allgemeinen Wechselcours aus.

§. 302. Auch die Münzsorten haben viel Einfluß in das Wechselgeschäft. Es gibt Länder, wo man nur in gewissen Münzsorten bezahlen kann, folglich wird der Wechselcours auf solche Münzen höher seyn, wenn sie nicht gut zu haben sind. Auch sonsten noch andere Ursachen in dem Handlungszustande, oder im Kriege und Frieden der Staaten haben Einfluß auf die Wechselcourse. Der Wechselhandel macht die siebente Klasse der Tauschgewerbe aus. Derjenige, welcher vornehmlich denselben führt, heißt ein Banquier.

§. 303. Endlich gibts noch ein Tauschgewerb, welches aus allen andern zusammen gesezt ist. Wann ein sehr reicher Mann (Kapitalist) sich auf keine gewisse Handlung bestimmt, sondern wann er an vielen Orten Correspondenten hat, die ihm immer fort berichten, welche Waaren an solchen Orten vorräthig sind, oder welche verlangt werden, alles dieses notirt er sich wohl, und unternimmt dann, bald hier einen Kauf, bald dort eine Lieferung, so wie er glaubt den mehrsten Ertrag zu gewinnen. Dieses Tausch-

gewerb heißt man eine Spekulationshandlung: sie macht die achte Klasse aus.

§. 304. Eine gewisse Handlung kann auch so beträchtlich seyn, daß sie für einen Mann zu schwer ist, oder wenn sie wegen verschiedener Umstände gefährlich ist, so treten auch wohl ihrer verschiedene zusammen, und schliessen eine Handelsgesellschaft (Compagnie). In diesem Falle legen alle Glieder entweder gleichviel ein, und so wird der Ertrag gleich getheilt; oder ein jeder trägt nach Willkühr, oder Vermögen bei, so wird der Ertrag nach dem Verhältnisse des Einsazes bezahlt.

§. 305. Die Unternehmung eines Handelsgewerbes kann auf ein gewisses bestimmtes Kapital gesezt werden: dieses Kapital theilt man in gewisse Stammtheile (Aktien). Wer nun ein solches Stammtheil an der Handlung haben will, der muß das Geld bezahlen, welches das Stammtheil des Kapitals andeutet, dagegen bekommt er einen schriftlichen Versicherungsschein, von den übrigen Intressenten, vermög welchem er seinen Antheil am Ertrage einkassiren kann. Ein solcher Schein wird auch eine Aktie genennt.

§. 306.

§. 306. Der Innhaber einer Aktie kann selbige verkaufen. Wenn nun gute Hofnung zum Gewinne ist, so wird ihm seine Aktie theurer bezahlt, als wenn mann Verlust befürchtet. Daher entsteht der Aktienhandel, und das Steigen und Fallen derselben .Die verschiedenen Gattungen des Compagniehandels bringe ich unter die neunte Klasse der Tauschgewerbe.

§. 307. Es gibt noch verschiedene Gewerbe, deren jedes für sich besteht, die aber theils zu Erleichterung, theils auch zu Beförderung der Tauschgewerbe eingerichtet sind. Ein solches Hilfsgeschäft entsteht aus der Handlung, und kann ohne dieselbe nicht seyn. Die Versendung oder Versezung der Güter von einem Orte an den andern (der Transport) geschieht zu Lande und zu Wasser. Die Versendung zu Lande heißt man das **Fuhrwerk**; dieses bring ich zur **ersten Klasse der Hilfsgeschäfte der Handlung.**

§. 308. Die Versendung zu Wasser geschieht mit Schiffen; dieses beträchtliche Hilfsgeschäft, in so weit es sich mit Kaufmanns-

gütern abgiebt, bringe ich zur zweiten Klasse der Hilfsgeschäfte, und nenne sie die kaufmännische Schifffahrt. Der Mann, welcher sich die Schiffahrt zum Gewerbe macht, heißt der Schiffmann. Wer sich das Fuhrwerk zum Gewerbe macht, heißt ein Fuhrmann. Der Lohn, den sie vom Kaufmanne bekommen, ist ihr Ertrag, und heißt die Fracht.

§. 309. An starken Handelsorten, wo sehr viel Geschäfte gethan werden, ist es dem Handelsmanne nicht möglich, alles, was unter der ganzen Kaufmannschaft vorgeht, was feil ist, und was verlangt wird, zu wissen. Ferner wird auch die Mühe für ihn unendlich seyn, wenn er selbsten, oder seine Bedienten beständig umherlaufen, und sich nach allen Dingen erkundigen wollten; ich geschweige, daß er viele nöthige Geschäfte darüber versäumen würde.

§. 310. Man hat derowegen treue, in Handlungssachen erfahrne, und zu diesem Zwecke vereidete Leute in Dienst genommen, deren Pflicht es ist, sich nach allem, was sich

in

in Handlungssachen merkwürdiges ereignet, zu erkundigen und zu notiren. Wenn daher ein Kaufmann Waaren oder Wechsel feil hat, oder selbige verlangt, so wendet er sich an einen solchen Mann, welcher am beßten weis, wo er etwas lassen, und wo er etwas bekommen soll, auch sind ihm die Preise bekannt. Durch denselben werden auch Contrakte geschlossen, und er ist eigentlich der wahre Bediente der Handlung; er heißt ein **Makler**, und sein Geschäft die **Makelei**. Der Lohn, welchen er für seine Mühe bekommt, heißt **Abzug** (Courtage). Diese ist die dritte Klasse der **Hilfsgeschäfte**.

§. 311. Es gibt verschiedene Geschäfte, welche der Kaufmann in fremden Orten durch andere besorgen läßt. Entweder läßt er durch jemand seine Waaren weiter versenden, so, daß derjenige, welcher diese Besorgung hat, weder einkauft, noch verkauft, sondern nur befrachtet, und andere Abgaben entrichtet. Dieser Mann heißt ein **Versender** (Spediteur), und sein Geschäft heißt **Versendung** (Spedition). Diese macht die vierte Klasse der Hilfsgeschäfte aus.

§. 312. Wenn aber ein Kaufmann in der Ferne jemand haben muß, der seine Geschäfte für ihn besorgt, als wann er selbsten zugegen wäre, so, daß er für ihn einkauft, verkauft, Wechsel besorgt, bezahlt und einkassiret, so ist dieses ein Commissionsgeschäft, und er selbst heißt ein Commissionair. Man könnte erstes: Geschäftverweserei, und lezteren: Geschäftverweser nennen. Diese Gewerbe machen die fünfte Klasse der Hilfsgewerbe aus *.

* Der Faktor und seine Faktorie gehört auch zu dieser Klasse.

§. 313. Ein handelnder Ort, welcher über See Geschäfte treibt, und besonders einen gewissen Seehafen braucht, der unter der Gewalt einer fremden Nation steht, hat an einem solchen Orte einen Mann nöthig, welcher über die Vesthaltung der geschlossenen Traktaten, und über die Rechte seiner Vorgesezten wacht. Weil nun ein solcher Mann die Rechte eines Gesandten genießt, und in eben der Eigenschaft, nur in geringerem Grade, anzusehen und zu behandeln ist, so will

ich

ich denselben einen Handlungsgesandten nennen. Die Kaufleute nennen ihn Consul. Sein Geschäft macht die sechste Klasse aus.

§. 314. Wann es sich zuträgt, daß ein Handelsort zu gleicher Zeit viel zu bezahlen hat, so kann geschehen, daß das Geld erschöpft wird, woraus allerhand Unordnungen entstehen können. Oder: man findet, daß der Umschlag in barem Gelde, besonders in grosen Summen, viel Müh erfodert. Oder: ein oder anderer Kaufmann hat Credit und Geld genug, hat sich aber ausgegeben, und nicht genug in Cassa. In allen diesen Fällen ist es gut, wenn jemand Kapitale liegen hat, welche man angreifen kann.

§. 315. Daher haben verschiedene handelnde Staaten eine öffentliche Kasse errichtet, deren Credit der Staat unterstüzt. In eine solche Casse kann ein jeder sein übriges Geld gegen ein erträgliches Interesse in Verwahrung legen. Wann ein solcher Kaufmann etwas zu bezahlen hat, so darf er nur seinem Creditor einen Zettel geben, auf welchem er ihm, aus der Casse zu empfangen,

zu-

zuschreibt, was er schuldig ist. Da eine solche öffentliche Casse eine **Bank** heißt, so werden solche Scheine **Bankzettel** oder **Banknoten** genennt, welche öfters eben so, wie die Wechselbriefe, gekauft und verkauft werden. Das Bankgeschäft macht die siebente Klasse der Hilfsgeschäfte aus.

§. 315. Diese bisher vorgetragene Tauschgewerbe mit ihren Hilfsgeschäften schliesen alles in sich, was der Kaufmann zu betreiben hat. Ein jeder wird leicht begreifen können, daß der Handelsmann, wenn er seine Sachen gut machen will, vielerlei Hilfswissenschaften nöthig habe. **Besonders muß er die Schreib- und Rechenkunst aus dem Grunde verstehen, und der geschickteste Buchhalter seyn.** Dieser Saz bedarf keines Beweises, weil er durch die allgemeine Erfahrung bewahrheitet ist. Dasjenige Zimmer, welches der Kaufmann zu seinem Schreiben, Rechnen, zu seinen Büchern und Kasse bestimmt, heißt das **Comtoir**, man könnte es auch die Handelsstube nennen.

§. 316.

§. 316. Vorzüglich Grosirer, das ist: Kaufleute, die ins Grose handeln, sollen die Lage der Länder, Städte, Seehäfen, Meere, Seen und Flüsse wohl kennen, damit sie die beßten Wege zur Versendung bestimmen können; da nun das alles in der Erdbeschreibung (Geographie) gelehrt wird, so soll der Kaufmann diese Wissenschaft verstehen.

§. 317. Da sich die Handlung auf die Geseze und Polizei der Staaten gründet, so soll auch der Kaufmann Känntniß von der Staatswirthschaft, und wie sie in den handelnden Ländern verwaltet wird, besizen. Desgleichen muß er auch die kaufmännischen Rechte, besonders das Wechselrecht verstehen, und wissen: wie es in den handelnden Staaten geordnet ist.

§. 318. Die Handelsgeschichte lehrt: wie die Unordnungen der Staaten auf die Handlung gewürkt haben; desgleichen wie grose und wichtige Geschäfte entstanden, was sie gehindert, und was sie befördert hat. Derowegen soll sich der Kaufmann dieselbe bekannt

kannt machen, sie wird ihm eben den Nuzen leisten, den eine lange Erfahrung leistet.

§. 319. So sonderbar es scheint, wenn ich die Redekunst dem Kaufmanne empfehle, so nüzlich ist sie ihm doch. Die Redekunst macht einen der Sprache mächtig. Ein geschickter Redner ist auch ein geschickter Schreiber, und die Kaufleute wissen, was derjenige vermag, der den Styl in seiner Gewalt hat. Auch soll der Handelsmann die Sprachen der handelnden Völker verstehen.

§. 320. Endlich ist auch dem Kaufmanne die **Münzwissenschaft** unentbehrlich. Er muß nicht nur alle Geldsorten der handelnden Staaten kennen, sondern er muß auch ihr Gehalt, ihr Schrot und Korn wissen, damit er das Aufgeld berechnen, und genau bestimmen könne.

Allgemeine Handlungs-Haushaltung.

§. 321. Wer sich ins Tauschgewerbe einlassen oder ein Kaufmann werden will, der hat vieles nöthig, ehe er dazu kommen kann. Er muß vorab die Hilfswissenschaften, vornehmlich aber Schreiben und Rechnen, aus

dem Grunde verstehen, und beider Künste gewiß und fertig darinnen seyn. Die französische Sprache ist sehr nüzlich, sie hat vielen Einfluß in die allgemeine Sprachkunde, zugleich ist sie auch eine Modesprache, und wird in Europa durchgehends häufig geredet.

§.322. Das Tauschgewerb oder die Handlung ist zwar wissenschaftlich. Wer geschickte Seelenkräfte hat, kann sich bald eine Nahrungsquelle errichten: allein die Erwerbungsmittel, nemlich das Tauschmittel oder Geld ist desto kostbarer, und doch kann ein recht gelehrter und geschickter Kaufmann nichts ohne dasselbe ausrichten. Freilich kann er, wenn er für redlich bekannt ist, Credit haben, und blos durch denselben glücklich werden; aber dieser Handel ist sehr gefährlich, er darf nur einmal an einen Kundmann (Chaland) gerathen, der ihn nicht bezahlt, so kann er den Credit nicht halten, und es ist um ihn geschehen.

§. 323. Es haben sich zuweilen einzelne Menschen gefunden, welche mit auserordentlicher

licher Fähigkeit ausgerüstet, ohne Geld angefangen, und als grose Kapitalisten aufgehört haben. Diese wahre Genies schauten um sich her, und entdeckten mit Adlersblicken nahe aber ungebahnten Wege, diese giengen sie, und traten alles, was ihnen in den Weg kam, darnieder; aber das ist nicht jedermanns Werk, und man darf auf eine gute Nachfolge nicht immer Rechnung machen.

§. 324. Ich will mir einen wackern Jüngling vorstellen, ihn von der niedrigsten zu der höchsten Klasse der Tauschgewerbe steigen lassen, seine Grundsäze, die er befolgt, will ich niederschreiben, und so wird wohl die beßte allgemeine Handlungshaushaltung daraus werden. Zugleich aber muß ich anmerken, daß die kaufmännische Haushaltung, den Gipfel der Haushaltungskunst begreife.

§. 325. Wenn ein Jüngling Kaufmann werden will, so soll er erst die Hilfswissenschaften, und alsdann die Handlung lernen. Dieses geschieht, wenn er sich bei einem rechtschaffenen Kaufmanne, der grose Geschäfte macht, in die Lehre gibt, von dem geringsten

sten an, alle Comtoirarbeiten durchgeht, und endlich mit kaufmännischen Reisen beschließt; izt hat er sich eine Nahrungsquelle erworben, nun soll er sie aber auch errichten.

§. 326. Zur Errichtung einer Nahrungsquelle gehören Erwerbungsmittel, diese sind bei der Handlung: **baares Geld.** Gesezt aber, der junge Handelsmann habe kein Geld, so kann er entweder suchen **Makler**, oder **Commissionair** oder **Krämer** zu werden; zum ersten gehört nur ein rechtschaffener, redlicher Charakter, der ihn in Credit sezt, dabei aber auch ein starker Handelsort, wo man Makler gebrauchen kann; ist dieses, so soll er mit aller Thätigkeit, Fleis und unüberwindlicher Treue sein Geschäft ausrichten.

§. 327. Die Courtage, welche er bekommt, soll ihm zu seiner eigenen Haushaltung genug seyn; wo es aber die Geseze erlauben, da soll er einen kleinen Spekulationshandel dabei treiben, das ist: wenn er Gelegenheit sieht, daß jemand, der gut zahlt, etwas braucht, das er ohne Nachtheil seines Amtes verkaufen kann, so soll er diese Waare

auf Credit bei jemand nehmen, und sie mit Nuzen wieder verkaufen; wenn er alsdann seinen Creditorn richtig bezahlt, so wird sich sein Credit mehren. Den Gewinn aber, den er aus solchem Nebenhandel zieht, soll er immer versparen, und ihn blos zu diesem Geschäfte verwenden, bis er ein hinlängliches Handlungskapital erspart hat, womit er Handlung anfangen kann.

§. 328. Wenn er Gelegenheit hat, Spediteur oder Commissionair zu werden, so soll er eben so mit seinem Lohne (Provision) auskommen, nebenher aber so, wie oben gesagt worden, im Kleinen anfangen, und sich ein Handlungskapital nach und nach erwerben.

§. 329. Wenn aber ein junger Kaufmann zu dem allem keine Gelegenheit hätte, und doch gern eine Handlung treiben, und sich und eine Haushaltung damit nähren wollte, so ist der nächste Weg dazu zwar schwer, aber doch möglich. Das erste, was er thut, ist, daß er einen unwiderruflichen festen Entschluß faßt, erstlich: sich niemals durch die Lust verleiten zu lassen, jemand um einen Heller zu betrügen.

gen. Zweitens: niemals zu borgen, wenn man nicht vollkommen gewiß ist, daß man bezahlen kann. Drittens: sich kein Vergnügen zu erlauben, das Geld kostet, sondern nur mit den allerwesentlichsten Befriedigungsmitteln sich zu begnügen. Viertens: alle nur mögliche Quellen, Geld zu verdienen, in so fern sie göttlichen und menschlichen Gesezen nicht zuwider sind, aufzusuchen, und mit reger Thätigkeit zu erwerben; und endlich fünftens: mit anhaltendem Gebet und frommen Wandel alles, was vorhanden kommt, frisch auszuführen.

§. 330. * Nach diesem Vorsaze soll sich der junge Kaufmann in der Gegend, wo er lebt, nach den herrschenden Befriedigungsmitteln erkundigen; was ein jeder Mann, und besonders das weibliche Geschlecht nebst den Kindern in den Haushaltungen stark braucht, und das nicht viel Geld kostet, dieses soll er sich zu seinem Gegenstande wählen, Leinen, Band, Nadeln, Nähgarn oder so etwas, soll er an den Orten, wo dergleichen gemacht wird, einkaufen, auf seinem Rücken

von Hause zu Hause tragen, und so verkaufen. Zu dem Ende ist ihm ein kleines Stück Geldes hinlänglich, das er leicht bei einem Freunde wird lehnen können.

* Diese Regeln hab' ich aus verschiedenen merkwürdigen Beispielen ausgezogen, und zu Heischesäzen umgeordnet. Beim Hausiren wird mancher Jüngling mit gepudertem hohem Toupee die Nase rümpfen, allein, wer das thut, der ist nicht geschickt des Vatterlandes Vatter zu werden.

§. 331. Den Ertrag, welchen er auf solche Weise gewinnt, soll er mit höchstem Fleise zu rath halten, und so bald er sein geliehenes Kapital verdient hat, soll er es wieder geben, und nun mit seinem eigenen Gelde wieder von vorn anfangen, und so durch Befriedigung seiner allerwesentlichsten Bedürfnisse immer suchen den reinen Ertrag so hoch zu bringen, als er kann, und denselben allemal zum Erwerbungsmittel machen.

§. 332. Die Waaren, welche er einkauft, sollen die beßten seyn, die er haben kann, und weil er also fort bezahlt, so kann er auch

schärfer dingen, mithin wohlfeiler kaufen; im Verkaufe soll er nicht so sehr auf den höchsten Preis, als vielmehr auf promte Bezahlung, und oftmaligen geschwinden Umschlag denken.

§. 333. Wenn er sich durch geschwinde und gute Bedienung genugsame Kunden (Chalandisen) erworben hat, so kan er sich mitten zwischen denselben an einem Orte, wo entweder eine Kirche, oder sonstige Gelegenheit eines starken Zuflusses vieler Menschen ist, niederlassen, und einen Kramladen errichten; Leute, die seine Rechtschaffenheit, gute Waaren und liebreichen geselligen Umgang kennen, werden zu ihm kommen, und seine Waaren abholen.

§. 334. Durch Aufmerksamkeit auf das, was im Handelsgeschäfte umgeht, und durch politische Verschwiegenheit dessen, was etwa in seine Sache einschlägt, wird er sich täglich Quellen entdecken, wo er gute Käufe schliesen, und Vortheile gewinnen kann. Nun schränkt er sich nicht mehr auf gewisse Waaren ein, sondern alles, was Nuzen bringt,

schlägt er in seinen Handel, und besonders soll er dahin sehen, daß er bald sorge, grose Massen mit Sicherheit und geschwind umzuschlagen, um also zum Uebersaze und ins Grose zu gelangen.

§. 335. Bis hieher ist schon mancher Handlungsliebhaber vorgedrungen, auf Dörfern und in Städten findet man solche Krämer, aber sie kommen selten weiter, als bis dahin, und daran ist Schuld, daß sie selten grose Genies sind, keine ausgebreitete Känntnisse haben, blos darauf sehen, wie sie wohlhabende Leute werden, und nicht wie sie die höchste Stuffe erreichen, und Land und Leute glücklich machen können: sie begnügen sich mit einem gewissen Schaze, den sie nun anbeten, wohl davon leben, oder aus Geiz nichts mehr wagen dörfen.

§. 336. Ein edler empor ringender Geist hat nur den Zweck, sein Kapital so sehr zu vergrösern, als er kann, nicht um reich zu werden, sondern seine Nahrungsquelle so sehr zu vergrösern, als er kann, ein edler Ehrgeiz treibt ihn, der Vatter seines Vatter-

terlandes zu werden, dasselbe zu bevölkern, und alles wohlhabend zu machen; er sieht schon im Geiste auf allen Hügeln blühende Häuser, Felder und Gärten, und diese Idee ist ihm Reiz, alles zu diesem Zwecke zu wagen.

§. 337. Wenn der Kaufmann auf dem Lande, und an einem Orte wohnt, wo er wegen Mangel an Versendungsmitteln keine grose Geschäfte thun kann, und nun seine Nahrungsquelle nicht mehr erweitern kann, so soll er auf eine Manufaktur denken. Zu diesem Zwecke erforscht er alle Erderzeugungen seines Landes, so wohl diejenigen, welche es wirklich gibt, als auch die, welche es geben kann.

§. 338. Findet er eine rohe Erzeugung, welche ungenuzt aus dem Lande geht, oder eine solche, die in seinem Lande vorzüglich gebaut werden kann: oder bietet sich in der Nachbarschaft eine Gelegenheit an, so, daß er leicht ein rohes Produkt haben kann, so soll er die Zubereitung desselben kunstmäsig kennen lernen, alles erforschen, was dazu gehört, und so urtheilen, ob er auch dem

kleinsten Anfange gewachsen sei, desgleichen muß er auch ehe gewiß seyn, ob, und wo er seine Kunsterzeugungen mit Nuzen verkaufen könne.

§. 339. Nach allen diesen Umständen soll er sich nun einen Plan bilden, denselben festsezen, und alsdann so klein, als möglich, anfangen. Er kauft sich einen kleinen Vorrath roher Erzeugungen, läßt denselben verarbeiten, und verkauft die verfertigte Waaren. Alles Geld, was er daraus löst, verwendet er wieder in seine Manufaktur, so, daß er gleichsam eine eigne Handlung damit führt, und niemals von ihrem Ertrage in seine Haushaltung verwendet: denn diese muß er aus seiner ersten Nahrungsquelle führen. Auf solche Weise wächst die Manufaktur geschwind, und breitet sich weit aus.

§. 340. Seine Arbeitsleute muß er liebreich aber doch feurig behandeln; sie müssen ihn lieben, aber eben so sehr fürchten; sie müssen überzeugt seyn, daß ihr Herr ein grosser unternehmender Mann ist, der ihr Handwerk besser, als sie versteht, der weit vor ihnen

nen her für ihr Beßtes sorgt, der sie bezahlt, was sie verdienen, auch ihnen im Falle der Noth heraus hilft. Sie müssen an ihrem Herzen Kindesliebe fühlen, und Ehrfurcht, wann er sich ihnen nähert, und sie müssen zittern, wann er Ernst ist.

§. 341. Alles dieses erreicht ein Mann, wenn er in seinen Geschäften ein Genie, in seinem Wandel ein Christ, und in seinem Thun und Lassen ein gebohrner Fürst ist. Ein solcher Herr ist das Abendgespräch eines Handwerksmannes mit seiner Frau und Kindern, sie idealisiren sich denselben zum Engel, und nach seinem Tode weinen Land und Leute.

§. 342. Auch gehört noch ein Hauptstück zu dem Charakter eines Fabriquanten, seine Kleidung und sein Tisch soll mäsig, rein, bescheiden, mit einem Worte, ein Muster seyn; nichts demüthigt den Handwerksmann so sehr, als wenn er seinen Herrn schwelgen sieht, während der Zeit, wann er in seinem Dienste schwizt, magere Speisen genießt, und Wasser trinkt. Der Gedanke ist ihm so na-

türlich: das mußt du verdienen, was dein Herr izt im Müsiggange verschwendet. Wenn derowegen der Herr zuweilen seinen Arbeitern einen frohen Tag gönnt, sie bewirthet, an ihrer Seite ißt und trinkt, so wird er sich ihren Seegen und doppelten Fleis erwerben.

§. 343. Wenn ein junger Kaufmann entweder an einem Handelsorte wohnt, oder gar in einem handelnden Staate, so, daß es ihm entweder schwer fällt, eine Manufaktur aufzurichten, oder, daß er durch andere Gelegenheit Mittel vor sich sieht, sich empor zu schwingen, so soll er mit größter Behutsamkeit zu Werke gehen. Bei der Handlung ins Grose muß er sich eben so ins Grose betragen, als er vorhin als Krämer zu Werke gieng.

§. 344. Bei Schiffsrhedereien soll ein Kaufmann niemals, wenn er nicht schon überschwengliche Kapitale besizt, sich zu weit einlassen, kein ganzes Schiff allein bauen, sondern lieber an vielen kleinen Antheil nehmen, damit, wenn eins verunglückt, nicht sein ganzes Vermögen zu Grunde gehe.

§. 345. Assekurationsgeschäfte sind für einen mittelmäsigen Kaufmann völlig unerlaubt, ja es sollten niemals, auch die reichsten Kapitalisten nicht, Assüradeurs werden. Es ist gar leicht möglich, daß durch ein paar auf einander folgende Unglücksfälle der reichste Mann zum Bettler wird. Das nüzlichste wäre, wenn der Staat grose Assekurationsbanken anlegte, oder wenn die anderen öffentlichen Cassen sich diesem Geschäfte unterzögen.

§. 346. Auch die Wechselgeschäfte sind für einen anfangenden Kaufmann bedenklich: denn es laufen sehr viele Wechselbriefe in der Handlung um, aber nicht alle sind sicher: sehr leicht kann man einmal Wechselbriefe von grosen Summen in Händen haben, deren Aussteller nicht mehr bezahlen können, man will damit bezahlen, und sie werden protestirt, und doch hat man sein gutes Geld dafür ausgegeben, und so wird man leicht zu Grunde gerichtet.

§. 347. Wer mit Wechselgeschäften umgehen will, der muß nicht allein alles wohl verstehen, was zu diesem Handel gehört, son-

dern

dern er muß auch alle berühmte Handelshäuser nach ihrer innern und äuseren Beschaffenheit kennen, und aus ihren zufälligen Umständen auf die wesentlichen zu schliesen wissen.

§. 348. Ein Kaufmann, der grosen Staat und Aufwand macht, der in der Ueppigkeit lebt, mag so reich seyn als er will, so geht er doch früher oder später zu Grunde. So bald man merkt, daß ein Handelsmann theurer als andre einkauft, und wohlfeiler wieder verkauft, so ist das ein Zeichen, daß er entweder sein Geschäft nicht versteht, oder leichtsinnig ist; in beiden Fällen geht er bald zu Grunde, und es ist ihm nicht zu trauen. Oder er thut das, um nur zu Gelde zu gelangen; dieses ist ein Merkmal, daß die Casse hin ist, und er nur sucht Geld in die Hand zu bekommen, und dieses zeigt einen nahen Banquerot an. Solcher Anzeigen sind mancherlei, die ein geschickter Kaufmann wohl zu benuzen weis.

§. 349. Wenn auch ein Kaufmann Geld und Kapital genug hat, so ist ihm doch ein vollkommenes Zutrauen (Credit) bei andern

Kauf-

Kaufleuten nothwendig. Denn der Wechselhandel geht allein auf Credit; und wenn man Waaren an jemand versenden soll, welche nicht eh, als bis nach völliger Lieferung bezahlt werden, so muß man allein auf den Credit eines solchen Mannes den Werth der Waaren wagen. Ohne Credit kann ein Handelsmann bei all seinem Gelde nichts ausrichten, derowegen muß er denselben mit höchstem Fleise zu handhaben suchen.

§. 350. Dieses geschieht wenn ein Kaufmann wenig Staat und Aufwand macht, ein frommes bürgerliches Leben führt, gute Geschäfte thut, scharf accordirt, und promt bezahlt, überhaupt, wenn er nie jemand vervortheilet, auch dann, wann ers ungestraft thun könnte.

§. 351. Bei der Handlung ist kein gefährlicherer Zufall, als wenn der Kaufmann austritt, zu bezahlen aufhört, Banquerot macht, und fallirt. Er wird nicht nur allein dadurch selbst zu Grunde gerichtet, sondern er bringt andere mit sich ins Unglück. Dieses zu vermeiden, soll des Kaufmannes höchster Zweck seyn.

§. 352. Derowegen muß er nie grösern Aufwand machen, als er ertragen kann, er muß nicht einmal den ganzen Ertrag seiner Handlung verzehren, geschweige das Kapital angreifen. Wann er unglücklich ist, so soll er sich nicht durch Geldlehnen zu helfen suchen, sondern sich lieber einschränken. Er soll sein Vermögen durch Hasardhandel nie aufs Spiel sezen, vorsichtig zu Werke gehen, und sich durch grosen Gewinn nie verleiten lassen, sich mit verdächtigen Handelshäusern in Geschäft zu geben, u. s. w. Endlich soll er mit höchstem Fleise buchhalten, damit er beständig den wahren Zustand seiner Casse, und seiner Handlung wisse: Theils ob es mit ihm hinter sich oder vor sich gehe, theils auch damit er sich nicht in Geschäfte einlasse, die sein Vermögen übersteigen.

§. 353. Dem allem ungeachtet können doch Unglücksfälle zusammen treffen, die man nicht vorher vermuthen, und sich nicht davor hüten können. Wenn daher ein Kaufmann sieht, daß er nicht mehr bezahlen kann, so soll er erstlich bedenken, daß ein jeder anderer

Weg

Weg, als ich ihm izt vorschreibe, ihn wahrhaft unglückselig macht, derowegen soll er nicht mit Betruge Geld sammlen und ausweichen, sondern er soll alsofort der Obrigkeit seinen Zustand bekannt machen, und sich so lang Sicherheit ausbitten, bis er seine Unschuld bewiesen hat.

§. 354. Alsdann soll er allen seinen Gläubigern seinen Zustand mit Demuth und Bescheidenheit bekannt machen, ihnen alles anzeigen, und die Liegenheit seiner Sachen mit seinen Büchern und Briefwechseln beweisen, alles hingeben, und getreulich anzeigen, was er hat, so wird er ein ruhiges Gewissen und Credit behalten, und also nach und nach wieder zu Brode kommen können.

§. 355. Eben aus diesem Grunde, weil niemand vor dem Unglücke sicher ist, soll auch ein jeder Kaufmann mit dem Unglücklichen Mitleiden haben, wenn ers verdient, ihm wieder aufzuhelfen suchen, und sich so mit seinem Mammon Freunde machen, damit er auch am Tage des Unglückes Erbarmen finden möge.

All=

Allgemeine Staats-Gewerbkunde. *

§. 356. Alle bisher abgehandelte Gewerbe dergestalt in einen ganzen Gewerbkörper hinordnen, daß jeder einzelne Erwerber dadurch den höchsten Grad der Glückseligkeit, den er in seinem Gewerbe zu erlangen fähig ist, zu erreichen Gelegenheit habe, und wirklich erreiche. Aus dem reinen Ertrage alle Gewerbe, der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet, einen hinlänglichen Ertrag sammlen, und endlich aus diesem Ertrage die Bedürfnisse des Ganzen so zu befriedigen, daß dadurch die einzelne und allgemeine Glückseligkeit auf die beßte Weise befördert werde. Das alles zusammen nenne ich das Staatsgewerb.

* Das Wort Staatsgewerbkunde wird dem Leser auffallen. Allein weil ich durchs Gewerb alle Bemühung verstehe, die man anwendet, um Bedürfnisse zu befriedigen: so ist ja ausgemacht, daß alle Staatsbeschäftigungen Gewerbe sind. Ein jeder nenne die Sache wie er will. Dieses wird keine Verwirrung machen.

§. 357.

§. 357. Staat nenne ich einen durch gewisse Grenzen bestimmten bevölkerten Strich Landes, in welchem durch eine gesezgebende Gewalt alle Menschen, Erwerber und Gewerbe zu einem einzigen ganzen Körper zusammen geordnet sind, und durch eben diese Kraft in ihren Handlungen zur einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit geleitet werden sollen.

§. 358. Die Grundlehre des Staatsgewerbes muß erstlich die verschiedenen allgemeinen Staatsverfassungen vortragen, und zwar so: daß man fruchtbare Grundsäze zur Erkänntniß des Guten und Schönen daraus ziehen könne. Zweitens: muß sie auch allgemeine Grundsäze an die Hand geben, woraus man den Zweck der verschiedenen Theile der Staatsgewerbe erkennen, und sie also aufs beßte einrichten könne. Beide Stücke ordne ich zusammen, und nenne sie die Staatswissenschaft, welche die philosophische Geschichte der Staaten, und die Känntniß des Staatsgewerbes enthält.

§. 359. Zum Schlusse muß angewiesen werden, wie man alle diese Grundsäze in jedem Staate nach seiner eigenen Grundverfassung wirklich anwenden müsse, damit der grose Zweck desselben auf die beßte Weise erhalten werden kann. Dieses nenne ich die **Staatshaushaltung** (Staatsökonomie).

Allgemeine Staatswissenschaft.

a) Geschichte der Staaten.

§. 360. **Ein jeder Mensch hat Recht zu der Glückseligkeit**, deren er in seinen **Umständen fähig ist**. Dieses ist das Recht der Natur. Ein jeder fühlt in seinem Herzen die Wahrheit dieses Rechtes. Da nun ein jeder dieses Recht hat, so ist es abermal eines jeden Pflicht, niemand in seinem Rechte zu beeinträchtigen, sondern vielmehr ihm zu demseben nach Vermögen zu helfen.

§. 361. Dieses auf eine ewige Wahrheit gegründete Gesez der Natur liegt in den güldenen Worten des Gottmenschen: **Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihnen.** Ich will diesen Spruch den **Grundsaz des gesellschaftli-**

chen

chen Lebens nennen. Ein jeder Mensch, auch der roheste Wilde, fühlt in der von Leidenschaften unbefangenen Stunde die Wahrheit dieses Sazes.

§. 362. Alles, was ich will, was ich zu besizen wünsche, soll ich auch meinem Nebenmenschen zu verschaffen suchen, in so fern er nach seinen Umständen dazu fähig ist. Nun will und wünsche ich aber den höchsten Grad der Glückseligkeit, den ich auf die ganze Dauer meines Daseyns zu erreichen fähig bin. Folglich soll ich auch meines Nebenmenschen Glückseligkeit nach dem Grade seiner Empfänglichkeit auf Zeit und Ewigkeit, so wie meine eigene, zu befördern suchen. Dieses ist eben so ewig wahr, als das vorhergehende, ich nenne diese Schlußfolge: den Grundsaz der gesellschaftlichen Glückseligkeit.

§. 363. So wahr und so tief diese beiden Säze im Wesen der menschlichen Seele gegründet sind; so strebt doch der Mensch nach eigenem Genusse, und das mehrentheils auf Unkosten des Nebenmenschen. Der Mächti-

geringt empor, und beraubt den Geringern der Mittel zur Glückseligkeit. Die Menschheit wüthet in sich selber, und richtet sich zu Grunde, wo nicht die göttliche Barmherzigkeit ein Mittel dagegen verordnet hat *.

* Was mag doch wohl der Kosmopolite, der Vertheidiger der Güte der Menschheit bei diesem wahrhaften Erfahrungssaze fühlen?

§. 364. Der Schöpfer hat deswegen in den ersten Urkeim der menschlichen Gesellschaft zwischen Mann und Weib eine Kraft gelegt, welche jedes Glied dieser Gesellschaft antreibt, sowohl dem Grundsaze des gesellschaftlichen Lebens, als auch der gesellschaftlichen Glückseligkeit, Genügen zu leisten. Diese Kraft heißt Liebe, und sie gab dem Manne die gesezgebende Gewalt. Izt erkennen wir, daß die gesezgebende Gewalt das Mittel sei, welches die göttliche Barmherzigkeit zu Beförderung der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit verordnet, und daß die Liebe zwischen Mensch und Mensch diese Gewalt ausgebohren habe.

§. 365. Die philosophische Staatsgeschichte lehrt uns, welchen Gang die gesezgebende Gewalt unter dem menschlichen Geschlechte genommen, und wie dasselbe damit hausgehalten habe. Wenn wir also von der ersten und einfachsten Gesellschaft bis zu den verschiedenen Gattungen der allerzusammen gesezteften aufgestiegen sind, so haben wir diesen ganzen Gang entdeckt.

§. 366. Schwächere Seelen- Leibes- und Erwerbungskräfte; ferner: Neigung, Liebe und willige Unterwerfung des Willens auf der Seite des Weibes; hingegen starke Seelen- Leibes- und Erwerbungskräfte, ferner: Neigung, Liebe und Schuz auf Seite des Mannes, wälzten die gesezgebende Gewalt auf den Mann, sie war ihm natürlich, und eben so natürlich war dem Weibe der Gehorsam. In diesem Zustande leiten die beiden Grundsäze der Gesellschaft die gesezgebende Gewalt ganz allein.

§. 367. Mann und Weib zeugen Kinder. Die Natur heißt sie dieselben als ihr eigen Fleisch und Blut lieben. Die Liebe aber

führt zur Ausübung der gesellschaftlichen Grundsäze. Die Kinder haben schwache Seelen- und Leibeskräfte, sind unvermögend sich ihre Glückseligkeit zu verschaffen: daher sorgen die Eltern für selbige, wie für ihre eigene; derowegen müssen die Kinder gehorchen. Die gesezgebende Gewalt ist also hier bei den Eltern, und vorzüglich bei dem Vatter. Auch dann, wann die Kinder ihre vollkommene Leibes- Seelen- und Erwerbungskräfte erlangt haben, sollen sie eben die gesezgebende Gewalt bei ihren Eltern erkennen, die sie selbst ihren Kindern in den Umständen abzufodern gedenken.

§. 368. Im ersten Zustande der Menschheit ist die gesezgebende Gewalt des Hausvatters durch keine Staatsverfassung eingeschränkt, er ist unumschränkter Alleinherrscher seines Hauses, er hat Macht über Leben und Tod. Blos die Liebe, und zufolge derselben, die Grundsäze der Gesellschaft, leiten seinen Willen, daß er zur Glückseligkeit des ganzen Hauses regiert.

§. 369. Der frühe Tod des Hausvatters, desgleichen die erste Hilfe des erstgebohrnen Sohnes, die er seinem Vatter im Gewerbe leistet, so, daß er im ersten Falle an die Stelle des Vatters tritt, geben ihm das Recht an Vatters statt Herr des Hauses zu werden. Das Recht der Erstgeburt wurde früh festgesezt, und bei dem erstgebohrnen Sohne wurde daher die oberste gesezgebende Gewalt unter Geschwistern gefunden.

§. 370. Der Erstgebohrne trat nach des Vatters Tode in seine Gerechtsame, wurde Regent und Versorger des Hauses, das Gesinde war ihm vermög seines Rechtes unterworfen, gewisser Masen auch seine Geschwister; sie heuratheten, und so fern sie gewöhnliche, in ihren geringen Wirkungskreis eingeschlossene Menschen waren, unterworfen sie sich gutwillig dem Geschlechtshaupte (Klan). Kinder und Kindeskinder beruhten in dieser Verfassung.

§. 371. Nachläßige, unglückliche, schwache Erwerber, oder ein früher Tod desselben, sezte sein Geschlecht in Armuth; doch mußten

diese Menschen leben, sie wurfen sich einem wohlhabenden Hausvatter hin, er nahm sie an, gegen treue Dienste für ihr Wohl, Gut und Leben zu sorgen. Ein armer Vatter verkaufte gar die Seinigen aus Dürftigkeit, vielleicht auch seine eigene und seines Weibes Person, so entstand leibeigene Knechtschaft, die wahre eigentliche Unterthanen des Hausvatters.

§. 372. Ein groser empor strebender Geist konnte den Vorzug des ältern Bruders nicht ertragen, er glaubte nicht an die Rechte der Erstgeburt, er wich aus, richtete ein eigenes Geschlecht auf, wurde Herr und Stammvatter desselben.

§. 373. Durch Irrthum oder durch Gewalt, oder durch beides zusammen, konnten Geschlechtshäupter unter sich in ihr Eigenthum Eingriff thun. Sie unterredeten sich gütlich darüber, das ewige und jedem Menschen einleuchtende Gesez, der Grundsaz des gesellschaftlichen Lebens, wurde ihnen Maasstab, sie leiteten eine nähere Bestimmung daraus her für ihren Fall. Und so

ent=

entstanden gesellschaftliche Verfassungen für zusammen wohnende Hausväter, die Urkeime der Polizei.

§. 374. Graue Häupter, weise durch Erfahrung und Genie, thaten sich in Streitsachen durch kluge Rathschläge hervor, sie wurden Richter und Gesezgeber im Kreise ihrer Gesellschaft. Verschiedene von dieser Art traten zusammen, rathschlagten für das gemeine Beßte, die Stimme des Volkes gab Beifall, denn sie erkannte die Richtigkeit ihrer Schlüsse, man verband sie zu gemeinschaftlicher Handhabung der Mittel zur einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit; und dieses ist das erste Urbild der Gemeinherrschung (Republick), die Polizeiverwaltung und das Regiment war bei den Aeltesten.

§. 375. In wichtigen Angelegenheiten traten alle Geschlechtshäupter zusammen, hielten Volksversammlung, Landtäge, und schlichteten da ihre Angelegenheiten, machten allgemeine Geseze, und verbanden sich zur Folgeleistung. War die Menge gros, mithin die Volksstimme zu vielfältig, so trat je-

der Bezirk in sich zusammen, trugen einem unter sich die allgemeine Stimme auf, und so entstund der Bevollmächtigte (Deputirte); die Bevollmächtigten traten zusammen, und diese Versammlung stellte das ganze Volk vor. Dieses ist das reine Bild der Gemeinherrschaft, wo ein jeder Hausvater seinen Antheil an der gesezgebenden Gewalt auf eine Zeitlang dem Deputirten abgibt; alle Deputirten vereinigen dieselbe im Rathe, der Rathschluß ist die gesezgebende Gewalt selber, auf einzelne Fälle angewendet, und man bestellt Staatsbediente, welche ihn ausführen, dem alsdann ein jeder, auch der Deputirte, gehorchen muß.

§. 376. Wenn sich die Geschlechtshäupter lang in ihrem Vorzuge behauptet haben, ein jeder derselben einen grosen Kreis weiter und naher Anverwandten, viele Geschlechter leibeigener Menschen unter sich hat, und er also ein natürlicher Herr seines Bezirkes ist, so entsteht daher ein Vorzug des Standes, ein natürlicher Adel. Wenn solcher Edelleute viele eine Gemeinherrschaft unter sich aufrichten,

ten, so entsteht daher eine sonderbare Staatsverfassung. Ein jeder ist Fürst in seinem Theile, und Bürger des Staates.

§. 377. Wenn ein jeder Hausvatter Theil an der gesezgebenden Gewalt hat, und also der Staat durch Deputirte regiert wird, so heißt diese Staatsverfassung: Volksherrschung (Demokratie). Wenn aber verschiedene Edelleute ihre kleine Staaten zusammen in einen grosen vereinigen, in welchem also die gesezgebende Gewalt blos unter den Edelleuten ist, so gibt das den Grund zur Feudalverfassung, und ist eine Gattung der Edelherrschaft (Aristokratie).

§. 378. Wenn in einem Staate die Edelleute, ohne eigene Unterthanen zu haben, die Gemeinherrschaft an sich zogen, und also die Gemeine von der gesezgebenden Gewalt entweder freiwillig oder gezwungen entledigten, so entstund daher die zweite Hauptgattung der Edelherrschaft.

§. 379. Die mannigfaltigen Vorfallenheiten im Staate, je nach seiner vielfältigen inneren und äuseren Lage, beschäftigten die

Raths=

Rathsversammlungen öfter, und gaben Anlaß, daß die Grundsäze der Gesellschaft auf viele einzelne Fälle ausgedehnet wurden, und so entstunden Natur- und Völkerrechte, aber auch eigene Land- Staats- und Polizeirechte. Tägliche häufige Vorfälle erfoderten eine immerwährende Rathsversammlung, die Landstände selbst waren entweder nicht geschickt dazu, oder sie hatten die Zeit nicht: man verordnete also Staatsbedienten und Collegia, welche gegen Belohnung nach den Gesezen richten, und über ihre Festhaltung wachen sollten.

§. 380. In diesem leztern Falle übergibt ein jeder Edelmann, ein jeder Hausvatter die gesezgebende Gewalt an die Collegien und Staatsbedienten, doch mit dem Bedinge, sie nach den festgestellten Gesezen zu verwalten. Allein, so genau auch einem jeden Collegio, einem jeden Staatsbedienten sein Fach ausgezeichnet und angewiesen wird, so konnte doch sehr oft, bei sehr verwickelten Fällen, Zwistigkeit zwischen den Collegien und Staatsbedienten selber entstehen, und so oft konnte

nicht

nicht der Landtag zusammen tretten, als das geschahe, auch dafür waren Mittel nöthig.

§. 381. Diese wurden auf verschiedene Weise veranstalltet. Entweder man erwählte einen geschickten Mann, der der Geseze und des Staates kundig war, dieser konnte aus dem Mittel der Gemeinde, oder aus den Collegien genommen werden, man übertrug ihm die Verwaltung der Gewalt nach den Gesezen, die man nach Belieben und Gutfinden mehr oder weniger einschränkte. Er war Staatshaupt, Vorsizer in den Collegien, er war das in einer Person, was die Gemeinde in vielen ist. Man nannte ihn Richter, Hauptmann, Archon, Bürgermeister, Fürst, Herzog, und sogar König, je nachdem die gesezgebende Gewalt in seiner Person eine Gestalt hatte.

§. 382. Auf solche Weise nähert sich die Gemeinherrschaft der Alleinherrschaft (Monarchie). Je mehr die gesezgebende Gewalt aus dem Vielfachen ins Einfache geleitet, und von vielen an wenige Personen übergeben wird, desto mehr wird sie wieder ihrem

ersten natürlichen Zustande ähnlich, und wenn der Alleinherrscher der Mann seines Staates, und der Vatter seines Volkes ist, so ist die Frage nicht mehr, welcher der glücklichste Staat ist.

§. 383. Oder man bestimmte aus der Mitte der Gemeine, oder des Adels einen engern Ausschuß, welcher gegen Besoldung beständig fort dauerte, und den Staat regierte; dieses Collegium hieß Senat, Staatsversammlung, Parlement, Magistrat u.s.w. So lang die Gemeinde, es sei nun jeder Hausvatter, oder blos der Adel, den einzelnen Staatsverweser, oder das Senatsmitglied erwählt, so lang ist die Volkesherrschaft noch gültig; wenn aber die Senatoren unter sich ein Mitglied wählen, so ist das eine höhere stärkere Edelherrschaft. Die gesezgebende Gewalt ist ganz allein im Senate, und diese Regierungsform ist der Monarchie am nächsten.

§. 384. Die Alleinherrschaft selbst ist sehr verschieden und auf verschiedene Weise entstanden. Entweder man wählte einen Fürsten

sten auf Lebenslang, und wählte nach seinem Tode willkührlich, wen man wollte, oder man gründete eine Erbfolge. Ferner: entweder theilte der Staat die gesezgebende Gewalt mit dem Fürsten, oder übertrug sie ihm ganz und freiwillig, doch unter dem Bedinge, daß derselbe allemal bei dem Antritte der Regierung schwören mußte, nach den Staatsgrundsäzen zu regieren.

§. 385. Die Gemeinherrschaft, wenn sie mit der Alleinherrschaft vereinigt wird, macht die vermischte Herrschaft (republikanische Monarchie) aus. Diese ist sehr verschieden, der Erfolg derselben lehrt immer, welche unter diesen Regierungsformen die beßte sei.

§. 386. Es gab noch einen andern Weg von der Würde des Hausvatters zum Monarchen hinauf zu steigen. In diesem Falle blieb die gesezgebende Gewalt immerfort bei einer einzelnen Person. Ein durch Erbschaften, starke Bevölkerung, und noch andere Ursache mächtiges Geschlechtshaupt, konnte der Beschüzer bedrängter, verfolgter, oder armer Leute werden; das Land, welches er

be-

bewohnte, konnte fruchtbar, die Natur daselbst wohlthätig seyn; und so wurde sein Reich errichtet, er regierte, so weit ihm das Land unterworfen war, unumschränkt.

§. 387. So friedlich sind aber wohl nicht Staaten und Republiken entstanden. Als die Menschheit noch in ihrer Kindheit war, und ein paar Geschlechtshäupter wegen einer Sache uneinig wurden, so machten sie dieselbe nicht immer in der Güte durch Geseze aus, sie behaupteten auch wohl ihr Recht durch Gewalt, durch einen Zweikampf, das erste Urbild des Krieges. Da nun in diesem Zustande keine Staatsverfassung war, so konnte einer den andern ungestraft ums Leben bringen.

§. 388. Gesezt, es wurde ein Geschlechtshaupt, ein Erwerber ermordet. Liebe für denselben, und Bedürfniß flammte seinen nächsten Nachfolger, seine Verwandten und Knechte an, sich zu rächen. Ein kühner Mann unter denselben, der Muth und Entschlossenheit hatte, drung mit beredter Kraft in ihre Gemüther, er wurde ihr Anführer. Mann

für

für Mann überließ ihm in diesem Geschäfte die gesezgebende Gewalt, man machte zu Waffen, was einem dazu am beßten schien, man suchte den Thäter auf, man rächte sich, und suchte sich durch den Raub des Seinigen schadlos zu halten.

§. 389. Dergleichen Beispiele machten den Mörder auf einandermal behutsamer, er wehrte sich mit seinen Unterthanen, und so entstunden Kriege. Man rächte nicht immer tödliche Beleidigungen, sondern jedes Unrecht zog Krieg nach sich. Dieses war die fernere Ursache, daß sich die Menschen in Gesellschaften und Staaten zusammen schlugen, Schuz- und Truzbündnisse errichteten, und die gesezgebende Gewalt auch dazu brauchten, sich in ihren Rechten zu schüzen, und Beleidigungen zu rächen.

§. 390. Dergleichen Vorfälle führten zu Erfindung der Waffen, zum Heldenmuthe, zum Kriegsgenie und zu allerhand Beleidigungs- und Vertheidigungsmitteln. Der stärkste, kühnste, listigste und verwegenste siegte am öftersten, er wurde Beschüzer der

Unterdrückten, man fürchtete ihn, und wenn er ein gerechter frommer Mann war, so ehrte und liebte man ihn. So entstand die Idee vom wahren Helden, er besaß mit Recht einen Theil der gesezgebenden Gewalt, denn er verdiente sie durch vorzügliche Eigenschaften und Wohlthaten als Vatter des Volkes. In der trunkenen Freude der Errettung aus Gefahr wurde die Einbildungskraft erhizt, man erzählte jauchzend die Thaten des Helden, man dichtete, und so entstund das erste Ideal des epischen Gedichtes.

§. 391. Gesellschaftliche Bande vereinigten einen Bezirk zu einem gemeinschaftlichen Interesse, die Beleidigung eines mächtigen Nachbares sezte die ganze Gesellschaft zur Rache an, alle Männer entschliesen sich zum Kriege, die Nothwendigkeit der Ordnung führt zum Denkbilde eines Anführers, man wählt den Helden dazu, er geht hin, siegt, und kommt als Halbgott wieder. So wird der Held das Urbild des **Heerführers, des Generals.**

§. 392. Fortwährende Uneinigkeit macht die fortdauernden Befehle des Siegers nothwendig, man überträgt ihm die gesezgebende Gewalt des Schuzes auf eine Zeitlang, oder gar auf immer, nach und nach; wenn er ein weiser Mann ist, so bekommt er die gesezgebende Gewalt des Staates auch, man macht Verträge mit ihm, und er wird Alleinherrscher.

§. 393. Ein Held, ein Heerführer, ein Fürst führt Kriege. Heldenmuth, Kraft und Geistesstärke verpaart mit Herrsch- und Ruhmsucht, verleiten ihn, Eroberungen zu machen, er unterwirft sich Länder und Staaten, erobert die gesezgebende Kraft, und bedient sich derselben willkührlich. In diesem Falle entsteht die unumschränkte Alleinherrschung (Ratio Status absolute Monarchie), in welcher der blose Wille des Fürsten, ohne Rücksicht auf Geseze, das eigentliche Gesez des Staates ist *.

* Wie weit Eroberungen gerecht sind, ist eine kritische Frage. Zwischen Gustav Wasa und Pizarra sind viele Stuffen des Rechtes und Unrechtes.

§. 394. Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß man überhaupt in allen Staaten zween Gegenstände im Gesichte habe, erstlich den **Staatskörper** mit allen seinen Gliedern, deren jedes nach seiner Einsicht und Begrif nach Glückseligkeit ringt; und zweitens die **gesezgebende Gewalt**, welche diesen Staatskörper nach den Einsichten und Begriffen von der Glückseligkeit derer, welche sie verwalten, belebt.

§. 395. Wie soll aber nun eigentlich die gesezgebende Gewalt im Staatskörper wirken? wie soll sie vom Volke, oder vom Adel, oder vom Fürsten, es sei nun vom Mitherrscher oder Alleinherrscher, eigentlich verwaltet werden? Dieses lehret nun die Grundlehre der verschiedenen Theile des Staatsgewerbes.

b) Staatsgewerbe.

§. 396. Die gesezgebende Gewalt treibt das Staatsgewerb. Sie ist Staatserwerber, **Staatswirth**. Da nun das Staatsgewerb darinnen besteht, daß der Staatswirth alle drei Gattungen von Gewerben zu

einem ganzen Gewerbkörper dergestallt zusammen ordne, damit jeder einzelne Erwerber dadurch den höchsten Grad der Glückseligkeit erreichen könne, und wirklich erreiche. Ferner, daß er aus dem reinen Ertrage aller Gewerbe, der allgemeinen und einzelnen Glückseligkeit unbeschadet, einen hinlänglichen Ertrag sammle. Und daß er endlich aus diesem Ertrage die Staatsbedürfnisse vollkommen befriedige, doch so, damit der gröste reine Ertrag überbleibe, der möglich ist, diesen aber wieder auf die beßte Weise zur einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit verwende; so ergibt sich von selbsten, daß das Staatsgewerb zuerst in drei Hauptheile zerfalle.

§. 397. Das erste Hauptstück der Staatsgewerbe betrift die beßte Einrichtung des Staates. Die Gewerbe sollen in einen Gewerbkörper dergestallt zusammen geordnet und eingerichtet werden, damit jeder einzelne Erwerber dadurch den höchsten Grad der Glückseligkeit, den er in seinen Umständen zu erlangen fähig

ist, zu erreichen Gelegenheit habe, und wirklich erreiche. Dieses ist ohne Zweifel der wahre Begrif von dem, was man Polizei heißt; die Grundsäze, die der Staatswirth zur Ausübung derselben entwirft, machen die Polizeiwissenschaft aus.

§. 398. Aus dieser Erklärung lassen sich nun auch leicht die Gränzen bestimmen, welche die Rechtsgelehrtheit, und überhaupt die Justiz von der Polizei unterscheiden. Der Rechtsgelehrte erklärt die gegebenen Geseze des Staatswirthes, wendet sie auf einzelne Fälle an, urtheilt nach diesen Gesezen, spricht den Unschuldigen los, und bestimmt die Strafen der Uebertreter. Deswegen muß er alle Geseze des Staates kennen. Die Polizei hingegen schränkt sich nur auf die beßte Einrichtung des Staates ein, sezt die Geseze in Uebung, und übergibt die zweifelhaften Fälle der Justiz zur Entscheidung *.

* Es sei denn, daß der Polizeibediente zugleich ein Rechtsgelehrter sei, und ihm zugleich die Entscheidung seiner Rechtsfälle angewiesen ist.

§. 399. Bei dem Erwerber liegt die Kraft des Gewerbes. Wenn also die Gewerbe im Staate sollen dergestallt zusammen geordnet werden, damit die größte, einzelne und allgemeine Glückseligkeit heraus komme, so muß zu allererst der Erwerber dazu geschickt gemacht werden. Er ist die Kraft des Gewerbes, er genießt die Glückseligkeit, und um seinet Willen ist sein Gewerb da.

§. 400. Die Zubereitung des Menschen zum Genusse der Glückseligkeit ist also das erste Staatsgewerb der Polizei. Da nun guten Theils in der Erziehung der Kinder der Grund aller ihrer zukünftigen Handlungen liegt, so soll die Polizei die beßten Erziehungsanstallten verfügen. Diese beziehen sich auf Leib und Seele.

§. 401. Die Erziehung der Kinder in Ansehung des Leibes hat zum Zwecke: wie eine dauerhafte Gesundheit, und zu allen natürlichen Bewegungen geschickte Gliedmasen bei Kindern zu gründen seien. In Ansehung der Seele aber soll die Erziehung der Kinder dahin gerichtet wer-

den: daß ihr Verstand alle Wahrheiten, die zu ihrer zeitlichen und ewigen Glückseligkeit nüzlich und nöthig sind, wissen und begreifen möge, und daß ihr Willen und Herz geleitet werde, die Schönheit und Güte dieser Wahrheiten zu empfinden, und ihnen mit Lust zu folgen.

§. 402. Ein jeder Mensch, wenigstens der gesittete, hat einen Begrif von der Schuldigkeit, Gott zu dienen, um zeitlich und ewig glückselig zu werden. Das ist: er hat eine Religion. Da aber nun die Religion einen wesentlichen Einfluß in die Handlungen der Menschen hat, und der Begrif von derselben einen grosen Theil der Wirksamkeit des Menschen leitet, so kann der Religionsbegrif, je nachdem er beschaffen ist, einen Menschen zeitlich und ewig glücklich, oder unglücklich machen. Es gibt wahre und falsche Religionsbegriffe.

§. 403. Wenn ein Mensch einen falschen Religionsbegrif hat, so kann ihn die gesezgebende Gewalt nicht zwingen, einen wahren zu haben, indem er einen

fal-

falschen hat. Dieses geschieht aber, wenn sie denselben ohne Ueberzeugung von der Wahrheit, zu einer andern Religion zwingt: Derowegen soll die Polizei jedem Menschen im Staate Mittel an die Hand geben, daß er die Wahrheit erkennen kann, wann er will, aber sie soll ihn nicht zu Annehmung derselben zwingen.

§. 404. Ein jeder Mensch kann in seinem Religionsbegriffe irren, und doch kann ein jeder für seine Person glauben, seiner Meinung gewiß zu seyn. Aber eben das gilt auch von dem Staatswirthe. Da nun dieser eben so wohl im Religionsbegriffe fehlen kann, als auch andere Menschen, da er also eine falsche Religion haben kann; so kann es nie in seiner Gewalt stehen, eine Religion durch Zwang im Staate einzuführen: denn es ist leicht möglich, daß der, welcher gezwungen wird, die wahre habe, und der, welcher zwingt, die falsche.

§. 405. Das ist aber einmal der Grundsaz, der nie geläugnet werden kann: daß die wahre Religion den Menschen zeitlich und

ewig glückselig mache. Daraus folgt aber unwidersprechlich: daß diejenige Religion falsch sei, welche den Menschen zeitlich und ewig unglücklich macht. Wenn also der Staatswirth sieht, daß jemand im Staate einen Lehrbegrif hegt, der ihn und andre zeitlich unglücklich macht, so soll er denselben so bestimmen, daß er auf seinen Nebenmenschen zu wirken unfähig wird; in Absicht auf die zukünftige Seligkeit aber, soll er sich begnügen, wenn ein jeder Mensch nur Gelegenheit hat, seine Begrife zu verbessern.

§. 406. Aus diesem allem ziehe ich nun den richtigen Schluß: daß die Landespolizei alle Religionen im Staate dulden müsse, die der zeitlichen Glückseligkeit des einzelnen Bürgers und des allgemeinen Staates nicht hinderlich sind, und daß sie derowegen jeder Kirche unter obiger Einschränkung ihre gänzliche Religionsfreiheit vergönnen müsse, wenn sie anders die höchste Glückseligkeit des Einzelnen und Ganzen befördern will.

§. 407.

§. 407. Krankheiten und grassirende Seuchen machen oft im Staate grose Verwüstungen, sie vermindern die Zahl der Erwerber, stöhren die einzelne und allgemeine Glückseligkeit, desgleichen verringern sie die Masse des Ertrages und reinen Ertrages, und sind also dem Staate sehr schädlich: derowegen ist es der Polizei ihre grose Pflicht, auf die beßte Weise und durch die nüzlichsten Anstallten das Leben und die Gesundheit der Menschen zu befördern, dem Tode und den Krankheiten aber, so viel möglich, zu steuren.

§. 408. Die Vorsicht des Staatswirthes soll sich aber nicht nur dahin erstrecken, daß er so viel, als möglich ist, die Zahl der Einwohner des Staates erhalte, sondern auch daß er dieselbe vermehre. Denn, je mehr er die Anzahl der Erwerber vermehrt, und ihnen zugleich auch Gelegenheit zum Erwerben an die Hand gibt, je mehr nimmt auch die Stärke des Staates, die Masse des Ertrages und reinen Ertrages zu, so viel diese wächst, so viel wächst auch die einzelne und

allge-

allgemeine Glückseligkeit, und der Staatswirth selbst gewinnt in dem Verhältnisse der Bevölkerung auch eine stärkere Nahrungsquelle für sich, die er aus dem reinen Ertrage errichtet: folglich soll die Polizei dafür sorgen, damit der Staat auf alle nur mögliche Weise mit tüchtigen Erwerbern bevölkert, und diesen Gelegenheit zu hinlänglichem Gewerbe an die Hand gegeben werde.

§. 409. Obgleich durch die Kirchenzucht der Religionen die Tugenden befördert, und die Laster verhindert werden, so ist dieselbe doch nicht hinlänglich. Da es aber eine erwiesene Wahrheit ist, daß herrschende Laster im Staate die einzelne und allgemeine Glückseligkeit auf die wirksamste Weise schwächen, die Tugend und gute Sitten aber dieselbe mächtig befördern, so ist klar: daß die Polizei mit allem Fleiße Anstallten treffen müsse, wodurch die Laster verhindert und bestraft, die Tugend aber befördert und belohnt werde.

§. 410. Die gesezgebende Gewalt wird unfähig zum Beßten des Staates zu wirken, wenn ihre Befehle nicht befolgt werden: folglich kann sie in diesem Falle nicht zur einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit wirken. Daher ist der Polizei ihre Pflicht, die beßten Maasregeln zu ergreifen, damit der Gehorsam gegen die Geseze und obrigkeitliche Gewalt niemals gekränkt, und jeder Ungehorsam bestraft werde.

§. 411. Es ist aber noch nicht genug, daß die Erwerber tugendhaft, und dem Staatswirthe gehorsam gemacht werden, sondern ihr Eigenthum und Leben muß auch gesichert werden. Ihr Eigenthum läuft Gefahr durch Diebstähle, durch Eingriffe und Vervortheilung anderer Menschen. Derowegen soll die Polizei auf die beßte Weise jedem Erwerber sein rechtmäßiges erworbenes Eigenthum beschüzen, Diebe und Betrüger aber der Gerechtigkeit in die Hände liefern.

§. 412. Das Eigenthum eines Erwerbers kann auch durch Feuers- und Wassersgefahr

zu

zu Grunde gehen. Derowegen soll die Polizei auch dagegen durch heilsame Feuerordnungen, und Verhütung der Wasserschaden, die beßten Maasregeln treffen.

§. 413. An dem Leben des Menschen ist alles gelegen, und derowegen soll es auch durch die höchst wirksamen Mittel erhalten und beschüzt werden. Krankheiten und Unglücksfälle gehören nicht hieher, sie gehören zur Vorsorge für Leben und Gesundheit; ich hab' hier die gewaltsame Ermordung im Auge, welche durch verruchte Leute heimlich und öffentlich bewerkstelliget wird. Diese gänzliche Beraubung der einzelnen, und heftige Stöhrung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, soll die Polizei auf die schärfste Weise ahnden, die Uebertreter der strengen Gerechtigkeit überliefern, und dagegen alle nur mögliche Anstalten treffen, damit dergleichen Blutschulden verhütet werden mögen.

§. 414. Nachdem nun durch gute Geseze und Vollziehung derselben für die Personen des Staates und für ihr Eigenthum gehörig ge-

gesorgt worden, so müssen auch die drei Hauptgewerbe befördert werden, weil diese eigentlich die Mittel sind, wodurch man zur höchsten zeitlichen Glückseligkeit, zu Reichthume und Wohlstande gelangen kann.

§. 415. Das erste Hauptgewerb ist die Landwirthschaft, sie ist der Grund und das Fundament aller andern, und daher das erste, welches der Staatswirth blühend machen soll. Da nun die beßte Landwirthschaft darinnen besteht, wenn nicht nur alle nüzliche Erzeugungen, die im Staate vortheilhaft gemacht werden können, in gröster Menge und Güte allezeit gezogen werden, sondern wenn sie auch gegen die beßten Preise allemal verkauft werden können, so ist die Schuldigkeit der Polizei: daß sie die beßten Mittel anwende, damit alle nüzliche landwirthschaftliche Erzeugungen in gröster Menge und Güte gezogen werden, und daß den Bauern zugleich bequeme Gelegenheit verschaft werde, ihre Produkte vortheilhaft zu veräusern.

§. 416. Die Kunst- und Handwerkswirthschaft ist das zweite Hauptgewerb im Staate. Ihre gröste Vollkommenheit besteht darinnen, wenn nüzliche Fabriken und Manufakturen in gröster Menge, und mit grösstem Nuzen im Staate blühen: derowegen soll die Polizei sorgen, daß die Errichtung derselben auf alle Weise begünstiget und befördert werde, besonders aber sollen alle rohe Erzeugungen des Landes so sehr im Staate ausgearbeitet werden, als möglich ist.

§. 417. Die Handlung, als der dritte grose Gewerbstamm im Staate, macht erst die beiden vorigen nüzlich, und bringt sie durch Vermittelung einer guten Polizei auf den Gipfel der Glückseligkeit. Daher ist es nicht nur die Pflicht der Polizei, die Handlung durch die beßten Mittel zu unterstüzen und empor zu bringen, sondern auch dieselbe auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und mit den andern beiden Gewerben zu verbinden.

§. 418. Wenn nun gleich alle Gewerbe im Staate in den blühendsten Zustand gesezt worden sind, und solcher Gestallt der gröste Ertrag in allen Gewerben gewonnen wird, so kann doch dieser Ertrag wieder auf mancherlei Weise geschwächt, mithin der Staat mit seinen blühenden Gewerben unglücklich werden. Dieses geschieht durch vielerlei Ursachen, welche eine gute Polizei muß aus dem Wege zu räumen suchen.

§. 419. Die wahre Pest so vieler einzelnen Menschen und so vieler Staaten, welche den gänzlichen Umsturz nach sich zieht, ist der **Luxus**, wenn nemlich die üppigen Bedürfnisse in wesentliche verwandelt, und also aus dem Ertrage befriediget werden: daher soll die **Polizei nach allem Vermögen dem Luxus steuern** *.

* Daß der Luxus höchst schädlich sei, bedarf gar keines Beweises. Der Flor, welchen er im Staate hervorbringt, ist eine wahre Fieberhize, und keine Gesundheit.

§. 420. Müsiggang, Bettelei und Trägheit der Erwerber zehren auch am Ertrage,

und sollen deswegen durch die beßten Mittel gehoben werden.

§. 421. Noch sind alle Glücksspiele im Staate schädlich: denn sie nehmen erstlich einen Theil vom Ertrage weg, und fürs zweite speisen sie den Spieler mit falschen Hofnungen, und verleiten ihn zu Versäumung seines Gewerbes; daher soll die Polizei die Glücksspiele nicht dulden, und zu ihrer gänzlichen Abschaffung die beßten Maasregeln ergreifen.

§. 422. Langwierige und kostbare Processe sind auch den Gewerben höchst schädlich, um diese zu vermeiden, sollen alle nur mögliche Anstallten getroffen werden.

§. 423. Endlich ist auch noch die Versorgung derjenigen Personen, welche nicht erwerben können, ein wesentliches Stück der Polizei. Wenn ein Mensch in die traurigen Umstände versezt ist, daß er selbst aus eigenen Mitteln sein Daseyn nicht fortsezen kann, so muß ihn der Staat, dessen Unterthan er ist, ernähren: deswegen soll die Polizei solche Veranstalltungen treffen, daß alle wahre

re Armen, die zum Staate gehören, ernähret, Fremde aber an ihren Ort verwiesen werden.

§. 424. Nach allen bis daher vorgetragenen Grundsäzen müssen die Polizeiordnungen eingerichtet, jedermann auf die beßte Weise bekannt gemacht, und zu deren Vesthaltung mit verhältnißmäsigen Strafen belegt werden. Ihre Ausübung soll alsdann aber auch gegen die muthwilligen Verbrecher allemal aufs schärfste beobachtet werden.

§. 425. Durch eine wohl eingerichtete Polizei wird nun der Staat in den Stand gesezt, daß er auch seine Bedürfnisse befriedigen kann, denn er erlangt dadurch den höchsten reinen Ertrag, der in seinen Umständen möglich ist. Daher besteht das zweite Hauptstück der Staatsgewerbe darinnen: daß der Staatswirth aus dem reinen Ertrage aller Gewerbe, der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet, zu Befriedigung der Staatsbedürfnisse einen hinlänglichen Ertrag sammle. Dieses lehrt nun die Finanzwissenschaft *.

 * Ich

* Ich verstehe hier unter der Finanzwissenschaft die eigentliche Kameralwissenschaften.

§. 426. Die Staatsbedürfnisse sind eigentlich zweierlei: erstlich solche, die die Staatsverwaltung hervorbringt, und zweitens die Bedürfnisse der gesezgebenden Gewalt. Beiderlei Gattungen müssen befriediget werden, und dieses geschieht durch allerhand Abgaben, die der Staatswirth theils nur einzukassiren, theils aber auch zugleich selber zu bestimmen hat.

§. 427. Die Gefälle, welche der Staatswirth nur einzukassiren hat, sind solche, welche entweder durch Verträge und Contrakte mit dem Staate weder erhöht noch vermindert werden, sondern nach gewissen Grundsäzen, und unter gewissen Bedingen unveränderlich sind. Die mehresten Gefälle aber sind gewisser Masen der Willkühr des Fürsten unterworfen. Doch verbindet ihn Pflicht und Gewissen, der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit durch übertriebene Auflagen nicht zu schaden.

§. 428. Die Quellen, woraus der Fürst oder Staatswirth den Staatsertrag sammlet, sind zweifach: entweder besondere oder öffentliche. Die besonderen heißt man auch Chatoulgüter, und gehören dem Fürsten persönlich und eigenthümlich zu, so, daß er sie verkaufen, veräusern, vernuzen und vererben kann, wie er will. Die öffentlichen Quellen aber sind **Domänen, Regale**, zufälligen Einkünfte, und **Steuern** oder **Auflagen** und **Schazungen.**

§. 429. Der Staat ist schuldig, den Fürsten zu erhalten; da aber nun die Chatoulgüter demselben nicht als Fürst, sondern als Privatperson zukommen, so ist er nicht schuldig das Einkommen von denselben zu Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verwenden, weil ihm diese der Staat verschaffen muß; dagegen sollen aber auch diese Güter dem Staate nicht zur Last fallen.

§. 430. Von dem Fürsten wird unterstellt, daß er ein rechtschaffener Mann sei, der das Beßte seines Staates aus allen Kräften befördert. In diesem Falle muß der Staat sei-

ne Bedürfnisse alle befriedigen, und auch für den Unterhalt seines Geschlechtes sorgen, mithin werden die Chatoulgüter überflüssig, und könnten also vom Staate gekauft, und zu den Domänen geschlagen werden; oder der Fürst kann sie an Privatpersonen verkaufen; oder, welches noch edler wäre, zu milden Stiftungen verwenden; doch da sie sein Eigenthum sind, so kann er damit thun, was er will.

§. 431. Wenn der Fürst Chatoulgüter hat, und sie zu seinem Nuzen verwenden will, so muß er sie durch tüchtige Kameralisten verwalten lassen, damit nach den Gesezen der Haushaltungskunst der höchste Ertrag daraus gezogen, und ein solches Gut auf immer einträglich gemacht werde.

§. 432. Die Domänengüter sind dazu bestimmt, damit der Fürst aus ihrem Einkommen seine und der Seinigen Bedürfnisse befriedigen könne. Sie bestehen entweder aus grosen Strecken Landes, die entweder Hochgewäld tragen, oder unfruchtba-

re

re Heiden sind. Oder aus ordentlichen einzelnen Höfen und Bauerngüter, die entweder an Bauernfamilien in einem Erblehn oder Pacht stehen, oder von der Kammer auf gewisse Jahre verpfachtet werden; oder sie bestehen aus ganzen Distrikten oder Aemtern, und in diesem Falle bestehet das Einkommen des Fürsten in den Abgaben der Unterthanen des Domänen- oder Kammergutes. In allen diesen Fällen soll der Kameralist zum Beßten des Fürsten den Ertrag der Domänengüter, der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet, auf alle Weise zu vermehren, und auf die Zukunft zu sichern suchen.

§. 433. Weil auch das Wohl und die Glückseligkeit des Fürsten dem Staatswirthe sehr angelegen seyn muß: so soll er nicht nur die Domänen verbessern, sondern auch der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet, vermehren.

§. 434. Die Regalien sind gewisse Einkünfte des Fürsten, die kein Privateigenthümer haben kann, weil sie nicht von einzelnen

eigenthümlichen Orten, sondern vom ganzen Staate abhängen, und daher der gesezgebenden Gewalt zustehen müssen: so ist die Benuzung des Gewässers, der Bäche, Flüsse, Seen und Meere, ein Regale, weil sie sich ein Privateigenthümer nicht zueignen kann.

§. 435. Wenn also der Fürst nicht an gewissen Orten, und in gewissen Fällen, an Verträge und Contrakte gebunden ist, so ist das Wasser im Staate sein Eigenthum, und er darf es auf alle nur mögliche Weise benuzen, in so weit es zugleich der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit beförderlich und nicht schädlich ist. Diese beßte Einrichtung des Wasserregals zum Beßten des Fürsten und des Staates kommt der Kammer zu, und ist ihre Pflicht.

§. 436. Eben so kann kein Einwohner im Staate die Landstrassen für sein Eigenthum ansehen, sie gehören der Landeshoheit, sind ein Regale, und ihre Bedienung und Benuzung kommt der gesezgebenden Gewalt zu. Hierzu kommt auch noch ein anderer Grund:

die

die öffentliche Sicherheit, die Bequemlichkeit der Reisen und der Versendungen, mit einem Worte die Strassenpolizei muß vom Staate oder vom Fürsten auf die beßte Weise besorgt werden; dagegen ists auch recht, daß der Fürst den Nuzen davon ziehe. Folglich soll der **Finanzbediente dahin sorgen,** damit das **Landstrassen-Regale**, der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet, auf das einträglichste durch vernünftige Einrichtung der Posten, der Zoll- und Weggelder gegründet werde.

§. 437. Gegenden im Staate, die entweder noch unbebaut sind, oder die nicht bebaut werden können, gehören an und für sich selbst keinem Unterthanen zu, sie sind also Regalien, deren Benuzung der Obrigkeit zukommt. Solche Gegenden sind gemeiniglich Wälder und Gebüsche, und werden in diesem Falle Forsten genennt. Diese Forsten zum Beßten des Landesherrn, auf die beßte Weise zu benuzen, lehrt die Forstwissenschaft. Sie werden durch Forstbedienten verwaltet, und es ist die **Pflicht der Kammer,**

mer, dahin Sorge zu tragen, damit die Forsten der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet, auf die einträglichste Weise benuzt werden.

§. 438. Die wilden Thiere gehören ebenfalls dem Landesherrn, weil sie niemand anders zugehören können, wenn sie nicht jemand zur Belohnung geschenkt, oder durch andere Rechte zuerkannt worden. Sie sind also ein Regale. Wie die wilden Thiere vermittelst der Jagd, der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet, am beßten zu benuzen seien, lehrt die Jagdwissenschaft, sie wird gemeiniglich mit den Forstbedienungen verbunden. Auch für die Einkünfte der Jagd hat die Kammer Sorge zu tragen.

§. 439. Die unterirdischen Güter haben mit denen auf der Erdoberfläche keine Verbindung: sie gehören nicht zu den Landgütern, sie sind also Regalien, und gehören der gesezgebenden Gewalt: daher ist es der Kammer ihre Pflicht, die Bergwerke und Mineralien, der einzelnen und allgemeinen

nen Glückseligkeit unbeschadet, auf die beßte Weise zu benuzen. Wie das geschehen müsse, lehrt die Bergwerkswissenschaft.

§. 440. Das Münzwesen kann ebenfalls aus vielerlei Ursachen keinem Privateigenthümer zugehören, vornehmlich aber darum, weil das Geld unendlich vielen Menschen zum Eigenthume wird, die ihre Glückseligkeit keinem einzelnen Privatmanne anvertrauen können Das Münzwesen ist also auch ein Regale, und deswegen soll es der Staatswirth, der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet, auf die einträglichste Weise benuzen. Dieses lehrt die Münzwissenschaft.

§. 441. Unter die zufälligen Einkünfte der Kammer rechne ich allerhand Gefälle, die ihr zukommen, die aber weder wesentlich noch beständig sind. Hieher ordne ich die Lehengefälle zuerst, und zwar darum, weil die Ursachen, warum sie gestiftet worden, nicht durchgängig mehr bestehen, und sie also früher oder später gänzlich abgeschaft werden könnten. Die Benuzungen der Lehen

sind also zufällig, auch sind sie beständig und werden weder vermehrt noch vermindert. Daher hat nur die Kammer zu sorgen, damit alle Gerechtsamen der Lehengerechtigkeit beobachtet, nichts dabei versäumt, und alles richtig eingefodert werde. Am allerbesten aber würden die Lehen zum Nuzen des Staates verwendet, wenn sie in eigenthümliche (Allodial) Güter verwandelt würden.

§. 442. Frohndienste, gemessene und ungemessene * sind Hand- und Spanndienste, welche nach eingeführten Verträgen und Gewohnheiten der Bauer der Herrschaft leistet. Die Benuzung derselben muß von der Kammer, der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet, auf die beßte Weise veranstalltet werden.

* Gemessene Frohndienste sind, die auf gewisse bestimmte Täge eingeschränkt sind, ungemessene im Gegentheile.

§. 443. Da der Staatswirth durch Veranstalltung einer guten Justiz und Polizei viele Mühe und Kosten anwenden muß, um

die

die Glückseligkeit des Staates zu befördern, so erfodert es auch die Billigkeit, daß er die Abnuzungen, welche die Polizei und Justiz durch Strafgefälle und Einziehung verwirkter Güter * auswirft, geniese. Derowegen hat auch die Kammer darauf zu sehen, damit alle dergleichen mit Recht verfallene Güter, der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet, zum beßten Nuzen eingezogen, und verwendet werden mögen.

* Contrebande und confiscirte Güter.

§. 444. Es kann sich zutragen, daß ein gut erblos wird, wenn der Erblasser keine Verwandten mehr hat, und derselbe über seine Verlassenschaft nicht verfügt hat, oder wenn nach rechtskräftigen Vorladungen der Erben niemand sich meldet; in diesen Fällen hat die Kammer das Recht, sich diese Güter zu zueignen, und sie auf die nüzlichste Weise zu verwalten.

§. 445. Wenn von gefundenen Schäzen erwiesen werden kann, daß sie einer noch bestehenden Familie vor Zeiten zugehört haben,

so gehören sie mit Recht dieser Familie, wo aber dieses nicht ist, da gehören sie der Kammer. Eben dieses gilt auch von den gestrandeten Gütern. Vom Hagestolzenrechte, desgleichen vom Verfalle fremder Verlassenschaften (Droit d'aubaine) mag ich gar nichts sagen, als daß man, den Fall der Wiedervergeltung ausgenommen, heutiges Tages davon gar nichts mehr hören und sehen sollte.

§. 446. Alle bis daher angeführte Quellen der Einkünfte, sind Gefälle, die eigentlich dem Fürsten zukommen, wovon er theils seine eigene Bedürfnisse befriediget, theils aber auch die Quellen dieser Einkünfte handhabt, und in ergiebigem Stande hält, welches leztere auch die Pflicht der Kammer ist, damit diese Quellen nicht versiegen, sondern im Gegentheile, wo es thunlich ist, noch ergiebiger gemacht werden mögen.

§. 447. So wie nun der Staat davor gesorgt hat, daß der Staatswirth, die obrigkeitliche Gewalt, oder der Fürst seine eigene Bedürfnisse befriedigen, und also seine Glückseligkeit befördern kann, so müssen auch nun

Quel-

Quellen gesucht und gefunden werden, aus welchen die Abgaben bestritten werden können, welche die Staatsverwaltung, und die Beförderung der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unvermeidlich erfodern. Alle bisher vorgetragene Quellen der Einkünfte fielen dem Unterthanen nicht so sehr zur Last, aber zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse ist ein jeder Unterthan von Gott und von Rechts wegen verbunden, weil er sie verursachen hilft.

§. 448. Die Abgaben, welche jeder Erwerber im Staate zu diesem Zwecke zu entrichten hat, nenne ich mit einem Worte Steuer. Diese sind aber verschieden, je nachdem die Güter beschaffen sind, von denen sie bezahlt werden. Die vornehmsten sind Schazungen, Zehenten, Accisen, Zölle, Gewinn- und Gewerbgelder, und alle diese sind ordentliche Steuern.

§. 449. Ausserordentliche Steuern sind, welche bei ausserordentlichen Ausgaben auf das Land ausgeschlagen werden, als da sind Kopfsteuern, Heuratssteuern, Kronsteuern, Geschenksteuern u. a. m.

§. 450. Der Steueranschlag, oder die Bestimmung der ordentlichen Steuern auf die Erwerber, kommt in verschiedenen Staaten dem Staatswirthe oder dem Fürsten allein zu, in andern aber müssen die Landstände dabei zu Rathe gezogen werden. In beiden Fällen aber ist es ein unumstößlicher Grundsaz: daß die Abgabe des Erwerbers sich verhalten müsse, wie der Genuß, den er vom Staate hat, oder wie das Staatsbedürfniß, welches er verursacht.

§. 451. Weil aber das Verhältniß eines Erwerbers gegen die Staatsbedürfnisse überaus schwer zu bestimmen ist, so ist auch der Steueranschlag nach obigem Grundsaze schwer auszuführen. Die geschicktesten Staatskundige haben sich von je her sehr damit bemüht, um den wahren Maasstab des Steueranschlages ausfindig zu machen; aber bis daher ist noch nichts rechtes herausgekommen, worauf man sich verlassen könne.

§. 452. Weil die Landwirthschaft das Hauptgewerb des Staates ist, der Bauer eigentlich im wahren Sinne als Bauer be-

trach-

trachtet, die Quelle der Glückseligkeit des Landes unmittelbar benuzt, und es so scheint, als wenn auch allemal der Flor aller Gewerbe wieder auf ihn zurückfalle, so sind verschiedene der neuern Staatisten darauf gekommen, dem Bauern die ganze Steuermasse zu zuwälzen, indem sie glauben, daß dadurch die andern Gewerbe von allen Lasten entlediget, desto stärker blühen, dem Bauer also, durch höhere Bezahlung seiner Erzeugungen, seine stärkere Abgaben reichlich ersezet würden. Man nennt dieses staatistische Lehrgebäude, **das Physiokratische** *.

* Man lese, was der berühmte Herr Dohm in einem Hefte des 1778sten Jahres im Deutschen Museum dagegen gesagt hat.

§. 453. Ohne mich hier mit Untersuchungen und Widerlegungen abzugeben, will ich nur suchen, dem Fustritte der Wahrheit zu folgen. **Der Genuß, welchen der Erwerber von der Staatsverfassung hat, verhält sich wie sein Gewerb.** Ich glaube, daß dieses abermal ein Grundsaz ist, denn

ein starkes Gewerb erfodert auch mehrere Aufsicht der Polizei, mehr Schuz, und mehrere Staatspflege.

§. 454. Verhält sich also das Staatsbedürfniß wie das Gewerb, so ist auch gewiß, daß sich die Steuer wie das Gewerb verhalten müsse: folglich fällt der Steueranschlag auf alle Gewerbe des Staates, und verhält sich bei jedem einzelnen Erwerber, wie sein Gewerb. **Deswegen soll der Staatswirth die Steuer nach dem Gewerbe jeden Erwerbers ausschlagen.**

§. 455. Jedes Gewerb besteht aus zwei Hauptstücken, aus der **Nahrungsquelle**, und aus dem **Ertrage**: wenn also der Steueranschlag sich wie das Gewerb verhalten soll, so muß er auf die Nahrungsquelle, das ist, auf die **unbeweglichen Güter**, und auf den Ertrag, das ist, auf die **beweglichen Güter**, auf die beßte und billigste Weise, vertheilt werden, der Staatswirth soll sich dieses zur höchsten Pflicht machen.

§. 456. Die Steuer auf die unbeweglichen Güter, nenne ich **Schazung**, auf die beweg-

beweglichen aber, Zehenten, Accisen, Gewinn und Gewerbgelder, Zölle, Licent u. s. w. Alle dergleichen Abgaben sollen nach dem Verhältnisse des Gewerbes auf die gerechteste Weise, der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet, bestimmt werden: und dieses soll so oft geschehen, als hauptsächliche Veränderungen in den Gewerben geschehen.

§. 457. Die auserordentlichen Steuern sollen auf eine gewisse Summe, die dem Bedürfnisse gemäß ist, angeschlagen, und alsdann nach der Steuermatrikel auf alle Erwerber im Staate ausgetheilt werden.

§. 458. Hieraus erhellet nun, daß es eigentlich zwo Hauptgattungen der Staatseinkünfte gebe, von denen man die erste, welche in Domänen, Regalien und auserordentlichen oder zufälligen Einkünften besteht, Kameralgefälle; die zweite Gattung aber Steuergefälle, nennen kann. Die beßte Verwaltung der Kameralgefälle lehren die eigentlichen Kameralwissenschaften, wozu eben so viel Känntnisse gehören, als zu

den allgemeinen, sie unterscheiden sich nur von lezteren durch den Zweck, welcher bei ersteren blos auf Kameralbedienungen, bei lezteren aber auf die ganze Staatswirthschaft, im allgemeinsten Sinne genommen, gehet.

§. 459. Wenn nun also der Staatswirth, durch die dazu bestimmten Nebenquellen, zu Befriedigung der fürstlichen Bedürfnisse einen hinlänglichen Ertrag verschaft hat; desgleichen, wenn er ebenfalls aus allen Gewerben des Staates, zu Befriedigung der eigentlichen Staatsbedürfnisse, der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet, einen gehörigen Ertrag gesammlet hat: so soll er nun aus diesem doppelten Ertrage die doppelten Staatsbedürfnisse vollkommen befriedigen, doch so, damit der höchste reine Ertrag übrig bleibe, der möglich ist, diesen aber soll er wieder auf die beßte Weise zur Beförderung der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit verwenden. Dieses ist das dritte Hauptstück der Staatsgewerbe, und macht die eigentliche Staatswirthschaft aus.

§. 460.

§. 460. Der Staatswirth soll also die fürstlichen Bedürfnisse vollkommen befriedigen, daher muß er diese Bedürfnisse aus dem Grunde kennen. In Ansehung der wesentlichen Bedürfnisse kommt dem Fürsten, seiner Gemahlin und Familie eine standesmäsige Tafel, ein standesmäsiger Staat, eine standesmäsige Wohnung, und ein verhältnißmäsiger Schuz zu. Desgleichen muß auch für eine standesmäsige Erziehung und Versorgung der fürstlichen Kinder gehörig gesorgt werden.

§. 461. In Ansehung der zufälligen Bedürfnisse, die entweder die Erhöhung des Daseyns, oder die Vermehrung der Glückseligkeit bezielen, oder blos Vergnügen zum Zwecke haben, muß immer das Wesentlichere dem Zufälligern vorgezogen, und das Zufälligere nach dem Verhältnisse des Schazes eingerichtet werden, damit man nicht nur die Schulden vermeiden, sondern auch einen reinen Ertrag auf den Nothfall, und zu Vermehrung des Wohlstandes erübrigen und zurück legen möge.

§. 462. Die Befriedigung der Bedürfnisse des Fürsten, seiner Gemahlin und Familie, erfodert eine Anzahl Hofbedienten, welche alle gehörig besoldet werden müssen. Hier muß der Staatswirth Sorge tragen, damit nur die nöthige Anzahl derselben unterhalten werde: daß ein jeder seine Pflicht thue, und daß die Besoldung ihrem Amte und Stande angemessen sei; eben dieses gilt auch in Ansehung der Leibgarde.

§. 463. Die Verwaltung der Chatoul-Domänengüter, Regalien, und anderer fürstlichen Einkünfte, erfodert eine Anzahl geschickter Männer, welche entweder hier und da im Staate wohnen, und die Güter verwalten, oder welche am Hofe oder im Lande an einem bestimmten Orte zusammen wohnen, und ein Collegium ausmachen, welches die Kammer genannt wird, unter welchen die einzelnen Kammerbediente stehen. Hierzu ist des Staatswirthes Pflicht, daß er die Kammerbedienungen auf die nüzlichste und beßte Weise beseze.

§. 464. Die Staatsbedürfnisse sind theils äusere und innere, die äuseren sind zweierlei: sie beziehen sich entweder auf Krieg oder auf Frieden. Wenn ein Staat sein Eigenthum gegen gewaltsame Eingriffe fremder Staaten beschüzen muß, so wird dazu ein Kriegsheer erfodert: da nun ein Staat vòr gewaltthätigen Eingriffen nie sicher ist, so muß ein fortdauerndes Kriegsheer unterhalten werden.

§. 465. Die Unterhaltung des Kriegsheeres kommt nicht dem Fürsten, sondern dem Staate zu, und soll aus den Steuern bestritten werden. Hier hat nun der Staatswirth dahin zu sehen, daß niemal die Zahl der Soldaten die Nothdurft übersteige, sondern daß vielmehr das Heer, so viel möglich, aus lauter wackern und ausgesuchten Leuten bestehe, und alle sollen auf die nüzlichste Weise besoldet und unterhalten werden.

§. 466. Auch die innere Verfassung des Staates, der Schuz des Fürsten und der Staatsbürger, erfodern eine Anzahl Solda-

ten, die aber ebenfalls nach obigen Regeln unterhalten werden müssen.

§. 467. Die äuseren Staatsbedürfnisse zu Friedenszeiten sind diejenige, welche aus den Verhältnissen eines Staates gegen den andern entspringen, diese werden durch ein Collegium der auswärtigen Sachen, und durch Gesandten an fremde Höfe befriediget. Dieses alles soll der Staatswirth auf die beßte Weise besorgen, damit die allzugrosen Unkosten verhütet, und die Sachen dennoch nach ihrem ganzen Umfange gehörig bedient werden.

§. 468. Die inneren Staatsbedürfnisse betreffen die ganze Landesregierung, Polizei- Finanz- und Justizbedienung. Weil nun der Fürst oder der Staatswirth unmöglich die gesezgebende Gewalt allein verwalten kann, so muß er ein Ministerium zur Seite haben. Dieses besteht aus erfahrnen und geschickten Staatswirthen, welche die ganze Staatsverwaltung unter der Aufsicht des Fürsten versehen.

§. 469.

§. 469. Wenn der Fürst selber sich gern mit Staatssachen beschäftiget, so arbeitet er entweder allein, oder durch Beihilfe des Kabinetsministers und Sekretärs im Kabinete, welches alsdann die höchste gesezgebende Gewalt ausführt und regiert.

§. 470. Die höchste Polizei, die höchste Justiz und die höchste Finanzverwaltung wird je nach den verschiedenen Verfassungen der Staaten, und den Einsichten des Staatswirthes eingerichtet und benennet. Bei allem diesem ist aber des Staatswirthes höchste Pflicht, alle diese Bedienungen zum beßten Nuzen des Staates zu besezen, und bedienen zu lassen.

§. 471. Die Bedürfnisse des Staates erfodern überall Polizei- Justiz- und Finanzbediente; diese müssen ebenfalls nach der beßten Regel bestellt und besoldet werden.

§. 472. Die hohen Schulen und gelehrten Gesellschaften soll der Staatswirth zum Beßten des Staates stiften, sie auf die beßte Weise einrichten, und ihre Lehrer auf die nüzlichste Art besolden, auf daß sie ruhig und

ohne Sorgen ihrem Zwecke entsprechen können, damit er also gute Pflanzschulen habe, aus denen er alle seine Bedienten von allen Gattungen, und zwar auserwählte und geschickte Männer ausnehmen könne.

§. 473. Wenn solcher Gestallt der Staatswirth die fürstlichen und Staatsbedürfnisse nach den wahren Gesezen der Haushaltungskunst befriedigt und versorgt hat, und er alsdann noch einen reinen Ertrag erübriget hat, so soll er denselben auf die beßte Weise zu Beförderung der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit verwenden.

§. 474. Dieses geschieht, wenn der reine Ertrag der fürstlichen Kasse zur Verbesserung der Nahrungsquellen, als da sind der Chatoulgüter, der Domänengüter, der Regalien und anderer Gefälle, und wo möglich, doch ohne dem Staate zu schaden, auch zu Vermehrung derselben, verwendet wird.

§. 475. Der reine Ertrag der Staatskasse wird ebenfalls zu grösserm Nuzen in die Nahrungsquelle verwendet; dieses geschieht durch Verbesserung der Polizeianstallten, Weg-

Wasser-

Wasser- Schleussenbau, Erleichterung und Verbesserung der Gewerbe, Postanstallten, und was dergleichen mehr ist, wodurch der Staatswirth die einzelne und allgemeine Glückseligkeit befördern, und auf eine billige Weise die Abgaben und Auflagen vermehren kann.

§. 476. Aus allem diesem, was bis daher verhandelt worden, erhellet nicht nur: daß die Staatsgewerbe und ihre Känntnisse von weitläuftigem Umfange seien, sondern daß auch vielerlei Hilfswissenschaften dem Staatswirthe nöthig seien, wenn er seinem wichtigen Amte Genügen thun will.

§. 477. Das erste, was er wissen muß, ist der ganze Umfang der Kameralwissenschaften mit ihren Hilfswissenschaften. Und da er so wohl in Kriegs- und Friedenszeiten nicht allein von seinem, sondern auch von andern Staaten, in Ansehung ihrer Lage und Beschaffenheit, gründliche Känntniß haben muß, so soll er auch in der Geographie vollkommen erfahren seyn.

§. 478. Die Geschichte der Völker und Staaten, die Lehrerin der Menschen, und besonders des Staatswirthes, ist ihm vorzüglich nöthig. Er lernt daraus, was Völker und Staaten glücklich, und was sie unglücklich gemacht hat, daher kann er jenes einzuführen suchen, dieses aber meiden.

§. 479. Die Beredsamkeit ist eine Zierde des Staatswirthes, was ein guter Redner vermag, davon gibt uns die Geschichte der Griechen, der Römer, der Franzosen und Engelländer, und anderer Völker mehr, sattsame Beispiele, und derowegen soll sie der Staatswirth unausbleiblich lernen, und sich darinnen üben.

§. 480. Das Rechnungswesen lehrt die Staatsbuchhaltung. Nun läßt sich aber leicht begreifen, daß bei so vielerlei Gefällen und Einkünften, ihren Einnahmen und Ausgaben, eine höchst genaue, und nach den beßten Grundsäzen eingerichtete Buchhaltung unentbehrlich sei, und derowegen ist das Rechnungswesen dem Kameralisten und Staatswirthe wesentlich nöthig.

§. 481.

§. 481. Durch den Kanzeleistyl versteh' ich nicht die geradbrechte Schreibart, welche in den Collegien und Dikasterien noch hier und da zu sehr üblich ist, sondern einen kurzen, deutlichen und reinen Styl, in welchem alle Schriften, welche in der Staatswirthschaft vorkommen, abgefaßt seyn müssen; diesen muß auch der Staatswirth nothwendig verstehen, und sich ohne lang zu bedenken, richtig darinnen auszudrücken wissen.

§. 482. Die vernünftig angestellten Reisen des Staatswirthes in solche Länder, wo ein oder anders Gewerb vorzüglich blüht, sind ungemein nüzlich: damit er aber vorher wissen möge, wie solche Reisen mit Vortheile anzustellen sind, so muß ihm Anleitung dazu gegeben werden, und dieses durch Grundsäze, die aus der Erfahrung gezogen sind.

Staatshaushaltung.

§. 483. Bis daher sind nun die Staatsgewerbe alle der Reihe nach beschrieben, und ihre Grundsäze vorgetragen worden; diese

müssen

müssen aber nun in Heischesäze umgeschaffen, und gelehrt werden, wie die Staatsverwaltung nach eben diesen Grundsäzen aufs beßte einzurichten sei. Dieses geschieht durch die Lehre von der Staatshaushaltung.

§. 484. Ich hab in diesem Werke bei jeder Wirthschaft zugleich auch den Gang einer Haushaltung gezeigt, die zu ihrer Wirthschaft gehört, und zwar so, daß ich zugleich die Errichtung einer vollständigen Nahrungsquelle lehrete. Dieser Ordnung kann ich aber allhier nicht folgen, weil die Aufrichtung eines neuen Staates ein seltener Fall ist, und der nach seiner beßten Einrichtung zugleich Regeln an die Hand geben würde, welche in allen izigen Staaten sehr selten würden angewendet werden können.

§. 485. Derowegen will ich eine allgemeine Grundlehre entwerfen, welche nach meiner Einsicht die beßte Ausführung obiger Grundsäze an die Hand geben soll, und zwar so, daß sie, so viel möglich, in jeder Staatsverfassung, wo nicht ganz, doch zum Theile, zu benuzen sind.

a) Po=

a) Polizei.

§. 486. Die beßten Erziehungsanstallten sollen das erste Augenmerk der Polizei seyn. Was den Leib betrift, so gehören die Verfügungen zur beßten Ausbildung desselben zu der Besorgung des Lebens und der Gesundheit der Unterthanen. Die Ausbildung aber des Verstandes und des Willens der Kinder geschieht durch Unterweisung in Schulen, oder durch Privatunterricht.

§. 487. Die beßte Einrichtung der Schulen beruht auf rechtschaffenen Schulmännern, einer hinlänglichen Besoldung derselben, und auf genugsamen Schulen, damit sie ein jeder Unterthan in der Nähe habe. Rechtschaffene Schulmänner zu bekommen würden besondere Hoheschulen erfodert, allwo ein Jüngling mit sehr geringen Kosten die Erziehungswissenschaft studiren könnte, und diese müßte in der Schreibkunst, Rechenkunst, gründlicher Religionskänntniß, und in der Gewerbwissenschaft bestehen, um in diesen zum gemeinen Leben höchst nöthigen Erkänntnissen die Jugend unterrichten zu können.

Be-

Besoldungen zu hinlänglicher Befriedigung der Bedürfnisse würde Jünglinge genug zu diesen Studien anlocken.

§. 488. Wo hinlängliche Besoldungen für einen Schulmann, um sich mit Frau und Kindern ehrlich nähren zu können, fehlen: da würde man durch Aufhebung der Gemeinheiten, durch Urbarmachung öder Pläze, oder durch sonstige Anlegung gewisser Gewerbe leicht Rath dazu finden können; der wichtige Nuzen dieser Einrichtung würde alle Anlagen in kurzer Zeit reichlich ersezen *.

* Man vergebe mir diese und dergleichen Projekte, wenn ihre Wahrheit, und die Möglichkeit ihrer Ausführung nicht bestritten werden kann, so sind sie nöthig.

§. 489. Jede Religion hat ihre besondere Kirchenverfassung: und da der Staatswirth wenigstens alle dulden soll, die dem Staate nicht schädlich sind, so kann er ihre Kirchenordnung und Zucht nicht anordnen und einrichten. Die Religionen müssen also eine jede ihren besondern Vorstand haben, dabei hat aber die Landesregierung zu wachen, daß

dieser

dieser Vorstand keinen schädlichen Einfluß in die Staatsverfassung haben könne.

§. 490. Weil eine jede Kirche glaubt, die wahre zu seyn, unmöglich aber alle wahr seyn können, besonders wenn sie widersprechende Grundsäze hegen: so sollen die Lehrer angehalten werden, binnen dem Umfange ihrer Kirche nur zu lehren, und jedem Freiheit lassen, nach seinen Einsichten zu wählen. Deswegen sollen schleichende und nicht überzeugende Ueberredungen und Schmähpredigten gänzlich verbothen werden.

§. 491. Zur völligen Religionsfreiheit gehören auch die Gerechtsamen der Kirchen, die, wenn sie nicht die Glückseligkeit des Staates hindern, keineswegs gekränkt und gemindert werden dürfen.

§. 492. Die leibliche Erziehung der Kinder, die Beförderung des Lebens und der Gesundheit der Menschen, und die Verhinderung der Krankheiten und des Todes derselben, muß durch Errichtung einer guten Medicinalpolizei besorgt werden. Dazu wird ein Medicinalkollegium im Staate niederge-

 sezt,

sezt, welches aus alten gelehrten und erfahrnen Aerzten, Apothekern und Wundärzten bestehen soll. Desgleichen muß in jedem Amte, Stadt und Distrikte ein Physicus bestellt werden, welcher über die Medicinalgeseze wacht, dieselben ausführt, Fehler und Verbrechen berichtet, und eben solche Fähigkeiten haben muß, als von dem Medicinalrathe gefodert werden.

§. 493. Die vollkommenste Errichtung der Medicinalpolizei bestünde in einer republikanischen Verfassung der Medicinalpersonen; wenn nemlich alle Aerzte und Wundärzte im Staate zusammen das Medicinalkollegium ausmachten; wenn das ganze Collegium einen Präsidenten durch freie Wahl auf gewisse Jahre erwählte, der vom Staate jedesmal bekräftiget würde; wenn jeder Distrikt einen Physicus hätte, der eben so abwechselte; wenn endlich jeder Ort einen besoldeten Arzt hätte, welcher schuldig wäre, umsonst zu dienen; wenn alle Apothecken abgeschafft, und den Aerzten die Ausfertigung der Arzeneimittel nach einer billigen Taxe zu verkaufen

fen erlaubt würde; und wenn endlich die Wundärzte diesem Körper einverleibt, die nemliche Freiheit hätten.

* Dieses Projekt ist von langen Jahren her durchgedacht, gewiß richtig, und das beßte, nur die Ausführung ist schwer und sehr langsam ins Werk zu richten.

§. 494. So wie die Medicinalpolizei sorgt, damit der Staat nicht durch Krankheiten und Sterben, so viel an ihr liegt, entvölkert werde, so muß die politische Polizei für die Vermehrung der Einwohner des Staates, das ist, für die Bevölkerung sorgen.

§. 495. Das vornehmste Mittel zur Bevölkerung ist vollkommene Gewissens- und Gewerbfreiheit, so weit sie die Glückseligkeit des Staates nicht hindert. Dahin gehört vornehmlich ein durch Fabriken und Manufakturen blühender Handelsstand; wo dieser ist, da darf man für überflüssige Bevölkerung nicht mehr sorgen. Ferner befördert die Vermehrung der Erwerber im Staate, wenn die Abgaben nicht hart und drückend sind, desgleichen wenn die vernünftigen und recht-

mäsigen Heurathen auf alle Weise erleichtert werden *.

* Hurerei, Vielweiberei und dergleichen eckelhafte Vorschläge zur Bevölkerung sind nicht einmal Nennens, vielweniger Schreibens werth.

§. 496. Obrigkeitliche Bestrafungen der Laster sind nöthig, wenn sie einmal begangen worden; aber sie durch Drohung schwerer Strafen zu verhüten, ist nur ein schwacher Zaun, und macht nur, daß sie sich verstecken, und also im Verborgenen desto gefährlicher wüthen. Belohnungen ausgezeichneter Tugenden sind nüzlich und nöthig, aber wer ist so reich, der alle Tugenden belohnen kann, und Lohntugend ist dem Laster nahe.

§. 497. Das beßte Mittel, Sitten und Tugend im Staate empor zu bringen, ist: wenn man die Quellen der Laster verstopft, und die Quellen der Tugend eröffnet. Ersteres wird zuwege gebracht, durch Verhinderung des Müsigganges, des Saufens, Spielens, und anderer schädlicher Lustbarkeiten, desgleichen schädlicher Gebräuche und Frei-

hei-

heiten, durch Zerstörung verdächtiger Häuser und Zusammenkünfte, durch Vertilgung schädlicher, der Religion und Sitten widriger Bücher, durch Verhinderung der Ueppigkeit überhaupt, und dergleichen mehr.

§. 498. Die Quellen der Tugend werden eröffnet, durch rechtschaffene aufgeklärte Bedienung der Religion, durch Zerstörung des Aberglaubens und des Unglaubens, durch geniereiche Beispiele und ihre tugendhafte Schriften, durch Hervorziehung des tugendhaften Mannes zu öffentlichen Bedienungen, und überhaupt und vornehmlich durch einen glänzenden Vorgang des Fürsten und des Hofes; dieses wirkt mehr zum Beßten des Staates, als alle Polizei, und mehr, als sich davon denken und sagen läßt.

§. 499. Eine schläfrige Ausführung der Geseze gebiert den Ungehorsam und die Geringschäzung derselben von Seite des Unterthanen. Derowegen ist kein besser Mittel, den höchst nöthigen Gehorsam und die geschwindeste vollständigste Folgeleistung zu bewirken, als erstlich: wenn keine andere, als in allem

Betracht nüzliche, in der Ausführung leichte und ganz gewiß unschädliche Geseze anbefohlen werden. Zweitens: wenn die Zahl derselben auf wenige eingeschränkt wird. Drittens: wenn alsofort nach der Offenbahrung der Geseze an jeden, den sie angehen, eine schleunige und strenge Untersuchung folgt, und alsdann die Saumseligen nach dem Verhältnisse ihres Ungehorsames unausbleiblich gestraft werden. Ein wichtiger Staatsfehler ist es, wenn der Zweck der Geseze durch ihre Ausführung nicht erreicht wird; dieses bringt eine unaussprechlich schädliche Verachtung der gesezgebenden Gewalt in den Gemüthern der Unterthanen hervor.

§. 500. Das Leben und das Eigenthum der Menschen in Sicherheit zu stellen, ist eine Hauptpflicht der Polizei. Das Leben leidet Gefahr zugleich mit dem Eigenthume, durch Strassenraub, durch gewaltthätige, nächtliche Einbrüche u. d. gl. Diese zu verhüten, ist kein wirksamer Mittel, als wohleingerichtete häufige Strassenpatrouillen, wozu in Friedenszeiten der Soldat gebraucht

wer=

werden sollte, in Kriegszeiten könnte der Unterthan selber diese Dienste thun. Die nächtlichen Einbrüche zu verhüten, sind wohleingerichtete starke Nachtwachten nöthig, die auch dem Soldaten von Rechtswegen zukommen.

§. 501. Die genaue Untersuchung aller Reisenden und unbekannten Personen, so weit als die Polizei wegen der Sicherheit und Staatsverfassung nöthig zu forschen hat, ist sehr nüzlich, und ein Fremder soll nie dagegen murren, besonders wenn er leicht einsehen kann, daß er durch gewisse Umstände verdächtig seyn könnte *.

* Ein Reisender zeigt einen sehr schlechten Charakter und schlechte Weltkänntniß, wenn er gegen höfliche und billige Polizeiuntersuchungen murret.

§. 502. Es ist freilich kein Zeichen einer guten Staatsverfassung, wenn die Gerichtspläze mit Leichen angefüllt sind. Allein die Uebertretter der Geseze müssen doch bestraft werden. Ob ein Fürst die Todesstrafen abschaffen soll, ist keine Religions- sondern ei-

ne Staats- oder philosophische Frage. Freilich haben die schrecklichsten Beispiele von je her wenig gefruchtet; aber es ist die Frage, ob man der göttlichen Gerechtigkeit nicht solche Opfer schuldig sei? Vernunft und Offenbahrung scheinen darauf Ja zu sagen, und dann hat man noch keine hinlängliche Erfahrung, ob doch durch Hinwegnehmung eines solchen furchtbaren Zaunes, nicht das Uebel noch ärger würde.

§. 503. Noch schädlicher und gottloser, als gewaltsame öffentliche Diebstähle, ist der Betrug, die Vervortheilung, Verfolgung und Unterdrückung der Unterthanen unter einander, weil sie mehrentheils ungestraft begangen werden, und nach und nach zum Verderben und gänzlichen Ruine der armen Leidenden wirken. Hierher gehört auch besonders die gottlose Proceßsucht vieler Leute.

§. 504. Gänzlich kann freilich die Obrigkeit solche Blutigel nicht hindern, aber ein wachsames Aug derselben kann doch unaussprechlich vielen Nuzen schaffen. Das gröste Unglück ist, wenn Unterobrigkeiten und Be-

am-

amten zu solchen Lastern mit wirken, wie gar zu oft zu geschehen pflegt. Die beßte Verhütung dieser Greuel geschieht durch Anordnung geprüfter tugendhafter Männer, und hinlänglicher Besoldung derselben. Mit größtem Nuzen sendet ein gewisser groser Staatswirth vollkommen bevollmächtigte wackere Männer aus seinem Hoflager nach allen Unter- und Obergerichten ab, und läßt sie untersuchen, belohnen und bestrafen. Die schädlichen Processe zu vernichtigen, ist noch kein besser Mittel bekannt, als die Rechtspflege der Türken, wo sie nach dem Willen des Gesezgebers befolgt wird *.

* Ob sie aber bei uns einzuführen, ist eine andere Frage.

§. 505. Die Feuerordnungen sind eine sehr heilsame Anstallt der Polizei, genugsame und gut im Stande gehaltene Feuersprizen und Wassereimer, desgleichen genugsame Mannschaft, die dem Befehle eines oder mehreren Befehlshaber schleunig und unausbleiblich gehorchen muß, richtige Anweisung der Dachdecker, der Maurer und Zimmerleu-

te zu Besteigung der Gebäude, der Sprizenmeister und ihren Untergebenen an die rechten Oerter, der andern Bürger und Unterthanen zur Herbeischaffung des Wassers u. d. gl. machen die wesentlichen Bestandtheile der Feuerordnung aus.

§. 506. Die Verhütung der Feuersgefahr gehört auch zu diesem Artikel. Dahin gehören die Verordnungen bei dem Baue der Häuser, die gehörige Feuerbewahrung mit ihren Strafen, Tabackrauchen auf den Strassen und an gefährlichen Oertern, sorgfältige Nachtwachen, verwahrliche, vom Feuer entfernte Behälter aller Brandmaterialien u. s. w.

§. 507. Da aber bei aller Sorgfalt der Polizei dennoch zuweilen Feuersbrünste entstehen, so sind die Brandkassen herrliche Einrichtungen im Staate. Jedes Haus und Gebäud wird auf ein Kapital gesezt, dieses Kapital einregistrirt, und von diesem muß der Eigenthümer jährlich ein gewisses Geld bezahlen, welches der Kasse einverleibt wird. Wenn nun ein Gebäud verunglückt, so be-

zahlt dem Eigenthümer die Kasse, was es werth war. Hier aber könnte die Einschränkung gemacht werden, mit dem Bedinge, daß er keiner Verwahrlosung zu überführen sei.

§. 508. Die Landwirthschaft und alle Gewerbe würden sehr befördert werden, wenn die Schulen nach meinem oben berührten Vorschlage eingerichtet würden. Vornehmlich ist es die Pflicht der Polizei, alle Gemeinheiten, Viehtriften und Hutgerechtigkeiten durch Vermehrung des Futterbaues, nach den Regeln der verbesserten Landwirthschaft, nach und nach abzuschaffen, mit einem Worte: theils durch Beispiele, theils durch Geseze die Bauersleute zu Festhaltung der Regeln der beßten Landwirthschaft anzuhalten.

§. 509. Wenn die Landwirthe eines Landes allzusammen in gewisse Gesellschaften, man nenne sie Zunft oder wie man will, eingetheilt würden, die ihre Vorsteher hätten, welchen die beßten landwirthschaftlichen Grundsäze bekannt wären, und bekannt gemacht würden; wenn sich ferner jedes Glied

der

der Gesellschaft verbündlich machen müßte, die von der Gesellschaft angenommenen Grundsäze auszuführen, und wenn auf dieser Ausführung gewisse Belohnungen, und in deren Ermanglung unausbleibliche Strafen bestimmt wären, so entstünde die Frage: ob nicht dadurch der höchste Gipfel einer blühenden Landwirthschaft zu erreichen wäre?

§. 510. Die Polizei soll dafür sorgen, daß diejenigen Erzeugungen, welche im Staate vorzüglich gedeihen, auch im Lande selber, so weit als möglich ist, verarbeitet und zubereitet werden. Dieses geschieht fürs erste, wenn die Einfuhr aller Kunstprodukte, die im Lande hervorgebracht werden, und werden können, mit schweren Auflagen erschweret, mithin vertheuert, oder gar aufgehoben wird.

§. 511. Freiheiten und Belohnungen für inländische Kunstwirthe, welche sich mit der Zubereitung inländischer roher Produkte abgeben, Errichtung nachahmungswürdiger Beispiele, Abschaffung des schädlichen Alleinhandels, schädlicher und menschenfeindlicher

Zunft-

Zunfteinschränkungen u. d. gl. können ferner zur Aufnahme inländischer Fabriken und Manufakturen sehr vieles beitragen.

§. 512. Die völlige Freiheit, nach Belieben und Willkühr eine Kunst oder ein Handwerk zu treiben, der Handwerker mag es verstehen oder nicht, richtet nach und nach die Kunstwirthschaft gänzlich zu Grunde, derowegen sind Zünfte nöthig. Aber solche Zunftverfassungen, welche die Zahl der Meister bestimmen, das Erlernen der Handwerker erschweren, und andere schädliche Gebräuche haben, sind schädlich. Derowegen eine Zunft, welche alle Kunstprodukte untersucht, und keins verstattet, das nicht in seiner Art vollkommen ist, welche Anstallten trift, daß auch arme Kinder ihr Handwerk lernen können, und daß kranke Gesellen verpflegt und arme Meister versorgt werden, und die unter sich die nüzlichsten Polizeianstallten verfügt, ist höchst löblich und dem Staate nüzlich.

§. 513. Mit den Fabriken, Manufakturen und Kunstgewerben ist die Handlung unzer-

zertrennlich verbunden : wo jene blühen, da blüht auch diese. Grose Kaufmannschaft kann nicht wohl in einem Staate eingeführt werden, welcher die Lage zu grosen Versendungen nicht hat; wo diese aber ist, da thut die Handelsfreiheit alles.

§. 514. Die Beförderung der Handlung geschieht durch sehr gute und sichere Landstrassen, wohl eingerichtete Schiffahrt, Anlegung der Messen und Jahrmärkte, freie Aus- und Einfuhr aller Waaren, die dem Staate nicht schädlich sind, wohl überlegte Vorzüge, die man der Kaufmannschaft beilegt, und endlich durch Behauptung und Sicherung des einzelnen und allgemeinen Credits, durch strenge Gerechtigkeit in Concurssachen, und was dergleichen gute Anstallten mehr sind.

§. 515. Das vortrefflichste Mittel, dem Luxus zu steuern, ist ohne Zweifel ein gutes Beispiel des Hofes. Kleider- Speis- und Trankordnungen sind nur schwache Umzäunungen; doch wo das erste wirksamste Mittel fehlt, da muß man zu diesen schwächern seine Zuflucht nehmen.

§. 516.

§. 516. Müßiggänger, Landstreicher und Bettler sind Gegenstände für die Zuchthäuser. Diese Schulen für Leute von ungebrochenen Leidenschaften sollten nicht nur die Laster bestrafen, sondern auch die Menschen zur Tugend umbilden. Dann aber müßte die Einrichtung anders seyn, als sie gewöhnlich ist, und ein Zuchtmeister zu seyn, wäre eine sehr edle und ehrwürdige Beschäftigung.

§. 517. Das Spielen überhaupt ist ein Zeitvertreib, der eben nicht sonderlich der Menschheit zur Ehre gereicht, vorzüglich aber sind Hasard- und Glücksspiele von der Obrigkeit hart zu verbieten, und exemplarisch zu strafen. Mit einem Worte, alle Ausgaben, welche auf Hofnung eines unerworbenen Gewinns weggeworfen werden, sind gegen die Regeln der Gewerbwissenschaft und der Haushaltungskunst, und der Mißbrauch derselben ist von der Polizei zu verhindern.

§. 518. Die Armenversorgung ist ein höchst wichtiger Theil der Polizei, und soll der willkührlichen Mildthätigkeit der Unterthanen nie ganz allein überlassen werden.

Die

Die Armen sind entweder ausländische, oder inländische: erstere sollen von ihrem Vatterlande unterhalten werden; leztere aber sind der eigentliche Gegenstand des Staatswirthes, und diese sind wiederum zweierlei: entweder zur Arbeit untaugliche oder taugliche, diese lezteren gehören in Zucht- und Arbeitshäuser, die ersten aber müssen unterhalten werden.

§. 519. Die beßte Unterhaltung geschieht in öffentlich errichteten Armenhäusern, und es wäre gar nicht unrecht, wenn der Unterhalt der Armen und die Verwaltung der Hospitäler jährlich zu einer gewissen Summe angeschlagen, und nach der Steuermatrickel auf den Staat ausgeschlagen und erhoben würde, eben auf diesen Fus müßten auch Waisenhäuser bestellet werden. Wo aber milde Stiftungen genug sind, da wären dergleichen Anstallten unnöthig.

§. 520. Alle dergleichen Einrichtungen durch die Polizei machen den Staat segenvoll und blühend, so, daß er nun auch seine gehörige Abgaben entrichten kann.

b) Fi-

b) Finanzwesen.

§. 521. Die Chatoulgüter sind ein Privateigenthum des Fürsten, sie gehen also den Staat nicht an, und werden am besten durch besondere Personen, die von niemand, als blos vom Fürsten allein abhängen, verwaltet.

§. 522. Die Domänengüter sind erstlich Strecken Landes, auf welchen nichts wächst, die öde sind, und also wenig oder nichts eintragen. Diese sollen auf die beßte Weise nach landwirthschaftlichen Grundsäzen urbar gemacht, und zu Landgütern umgeschaffen werden. Dieses geschieht, wenn man sie geschickten Landwirthen auf eine ziemliche Anzahl Jahre einthut, und sie die Zeit durch von allen Abgaben frei läßt, so lang, bis sie völlig in blühendem Stande sind.

§. 523. Zweitens: sind die Domänengüter einzelne Landgüter, welche verpfachtet werden. Bei diesen Pfachten ist darauf zu sehen, daß man sie wohlhabenden geschickten Landwirthen auf lange Jahre verpfachte, und sie alsdann durch fleisige Aufsicht dazu anhalte, daß die Güter nach den beßten Re-

geln der Landwirthschaft gebaut und gepfleget werden, besonders auch, daß das Hochgewäld wohl in Acht genommen, und nicht ausgehauen werde.

§. 524. Drittens bestehen die Domänen auch wohl in ganzen Aemtern und Herrschaften, in welchen die Bauern entweder Lehnträger, oder Erbpfächter, oder Grundeigenthümer sind. Das Grundeigenthum des Bauern ist eigentlich das beßte. Solche Domänen sollen von der Kammer wie kleine Staaten verwaltet, und nach den Regeln der beßten Staatswirthschaft blühend gemacht werden.

§. 525. Wenn der Fürst Fabriken und Manufakturen hat, welche als Domänen betrachtet, und also nicht aufgehoben werden können: so werden dieselben entweder durch Faktoren bedient, oder sie werden verpfachtet. Die erste Methode ist selten so nüzlich, wie die leztere, man thut am beßten, wenn man sie einem geschickten Fabrikanten gegen ein sicheres Unterpfand, oder gegen Bürgschaft, verpfachtet.

§. 526. So sehr die Domänengüter ohne Schaden des Staates vermehrt und verbessert werden können, so sehr soll es geschehen. Wenn die Vermehrung ohne Schaden des Staates geschehen soll, so müssen keine Güter dazu verwendet werden, welche Staatsbürger zu Eigenthümer haben; damit also der Staat nicht kleiner werde, und sich seine Lasten vermehren. Wenn die Verbesserung ohne Nachtheile des Staates geschehen soll, so müssen die Gewerbe auf den Domänengütern den Gewerben im Staate nicht hinderlich seyn.

§. 527. Das Wasserregale kann der Fürst so vortheilhaft benuzen, als es möglich ist, nur, daß es den Unterthanen frei stehe, sich des Wassers gegen Gebühr zu ihren Gewerben mit aller Freiheit zu bedienen.

§. 528. Die Fischerei gehört dem Fürsten; die beßte Benuzung derselben besteht darinnen, wenn sie verpfacht wird, doch so, daß der Pfachter unter der Aufsicht des Forstbedienten stehe, damit die Wässer nicht verdorben und verödet werden mögen. Brücken,

Schleussen und vortheilhaften Zölle werden vom Fürsten angelegt, der Genuß davon wird am füglichsten verpfachtet. Wenn Wassermaschinen angelegt werden, so sollen dem Fürsten davon jährlich billige Wassergefälle bezahlt, alles dieses aber zugleich so eingerichtet werden, damit die Gewerbe nicht gedrückt, sondern vielmehr erleichtert werden mögen.

§. 529. Die Anlegung guter und bequemer Landstrassen von einer Stadt zur andern im Staate ist dem Gewerbe sehr vortheilhaft, und der Kammer nüzlich, weil mit allem Fuge billige Zölle und Weggelder auf den Gebrauch derselben gesezt werden können, die ein sehr Ansehnliches austragen. Diese werden am beßten verpfachtet; nur daß die Polizei dabei aufsehe, damit die Zollpfächter keine Tyrannei und ungeziemende Unterdrückungen dabei begehen. Die Anlegung reutender und fahrender Posten ist ebenfalls nüzlich, und wird wiederum am beßten verpfachtet.

§. 530. Das Forstregale soll nach den Grundsäzen der Forstwissenschaft von den Forstbedienten verwaltet werden. Wenn man die Holznuzung verpfachtete, so würden die Wälder bald zu Grunde gerichtet werden: und bei der gewöhnlichen Bedienung derselben werden besonders von den Jäger- und Forstknechten sehr viele Unterschleiffe begangen, daher kann die Kammer das Forstregale nicht so vortheilhaft benuzen, als wohl möglich wäre.

§. 531. Die Jagd ist mehr zur Lust als zum Nuzen des Fürsten, und wo sie stark gehegt wird, da leidet die Landwirthschaft ungemeinen Schaden. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die Fürsten sich doch durch das Wehklagen der armen Landleute erweichen liesen, und ihre Jagdlust auf ihre herrschaftliche Forsten einschränkten, die leicht mit lebendigen Hecken umpflanzt werden könnten, wodurch sie vor dem Holzfrevel befriediget, und zur Jagdlust gewidmet würden. Ein wohl angelegter Futterbau in solchen Wäldern könnte dem Wilde Winters und Sommers Nahrung geben.

§. 532. Die Verpfachtung der Jagd ist der Weg zur Vertilgung des Wildpretes. Wenn daher der Fürst Nuzen daraus ziehen will, so ist es am beßten, daß die Thiere, welche nuzbar sind, zu rechter Zeit geschossen und benuzt, die fruchtbaren aber gehegt werden, wie alles dieses in der Jagdwissenschaft gelehrt wird.

§. 533. Wenn der Fürst die Bergwerke ganz für sich nimmt, so wird die Entdeckung derselben gehindert: es ist daher am vortheilhaftesten, wenn er dieses Regale den Unterthanen gegen Erlegung der Zehenten überläßt, wie solches auch von vielen Fürsten beobachtet wird. Doch ist es billig, daß die Unterthanen das Silber und Gold, wenn sie es entdecken, der Kammer anzeigen, und diese Münzmetalle dem Landesherrn überlassen. Das Bergwerksregale erfodert ein besonderes Collegium, und besteht aus Männern, die die Bergwerkswissenschaft verstehen müssen.

§. 534. Das Bergamt hat also für die Aufnahme, Erfindung, Verbesserung und Ein-

Einrichtung des Bergbaues, und für das fürstliche Interesse zu sorgen, die metallurgische Fabriken, das Schmelz- und Hüttenwesen, desgleichen auch die mineralischen Erzeugungen, deren Reinigung und Zubereitung, gehören unter seine Aufsicht, und sollen zum Beßten des Fürsten und des Staates von demselben bedient werden.

§. 535. Beides, Gold- und Silbermünzen müssen von gutem Schrote und Korn, und nach dem festgesezten Münzfuse geschlagen werden. Damit keine Verfälschung vorgehe, und nicht zu viel gemünzt werde, darf die Münze nicht wohl verpfachtet werden, sondern sie muß von rechtschaffenen Männern versehen, und vom Probierer (Waradein) fleisig und gewissenhaft geprüft werden.

§. 536. Wenn das Bergwerksregale Münzmetalle genug ausliefert, so ist die Münze dem Landesherrn sehr einträglich, weniger aber, wenn die Metalle gekauft werden müssen. Daher ist es dem Fürsten, welcher keine, oder wenige Gold- und Silberbergwerke hat, nüzlicher, wenn er nur die

Metalle, die er hat, vermünzet, und durch Beförderung der Gewerbe fremde Geldsorten ins Land zieht. Die Scheidemünze nur zur Nothdurft ausgemünzt, kann ihm dennoch ein Ziemliches eintragen.

§. 537. Wenn ein Landesherr harte Münzen von schlechtem Gehalte, und doch in hohem Werthe ausprägt, so betrügt er sich selbst: denn da an Ausländer Aufgeld darauf bezahlt werden muß, so geht so viel mehr Geld aus dem Lande, als es schlechter ist, mithin gilt es doch nicht mehr, als es werth ist; daher erhöhen sich endlich im Lande die Preise so viel mehr, als das Geld schlechter ist, folglich entsteht dadurch überall Verwirrung und Schaden.

§. 538. Bei den Frohndiensten der Bauern muß man sich nach ihren Umständen richten. Wenn die Landwirthschaft, und überhaupt alle Gewerbe im Staate blühen, so hat der Bauer Geld und viel Geschäfte, im Gegentheile aber, wenig Geld und weniger Geschäfte. Im ersten Falle ist es nützlicher für ihn, wenn er seine Frohndienste bezahlt,

man

man sezt ihm seine Dienste nach dem Verhältnisse des Arbeitslohnes auf ein Geld, und läßt es ihn unter dem Namen des Dienstgeldes bezahlen.

§. 539. Im zweiten Falle aber, wenn der Bauer wenig Geld hat, so ist es ihm zuträglicher, wenn er die Arbeit thut, und da ist nur darauf zu sehen, daß man ihm Arbeiten anweise, die dem Staate und dem Fürsten einträglich sind, und daß nicht langsam und träg, sondern fleisig gearbeitet werde.

§. 540. Bei den Strafgefällen hat der Fürst die Absicht, Ausschweifungen und Laster zu bestrafen, nicht aber seine Einkünfte zu vermehren, es ist daher nicht dienlich, wenn man Schlägereien und solche Verbrechen mit Geld bestraft, die durch solche Strafen nicht gehindert werden. Ein Mensch, der von Rache glüht, freut sich, wenn er sich rächen kann, es mag kosten, was es will. Solcher Unfug soll mit Schmach, Betrug und Vervortheilung aber mit Gelde bestraft werden; solcher Gestallt wird allemal der Zweck des Verbrechers vereitelt.

§. 541. Für erst soll der Staatswirth darauf sehen, daß er keine Güter und Befriedigungsmittel auf einmal zu Contrebande mache, welche der Unterthan für wesentlich hält, denn aller Vorsicht ungeachtet, sucht sie der Unterthan zu bekommen: der Fürst macht also ehrliche Leute zu Uebertretter der Geseze; derowegen soll man erst im Lande selber etwas zu erzeugen suchen, das die Stelle vertreten kann, und dann allmählig durch Auflagen die Einfuhr des ausländischen Produktes zu erschweren suchen, bis man es endlich mit Erfolge ganz verbieten kann *.

* Man verbiete zum Beispiele einmal den Caffee, und man mache ihn zur Contrebande, so wird man den Erfolg sehen.

§. 542. Wenn man durch Confiscirung der Güter eines Uebelthäters die Seinigen arm macht, so sezt man sie in die Nothwendigkeit, wieder Verbrecher zu werden; derowegen erfodert das Recht der Natur, ihnen Gelegenheit an die Hand zu geben, damit sie sich ehrlich ernähren können, wenn aber dafür gesorgt ist, so können zu Bestreitung

tung des Criminal- oder sonstigen Rechtsprocesses die Güter confiscirt werden.

§. 543. Die Steuern auf die unbeweglichen Güter, oder die Schazung soll nach dem Werthe der Nahrungsquelle bestimmt werden. Die Frage an den Erwerber: **Was ist euch eure Nahrungsquelle werth, wenn ihr sie verkaufen solltet?** wird ein Kapital bestimmen. Wenn nun die Summe, welche der Staat jährlich braucht, so ausgeschlagen würde, daß auf jedes Hundert ein Kapital des Werthes der Nahrungsquelle, ein gewisses Quantum bestimmt würde, so könnte es nicht fehlen, der Steueranschlag würde der gerechteste seyn.

§. 544. Der Werth der Nahrungsquellen wechselt langsam ab, daher braucht die Steuermatrikel der beweglichen Güter nicht oft verändert zu werden. Aber der Ertrag, oder die beweglichen Güter sind fast alle Jahr anders, und hier hält es schon schwerer, das Recht zu treffen; doch sind Zehenten, Zölle, Accisen, Lizenten und dergleichen Auflagen unter regelmäßiger Aufsicht bequem, die Abgaben

gaben nach dem Werthe des Ertrages zu bestimmen.

c) Staatswirthschaft.

§. 545. Alle bis daher vorgelegten Grund- und Heischesäze auf die beßte Weise auszuführen, und wirklich ins Werk zu sezen, ist nun eigentlich das Meisterstück des Staatswirthes. Den Staat blühend zu machen, fürstliche und Staatsbedürfnisse ordentlich zu befriedigen, ihre Befriedigungsmittel auf die Zukunft zu sichern, und die Existenz aller dieser Dinge zu erhöhen, das alles sind Sachen, die sich auf der Studierstube leicht entwerfen, aber lange nicht so leicht ausführen lassen *.

* Schriftsteller sollen sich derowegen mit Projektmachen nicht abgeben, auser wo sichtbare Mängel sind, und das Projekt seinen sichtbaren Werth hat.

§. 546. Die eigentliche Staatswirthschaft, in dem Verstande wie ich das Wort hier verstehe, begreift das Amt des Regenten, und dieses will ich nach meinen beßten Einsichten in kurzen Grundsäzen hier entwerfen.

fen. Die ersten Pflichten betreffen seine eigene Person, um sich alle diejenigen Wissenschaften eigen zu machen, wodurch er zu seinem hohen Amte tüchtig wird. Diese Wissenschaften sind alle diejenigen, welche in diesem Buche angewiesen worden, folglich sämmtliche Kameralwissenschaften mit ihren Hilfswissenschaften. Dazu kommt dann noch die Staatskunst, mit allem, was dazu gehört. Dieses ist also auch ein Hauptzweck bei Erziehung der Prinzen.

§. 547. Eine gründliche theoretische und praktische Religionskänntniß und Ausübung derselben mit Besiegung der Leidenschaften verbunden, ist der wahre fürstliche Schmuck, und erhöht den Regenten nahe an die Würde eines Engels; auch dieses ist ein Hauptzweck bei Erziehung fürstlicher Kinder.

§. 548. Ein Regent kann unmöglich alles selber sehen und verrichten, er hat eine Menge Menschen nöthig, durch welche er die gesezgebende Gewalt ausführen läßt, aber das ist traurig, daß alle diese Bedienten Menschen, und nicht Engel sind. Es gibt deren sehr

vie-

viele, die nur den Eigennuz zu ihrem Zwecke machen, und da hängt zwischen dem Auge des Fürsten und der Wahrheit eine undurchdringbare Decke.

§. 549. Derowegen soll der Fürst mit Feuer und Geiste getauft seyn. Die Unschuld auch in Bettlerskleidern soll sich seinem Throne nähern dörfen, und geneigtes Gehör finden, seine Gerechtigkeit soll ihm vor der Stirn und im Auge glühen, daß der ungerechte Höfling sich entdecken, und vor ihm weg zittern muß. Dieses erreicht ein Regent durch unermüdetes Forschen und Untersuchen dessen, was vorgeht, und durch unausbleibliche schwere Strafen, womit er die Verbrecher unter seiner Dienerschaft belegt. Hingegen durch Gnade und strenge Belohnung der geprüften Tugend.

§. 550. Die eigentliche Pflicht des Fürsten ist, die beßte Besezung aller Aemter, mit Leuten, die rechtschaffen und dem Zwecke angemessen sind. Und dann, daß er alle diese Männer durch weise Geseze vätterlich zum grosen Ziele leite, welches ihm Gott und das Wohl seines Staates vorgesteckt hat.

§. 551. Das erste also, worauf der Fürst sein Augenmerk sezen soll, ist die Bestellung seines höchsten Regierungskollegiums, auf welches er unmittelbar Einfluß hat. Dieses soll aus Männern bestehen, welche vollkommene Staatsmänner und Staatswirthe sind, diese verwalten den Staat nach den Gesezen des Fürsten, doch so, daß bei allen einzelnen Fällen der Fürst ihre Schlüsse bestättige, oder verwerfe.

§. 552. Dieses Collegium besizt also die gesezgebende Gewalt im Staate, und der Regent sizt in demselben vor. Hierauf werden nun zur Polizei, zur Justiz und zu dem Finanzwesen vielerlei Collegien und Aemter bestellt, die je nach dem Gutfinden des Fürsten und der Staatsverfassung zusammen hängen.

§. 553. Auf dem Lande, und überall im Staate werden Collegien und einzelne Männer bestellt, von denen unmittelbar die Ausführung abhängt. Ueberall gilt die Regel der genauen Aufsicht, und der Auswahl geschickter tugendhafter Männer. Und da

muß

muß immer die wirthschaftliche Regel wohl beobachtet werden: **Was durch wenige verrichtet werden kann, soll nicht durch viele geschehen.** Ich kann hier nicht die Grundsäze entwerfen, wie alle Aemter besezt, und wie die Ordnungen getroffen werden sollen, das gehört in die ausführliche Staatswirthschaft.

§. 554. Auf die gute Besezung der Aemter folgt nun die Besoldung der Dienerschaft. Diese muß allemal dem Amte angemessen seyn; doch, obgleich der Fürst reichlich besolden muß, so ist doch unausbleiblich nöthig, daß auch hiebei Maase gehalten werde. Jeder Diener hat Bedürfnisse, die sich wie sein Amt verhalten, weil er sich standesmäsig aufführen muß. Da nun der Fürst die Hof- und Würdeordnung (Etiquette) bestimmt, so kann er durch Klugheit Würde ersparen, mithin auch Besoldung *.

* Es ist daher nicht gut, wenn den Beamten ein Theil der Besoldung Titel ist. Denn wenn die Besoldung dem Titel nicht angemessen ist, und der Beamte sich doch standesmäsig aufführen will, so muß er aussaugen.

§. 555.

§. 555. Wenn der Fürst selber eine mäsige Tafel hält, und mäsigen Aufwand macht, so wird er dadurch ungemein viel Gutes stiften. Denn der höchste Minister fühlt doch immer den grosen Abstand zwischen sich und dem Fürsten, er wird daher gezwungen, auch mäsig und sparsam zu seyn, und so würkt dieses Beispiel die Reihe herunter bis zum geringsten Polizeibedienten. Und eben dadurch, wenn der Fürst wenige, aber rechtschaffene Diener hat, wenn er selbige fürstlich aber doch wirthschaftlich besoldet, und endlich wenn er ihnen in Gottesfurcht, Ernst, Weisheit, Geschicklichkeit und Mäsigkeit vorgeht, so hat er gewiß nicht zu befürchten, daß ihm sein höchster Zweck mislingen werde.

§. 556. Es ist äusserst wichtig, daß sich der Staatswirth mit tüchtigen hohen Schulen versehe, auf welchen beständig fort Männer erzogen werden, die er zu allen Fächern seiner Bedienungen brauchen kann, und da ist gewiß keine Fakultät nüzlicher, als nächst der juristischen die kameralistische. Leztere ist dem ungeachtet noch von ausgebreiteterem Nuzen, als die erstere, weilen sie ausser der Justiz und

der eigentlichen Staatskunde alles in sich begreift, was zur Landesregierung und zur Erwerbung der Befriedigungsmittel gehört *.

* Vielleicht wird den andern Fakultäten dieser Saz partheiisch vorkommen, aber die Wahrheit der Sache redet für mich.

§. 557. Die Besezung der hohen Schulen erfordert einen gelehrten Vorstand, der fähig ist, Männer von Genie und mit reifer Thätigkeit ausgerüstet, zu wählen und auszusuchen. Diese muß der Fürst ordentlich besolden und begnadigen, damit er sie haben könne, und sie willig dem Berufe folgen mögen. Auch muß den Lehrern die Jurisdiktion über ihre Studenten zugestanden werden, damit sie nach ihrer besten Einsicht die Studien leiten und zum erwünschten Zwecke führen können. Aus diesen Pflanzgärten der Weisheit kann der Fürst seine Bedienten nehmen, und sie von den geringsten zu den schweresten Aemtern aufrücken lassen.

§. 558. Sowohl die äussere Vertheidigung des Staates, als der innere Schuz und Ruhe desselben erfodert einen Wehrstand, einen Kriegsstaat. Fürsten, deren Staaten nicht

stark genug sind, sich gegen jede Gewalt zu schüzen, sollen sich durch Bündnisse mit mächtigern Staaten in Sicherheit stellen, und derowegen in Friedenszeiten nicht mehr Soldaten halten, als zur Sicherheit der Fürstlichen Personen und des Staates nöthig ist. Bei Kriegszeiten aber muß die Anzahl, welche der Fürst zur Armee abzugeben hat, neu geworben, diese als unversuchte und noch nicht geschickte Leute müssen im Staate selber angeführt, an deren Stelle aber aus den geübten Kriegsvölkern das Kontingent gestellt werden.

§. 559. Der Kriegsstaat erfodert ein besonderes Kriegsdirektorium, welches entweder unmittelbar vom Kabinet oder auch von der Konferenz abhangen kann. Ersteres ist vielleicht das beste, doch nachdem die Staatsverfassung eingerichtet ist. Der Kriegsstand muß aus den Landessteuern erhalten und besoldet werden.

§. 560. Zu Friedenszeiten sowohl als in Kriegesläuften sind Männer nöthig, welche auf das Verhältniß wachen, das der Staat mit andern Staaten hat. Es können an andern Höfen allerhand Maasregeln genommen

werden, die einem Fürsten und seinen Ländern entweder höchst nachtheilig, oder höchst nüzlich sind: in beiden Fällen ist Wachsamkeit nöthig, um überall zum Nuzen des Staates mitzuwirken.

§. 561. Dieses wird durch ein Kollegium, oder wenn der Staat nicht gar gros ist, durch einen Minister der ausländischen Sachen besorgt. Desgleichen werden ordentliche, ausserordentliche Gesandten und Sachwalter abgeschickt, die entweder sich beständig an einem fremden Hofe aufhalten, oder nur ihre Geschäfte ausrichten, und alsdann wieder abziehen. Zu allen diesen Aemtern werden vornemlich weise und erfahrne Staatsmänner erfodert.

§. 562. Wenn nun auf solche Weise die äussere und innere Staatsbedürfnisse befriediget sind, so müssen auch die fürstlichen befriediget werden. Dazu gehört nun ein standesmäsiger Hofstaat, Wohnung und Unterhalt. Bei dem Hofstaate muß darauf gesehen werden, daß zwar genugsame Bedienten, aber keine überflüsigen gehalten werden, und daß durch wachsame Aufsicht der Hofmarschälle und Hofmeister ein jeder seiner Pflicht Genüge thue.

§. 563.

§. 563. Wenn der Fürst vom Baugeiste regiert wird, so kann er dadurch seinem Staate unsäglichen Schaden thun. Wenn er seine Palläste und Schlösser immer unter genauer Aufsicht hält, und nichts verfallen läßt, so handelt er wirthschaftlich, und wird nie grosse Summen aufs Bauen zu verwenden haben.

§. 564. Ueber alles aber ist die beste Erziehung der fürstlichen Kinder ein hohes Bedürfniß, und dazu müssen gewissenhafte Männer gebraucht werden, welche den nöthigen Unterricht auf die beste Weise ertheilen, damit solche Kinder nicht durch Schmeichelei verdorben, und zwar zur Erkäntniß ihres hohen Standes, aber nicht zur Erkänntniß ihrer hohen Pflichten geleitet werden.

§. 565. Die Quellen der fürstlichen Einkünfte muß der Fürst durch geschickte Männer bedienen lassen. Und den Ueberschuß der Einkünfte aus denselben, den reinen Ertrag, muß er zur Verbesserung und Vermehrung derselben anwenden, damit seine Nachfolger ebenfalls genugsamen und anständigen Unterhalt finden mögen.

§. 566. Eben so muß er den reinen Ertrag der Staatscassa dem Staat rentbar machen. Dieses geschieht, wenn er die Gewerbe erleichtert, verbessert und besonders durch gute Landstrassen, nüzliche publique Anstalten, die wiederum Einkünfte abwerfen können, Wasserbau, Wasserleitungen, Brücken- und Schleussenbau, Kanäle, Urbarmachung öder Gegenden und dergleichen, zum allgemeinen Nuzen wirksam ist.

§. 567. Endlich muß der Fürst auch einen Vorrath an Geld auf den Nothfall zurück halten, weil nicht immer in der Geschwindigkeit, die erfordert wird, das Geld aus dem Staate gehoben werden kann.

§. 568. Ein Vatter des Vatterlandes, ein weiser, kluger, frommer und wohlthätiger Fürst, wird allemal Mittel und Wege genug finden und aufzuräumen wissen, wodurch er sich und seinen Staat glücklich machen kann. In jener Welt, wo die andere Waagschale hängt, die mit dieser, worinnen unsere Handlungen liegen, immer in gleichem Verhältnisse steht, wird der fromme Fürst eben so vorzüglich belohnt und erhoben werden, als der

böse Fürst, den man gewogen und zu leicht gefunden hat, seiner vorzüglichen Strafen kein Ende sehen wird.

——————

Ruckblick aufs Ganze.

Dieser Entwurf enthält die Gedankenreihe, alle die an einander geketteten Vorstellungen, die ich mir bei dem Antritte meines Amtes von den Kameralwissenschaften machte. Und so wie ich die Sachen dachte und empfand, so habe ich sie niedergeschrieben und diesen Winter über meinen Zuhörern erklärt. Ich habe weder bei dem Schreiben noch Erklären mich fremder Hülfe bedienen wollen, weil ich diesen Versuch, was die Lehrsäze betrift, weder für unzweifelbare Wahrheiten, die nicht zu verbessern wären, auszugeben willens bin, sondern es war mir nur um ein Lehrgebäud, oder besser um einen Grundriß zu thun, auf den ich mein künftiges Gebäud aufzurichten gedenke. Die Abschnitte, Hauptstücke und Paragraphen dieses Buches sehe ich gleichsam als so viel leere Fächer an, wovon der Innhalt nur die Aufschrift ist, und in welche ich nun fremde und eigene, mit

gröster

Bayerische Staatsbibliothek München

gröster Strenge, Wahrheitsliebe und Unpartheilichkeit geprüfte Erfahrungen hineintragen, und solchergestalt, wills Gott! tüchtige Lehr- und Lesebücher für meine Zuhörer und Leser verfassen will; und so wie das geschehen wird, will ich auch hier in diesem Werk ändern, ab- und zuthun, bis es endlich kein Versuch mehr, sondern eine wahre Grundlehre sämtlicher Kameralwissenschaften heissen kann.

Sie, meine Herren! edle Jünglinge! die Sie sich meiner Führung anvertraut haben, entlasse ich für diesmal, mit der wohlgemeinten treuen Bitte, nun erst mit mir von vornen anzufangen, um mit Feuer und Kraft auf diesen Grundwahrheiten zu bauen, die Ihnen, ihren Fürsten, ihren Staaten und überhaupt dem ganzen deutschen Vatterlande eine unversiegbare Quelle wahrer Glückseeligkeit werden können. Dieser rechtschaffene Vorsaz, wenn er wohl ausgeführt wird, wird uns alle sauere Tritte dieses Lebens versüssen, und uns in der Todesstunde den Trost einer ewigen Belohnung gewähren. Dieses allein sei uns Reiz genug, wahre Kameralisten zu werden.

Bayerische Staatsbibliothek München